BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom ……., mit dem der 4. Fortführung des Finanzplanes für das Burgenland für die Jahre 2016 bis 2020 zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der 4. Fortführung des Finanzplanes für das Burgenland für die Jahre 2016 bis 2020 wird zugestimmt.

Land
Burgenland

FINANZPLAN

2016 – 2020

4. Fortführung

Zahl: A3/BU.FPL-10003-1-2019 Eisenstadt, am 04. November 2019

F I N A N Z P L A N

für das Burgenland

2016 – 2020

4. Fortführung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung 1

II. Ausgangslage 3

1. Gesamtstaatliches Haushaltsziel 3
2. Finanzausgleich 2017 4
3. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 5
4. Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens 11
5. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 19

III. Massnahmen zur Budgetkonsolidierung 32

1. Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 32
2. Zielsetzung 33
3. Entwicklung der Einzahlungen/Erträge 39
4. Entwicklung der Auszahlungen/Aufwendungen 43
5. Haftungsobergrenzen 69
6. Mittelfristige Finanzplanung 70
7. Förderprogramme der Europäischen Union 71

IV. Prämissen für den Finanzplan 74

V. Ergebnisse des mittelfristigen Finanzplans 2016-2020 75

1. Entwicklung der Einzahlungen/Erträge 75
2. Entwicklung der Auszahlungen/Aufwendungen 75
3. Entwicklung der Schulden 75

VI. Feststellung der Abweichungen 76

VII. Quellenverzeichnis 77

VIII. Anhang 81

I. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 39 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl. Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) hat die Landesregierung anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen Finanzplan über die Grundlagen der Veranschlagungen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorzulegen.

Der Finanzplan hat insbesondere zu enthalten:

1) Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben in den nächsten fünf Jahren, gegliedert nach Jahresbeträgen und Aufgabenbereichen,
2) die Bedeckungsmaßnahmen, die hierfür in Aussicht genommen werden,
3) die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung,
4) die dazu erforderlichen Erläuterungen.

Anlässlich der Beschlussfassung über den Landesvoranschlag 2016 legte die Burgenländische Landesregierung einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020, dem der Burgenländische Landtag am 10. Dezember 2015 zugestimmt hat, vor. Dieser wurde entsprechend fortgeführt (1. Fortführung[1] und 2. Fortführung[2] und 3. Fortführung[3]). Mit der Vorlage des Landesvoranschlages 2020 an den Landtag erfolgt nunmehr die 4. Fortführung, mit der eine neuerliche Aktualisierung vorgenommen wird.

Es wird versucht, nicht nur die Haushaltsentwicklung für 2020 abzuschätzen, sondern auch die Möglichkeit zu schaffen, unerwünschte wirtschaftspolitische Entwicklungen so früh wie möglich zu erkennen, um sie in der Folge auch gezielt beeinflussen zu können. Die vorliegende 4. Fortführung des Finanzplans ist somit in erster Linie als ein Beitrag zur Untersuchung bestehender Wirtschaftszusammenhänge und zur Analyse der dabei anfallenden Probleme und nicht als eine Prognose aufzufassen, die Entscheidungen über Prioritäten und Schwerpunkte vorwegnimmt.

[1] Kenntnisnahme durch den Burgenländischen Landtag am 01. Dezember 2016
[2] Kenntnisnahme durch den Burgenländischen Landtag am 07. Dezember 2017
[3] Kenntnisnahme durch den Burgenländischen Landtag am 13. Dezember 2018

Da es sich bei diesem mittelfristigen Finanzplan vor allem um extrapolierte Werte in Zusammenhang mit gewissen Zielerfüllungskomponenten handelt, kann aus den ermittelten jährlichen Werten keine unbedingte Verpflichtung zur minuziösen Einhaltung dieses Prognoseergebnisses abgeleitet werden.

II. AUSGANGSLAGE

1. GESAMTSTAATLICHES HAUSHALTSZIEL

Gemäß EU-Verordnung 1466/97 i.d.F.v. Verordnung 1175/2011 haben die Teilnehmer der Eurozone jährlich ein Stabilitätsprogramm und die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) ein Konvergenzprogramm vorzulegen. Das Stabilitätsprogramm ist im Rahmen des europäischen Semesters zu erstellen. (BMF, 2019)

Die Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2018 bis 2023 folgt in Inhalt und Form den Vorgaben des „Code of Conduct“. Gleichzeitig stellt dieses Programm den nationalen, mittelfristigen Haushaltsplan dar, der laut Artikel 4 der „Twopack“-Verordnung 473/2013 zu übermitteln ist. (BMF, 2019)

Die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2018 bis 2023 wurde am 24. April 2019 im Ministerrat beschlossen und anschließend an den Rat der Europäischen Union, an die Europäische Kommission sowie an den Nationalrat und die Finanzausgleichs- und Sozialpartner übermittelt. (BMF, 2019)

Die Fortschreibung basiert auf den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) der Statistik Austria (STAT) bis 2018, der mittelfristigen Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom März 2019 sowie Berechnungen und Einschätzungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). (BMF, 2019)

Im Jahr 2018 beschleunigte sich das reale Wachstum der österreichischen Wirtschaft weiter auf 2,7 %. Die stärksten Wachstumsbeiträge kamen von den Exporten, dem privaten Konsum und den Bruttoanlageinvestitionen. Laut WIFO sind die kurzfristigen Wirtschaftsaussichten gedämpft, wobei die Stimmung schlechter als die aktuelle Lage ist. Die gute Beschäftigung und der Familienbonus Plus stützen den privaten Konsum. Für das Jahr 2019 wird ein reales BIP-Wachstum von 1,7 % und für 2020 von 1,8 % erwartet.

Das WIFO hat am 29. März 2019 eine kurz- und eine mittelfristige Wachstumsprognose erstellt, das Stabilitätsprogramm beruht auf diesen. Das WIFO hat in der Prognose die kommende Steuerreform, ausgenommen vom Familienbonus Plus, nicht berücksichtigt.

2. FINANZAUSGLEICH 2017

Seit dem 01. Jänner 2017 gibt es einen neuen Finanzausgleich, welcher für den Zeitraum von fünf Jahren (Periode 2017 – 2021) gültig ist. Das FAG 2017 bringt den „Einstieg zum Umstieg“ hin zu mehr Aufgabenorientierung, Transparenz, Vereinfachung und eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder.

Mit Benchmarking und Spending-Reviews wurden neue Instrumente für Verwaltungsreformen vereinbart. Zudem wurde beschlossen, unter Berücksichtigung der Arbeiten des Österreich-Konvents eine Bundesstaatsreform vorzubereiten.

Weitere Schritte wurden auch bei der Vorbereitung und Umsetzung der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) vereinbart; für den Bereich Klimaschutz wurde der Abschluss einer Artikel 15a B-VG-Vereinbarung Bund (BMFLUW) – Länder über Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor paktiert.

Die wesentlichen Inhalte des FAG (Periode 2017 – 2021) sind:

- Aufgabenorientierung
- Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden
- Verteilung der Ertragsanteile und Transfers
- Interkommunale Zusammenarbeit und strukturschwache Gebiete/Gemeinden
- Wohnbauförderung
- Klimaschutz
- Gesundheit
- Pflege
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
- Haftungsobergrenzen und Spekulationsverbot

Für nähere Details darf auf das Gesamt-Paktum zum Finanzausgleich 2017 verwiesen werden. (FAG 2017, 2017) (Paktum FAG 2017, 2017)
In diesem Zusammenhang ist auch der Rat der EU, genauer gesagt, der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) von großer Bedeutung. Dieser Rat ist für die EU-Politik in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Steuerfragen und Regulierung von Finanzdienstleistungen zuständig. Zudem stellt er den Jahreshaushaltsplan der EU auf. Der ECOFIN-Rat koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, fördert die Konvergenz ihrer Wirtschaftsleistungen und überwacht ihre Haushaltspolitik.

3. ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) wurde von den Parlamenten des Bundes und der Länder beschlossen und trat rückwirkend mit 01. Jänner 2012 in Kraft. Der ÖStP 2012 wurde unbefristet abgeschlossen. Der Burgenländische Landtag hat dem ÖStP 2012 am 27. September 2012 gemäß Artikel 81 Absatz 2 L-VG zugestimmt. (LGBl. Bgld. Nr. 5/2013, 2013)

Der ÖStP 2012 enthält mit der Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit der Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 ambitionierte Ziele. Die Sanierung der öffentlichen Finanzen ist ein gesamtstaatliches Ziel, dessen Nicht-Einhaltung mit Sanktionen bedroht ist. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

Bund, Länder und Gemeinden vereinbaren zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel 13 B-VG, des Unionsrechts und des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013):

- Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo)
- Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse)
- Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- Regel über Haftungsobergrenzen
- Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung
- Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln

MAASTRICHT-SALDO– ÖSTP 2012 | ART. 3

Der Maastricht-Saldo galt insbesondere für die Jahre 2012 bis 2016 und wurde im Artikel 3 des ÖStP 2012 für die Bundes-, Landes- und Gemeindeebene geregelt. Wichtig dabei zu beachten ist allerdings, dass Artikel 4 (2) besagt, dass diese Regelgrenzen nicht relevant sind, wenn die europäische Kommission vorsieht, dass Österreich schon vor 2017 ein bestimmtes strukturelles Ziel erreichen solle. In diesem Fall definieren die Vorgaben der Europäischen Kommission die Regelgrenzen. Diese Sichtweise wurde auch durch einen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees im Mai 2019 bestätigt. [4]

Im Mai 2013 hat die Europäische Kommission ein Dokument vorgelegt, das festlegt, dass bereits ab dem Berichtsjahr 2015 der strukturelle Saldo die maßgeblichen Zielwerte für die Haushaltsführung bestimmt. Dementsprechend wurden im Stabilitätsrechner für die Berichtsjahre ab 2015 für die Haushaltssalden gemäß ESVG Regelgrenzen hinterlegt, die sich auf den Vorgaben für den strukturellen Saldo ergeben. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 (Maastricht-Saldo) des ÖStP 2012 darf in den Jahren ab 2015 die Summe der Anteile der staatlichen Sektoren am gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo die gesamtstaatliche Grenze gemäß dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nicht unterschreiten, der jeweilige Maastricht-Saldo ist gegebenenfalls im Verhältnis der Defizitanteile zu verbessern.

Unterschreitungen des jeweils zulässigen Maastricht-Saldos bis zu definierten Höchstbeträgen sind zulässig, jedoch nur soweit diese Höchstbeträge nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurden. Der Unterschreitungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013) (Statistik Austria, 2019)

STRUKTURELLER SALDO (SCHULDENBREMSE) – ÖSTP 2012 | ART. 4

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Das um Konjunktureffekte bereinigte „strukturelle Defizit“ von Bund, Ländern und Gemeinden darf ab dem Berichtsjahr 2015, gemäß den Beschlüssen des Österreichischen

[4] Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees, GZ BMF-111107-0014-II/3/2019, 3. Mai 2019

Koordinationskomitees vom Mai 2019 zusammengerechnet 0,45 % des BIP nicht übersteigen (Ausnahmen: Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen). Der strukturelle Haushaltssaldo wird berechnet, indem der Haushaltssaldo gemäß ESVG um eine zyklische Budgetkomponente und um Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen (erst ab einer beträchtlichen Größe) sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite neutralisiert, also herausgerechnet werden. Dies ist kein neues Instrument, die EU berechnet schon lange für alle Mitgliedstaaten strukturelle Haushaltssalden. Der strukturelle Saldo ermöglicht einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse zu verzerren. Ein Gegensteuern bei schlechter Konjunkturlage wird dahingehend erleichtert, dass bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben höhere Maastricht-Defizite erlaubt sind. In guten Konjunkturzeiten zwingt das strukturelle Defizit dann aber auch zu höherer Ausgabendisziplin, sodass überdurchschnittliche Steuereinnahmen nicht für neue Ausgaben, sondern lediglich zum Abbau des früher entstandenen Schuldenstandes eingesetzt werden können. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013) (Statistik Austria, 2019)

ERMITTLUNG DES STRUKTURELLEN DEFIZITES:

Maastricht-Defizit

+/- Konjunktureffekte[5]

+/- Einmalmaßnahmen[6]

= Struktureller Budgetsaldo

[5] Konjunktureffekt = Produktionslücke x Budgetsensitivität

[6] Lt. Code of Conduct (TZ 1.3.7.) werden Einmalmaßnahmen definiert: „Einmalige und temporäre Maßnahmen sind solche mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der intertemporalen Budgetsituation.“ Zudem müssen diese „signifikant“ sein, nach dzt. Verwaltungspraxis der EK einzeln nicht geringer als 0,1 % des BIP.

ZULÄSSIGES WACHSTUM DER AUSGABEN (AUSGABENBREMSE) – ÖSTP 2012 | ART. 9

Neben der Schuldenbremse ist auch eine „Ausgabenbremse“ für Bund, Länder und Gemeinden unter Einbeziehung ausgegliederter Einheiten des Sektors Staat nach ESVG zu beachten. Demnach sollen die Staatsausgaben nicht schneller wachsen dürfen als das mittelfristige Wirtschaftswachstum.

In diesem Zusammenhang ist Artikel 20 Absatz 4 des ÖStP 2012 zu beachten. Nach diesem ist kein Sanktionsbeitrag zu leisten, wenn bei Einhaltung des Maastricht-Saldos bzw. des strukturellen Saldos das zulässige Wachstum der Ausgaben aufgrund öffentlicher Investitionen nach ESVG überschritten wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die dafür erforderlichen Finanzmittel durch Rücklagen bedeckt oder durch Gutschriften auf dem jeweiligen Kontrollkonto eingestellt wurden. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

RÜCKFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN SCHULDENSTANDES (SCHULDENQUOTEN-ANPASSUNG) – ÖSTP 2012 | ART. 10

Bund, Länder und Gemeinden haben die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP zu senken und darunter zu belassen.

Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des BIP übersteigt, werden Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren jährlichen Schuldenstand über die jeweils letzten drei Jahre durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringern.

Die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden an dieser Verringerung ergeben sich aus dem Verhältnis ihrer Schuldenstände nach ESVG zueinander am 31. Dezember 2011. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

HAUSHALTSBESCHLÜSSE VON LÄNDERN UND GEMEINDEN – ÖSTP 2012 | ART. 11

Die Haushaltsbeschlüsse der Länder und Gemeinden sind in rechtlich verbindlicher Form zu fassen sowie die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse öffentlich kundzumachen und im Internet in einer Form zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Haushaltsregelungen sind dabei entsprechend den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zu gestalten. Eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen ist in rechtlich verbindlicher Form zu beschließen. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

HAFTUNGSOBERGRENZEN – ÖSTP 2012 | ART. 13

Bund, Länder (Länder auch für Gemeinden) beschränken ihre Haftungen. Für die Bundesebene werden bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden werden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen inklusive Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen festgesetzt. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen (gleichartige Haftungen können zu Risikogruppen zusammengefasst werden) zu bilden. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

HAUSHALTSKOORDINATION UND MITTELFRISTIGE AUSRICHTUNG DER HAUSHALTSFÜHRUNG – ÖSTP 2012 | ART. 14 & 15

Zur effektiven Umsetzung der Verpflichtungen werden politische Koordinationskomitees mit der Zielsetzung der Koordinierung, gegenseitigen Information und Beschlussfassung eingerichtet, wobei Beschlüsse in diesen Gremien einvernehmlich erfolgen. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht bis jeweils 31. August eines Jahres über einen mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Richtlinien. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

ERMITTLUNG DER HAUSHALTSERGEBNISSE – ÖSTP 2012 | ART. 18

Die Statistik Austria hat die Daten mit der betreffenden Gebietskörperschaft in einvernehmlicher Abstimmung zu ermitteln, Divergenzen zu begründen und jeweils bis Ende September eines Jahres einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee und an den Rechnungshof zu legen. Bei sanktionsrelevantem Sachverhalt erstellt der Rechnungshof ein Gutachten darüber. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

SANKTIONSMECHANISMUS – ÖSTP 2012 | ART. 19

In Anlehnung an das Verfahren der EU ist ebenfalls ein mehrstufiges Sanktionsverfahren unter Einbeziehung eines Schlichtungsgremiums vorgesehen. Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo, am strukturellen Defizit, der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgabenbremse beträgt 15 % der Überschreitung. Bei kumulativer Verletzung mehrerer Fiskalregeln ist die Sanktion nur einmal zu leisten. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

GELTUNGSDAUER – ÖSTP 2012 | ART. 28

Der ÖStP 2012 wurde unbefristet abgeschlossen, wobei dieser unter anderem außer Kraft tritt, wenn das FAG, die Gesundheitsfinanzierung (Artikel 15a B-VG-Vereinbarung), die Pflegefinanzierung (Pflegefondsgesetz) oder die 24-Stunden-Pflege (Artikel 15a B-VG-Vereinbarung) ohne von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösungen auslaufen oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert werden. Akzeptanz liegt nicht vor, wenn ein Vereinbarungspartner in einem dem Konsultationsmechanismus analogen Verfahren Einspruch erhebt. (ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, 2013)

PFLEGEFONDS

Bei der Landesfinanzreferentenkonferenz 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich zu unterstützen sind. Insgesamt wurden für das gesamte Maßnahmenpaket drei Gesetze geändert (Finanzausgleichsgesetz 2008, Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und Bundesfinanzgesetz 2011) und ein neues Gesetz – das Pflegefondsgesetz[7] – erlassen.

Aus dem Pflegefonds werden Leistungen in Form von Zweckzuschüssen erbracht. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich der Dienstleistungen der Langzeitpflege zu erreichen, sowie bei der Sicherung beziehungsweise beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes. (Pflegefondsgesetz, 2011)

Für die Gewährung des Zweckzuschusses gelten ab dem Jahr 2018 (§ 3a Abs. 2 bis 8 Pflegefondsgesetz) folgende Bestimmungen (Pflegefondsgesetz, 2011):

- Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vorschreibung der Kostenbeiträge im Bereich der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- Die Länder haben für eine für Klientinnen und Klienten transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie der Regelungen zu den Kostenbeiträgen im Bereich der stationären Einrichtungen und der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste Sorge zu tragen.

[7] Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2016 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), BGBl. I Nr. 57/2011, geändert durch BGBl. I Nr. 173/2013 und letzte Änderung durch BGBl. I Nr. 22/2017.

- Im Rahmen der Personalplanung für stationäre Einrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Nachtstunden zumindest eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar ist, die/der über eine Berufsausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) verfügt.
- Die Länder haben darauf hinzuwirken, dass die Träger von stationären Einrichtungen sicherstellen, dass ihnen für die Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal der Berufsbilder sowohl der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des GuKG als auch der Sozialbetreuungsberufe im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entsprechend der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Art und dem Ausmaß der diesen zu erbringenden Leistungen zur Verfügung steht.
- Die Länder haben darauf hinzuwirken, dass eine Aufnahme in stationäre Einrichtungen möglichst erst bei Vorliegen der Pflegestufe vier erfolgt. In allen anderen Fällen ist die pflegerische Notwendigkeit oder soziale Indikation vor Aufnahme gesondert zu prüfen.
- Die Länder haben darauf hinzuwirken, dass die stationären Einrichtungen über Qualitätssicherungssysteme verfügen, deren Anteil im Jahr 2021 einen Zielwert von mindestens 50 % erreicht.
- Bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen ist auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht zu nehmen.

Bedingt durch den neuen Finanzausgleich werden nunmehr die entsprechenden Mittel für den Pflegefonds über die gesamte Laufzeit bis zum Jahr 2021 fortgeschrieben. Die Beträge für das Jahr 2017 wurden mit 350 Mio. Euro, für das Jahr 2018 mit 366 Mio. Euro, für das Jahr 2019 mit 382 Mio. Euro, für das Jahr 2020 mit 399 Mio. Euro sowie für das Jahr 2021 mit 417 Mio. Euro festgelegt. Dies entspricht einer jährlichen Anhebung der zur Verfügung gestellten Mittel im Ausmaß von 4,5 % (mathematisch gerundet).

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Kostendynamik im Pflegebereich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung mit jährlich 4,6 % begrenzt wird. Diese Kostendämpfung ist allerdings schwer einzuhalten.

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 aufgebracht. Zwei Drittel werden hier durch den Bund und ein Drittel von den Ländern und Gemeinden finanziert.

Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung weist weiterhin Zuwachsraten auf. Damit wird den pflegebedürftigen Menschen ermöglicht, in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben. Volkswirtschaftlich sind die Kosten für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung generell geringer als die Kosten der Unterbringung der pflegebedürftigen Menschen in einem Pflegeheim.

Zur gemeinsamen Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen, wonach die Länder 40 % der in ihrem Gebiet anfallenden Förderkosten zu tragen haben. Die rechtliche Basis dafür findet sich auch im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000. Als Begleitmaßnahme zur Abschaffung des Pflegeregresses, um Heimunterbringungen zu verhindern und um diese Betreuungsform auch Personen mit geringerem Einkommen zugänglich zu machen, wurde eine zusätzliche Landesförderung dafür eingeführt.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung und zum Wohle der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen soll weiters der Richtversorgungsgrad[8] für die Berichtsjahre 2017 bis 2021 auf 60 % angehoben werden.

[8] § 2a Abs. 2 und 3 Pflegefondsgesetz:
Der Versorgungsgrad im Land ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2017 aus dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 betreuten Personen im Land zuzüglich der Personen, denen bzw. deren Angehörigen Zuschüsse zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt werden, zur Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld gemäß dem Bundespflegegesetz, BGBl. Nr. 110/1993, im Jahresdurchschnitt.
Der Richtversorgungsgrad ist ein Zielwert und wird für die Jahre 2017 bis 2021 mit 60 % festgelegt.

Eine Einigung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Pflegegeldes ist mit der Übernahme der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz durch den Bund gelungen (58. BGBl., Pflegegeldreformgesetz 2012, 2011).

Direkt betroffen sind jene rund 69.000 Personen (rund 15 % aller Bezieherinnen und Bezieher), die Pflegegeld aufgrund der jeweiligen Landespflegegeldgesetze erhalten haben. Die Regelung ist eine Verwaltungsvereinfachung, die Zahl der entscheidenden Stellen wurde von 303 auf fünf reduziert. Ein wesentlicher Erfolg für die Länder und Gemeinden ergibt sich im Bereich der Kostenerstattung. Diese wurde in Höhe des Jahresaufwandes 2010 (rund 361 Mio. Euro) betragsmäßig eingefroren. Eine Übertragung der Landespflegegeldzuständigkeiten an den Bund erfolgte mit 01. Jänner 2012.

Ab 01. Jänner 2016 wurde das Pflegegeld in allen Pflegegeldstufen um zwei Prozent erhöht. Diese Maßnahme verursacht zusätzliche Kosten von ca. 50 Mio. Euro pro Jahr und kommt rund 455.000 pflegebedürftigen Menschen zu Gute. Gleichzeitig konnte durch die Novelle 2015 zum Bundespflegegesetz [9] eine Dämpfung der Zunahme der Pflegegeldanspruchsberechtigten und damit eine Stabilisierung der Kostenentwicklung erreicht werden.

Zur Verbesserung der Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit der Langzeitpflegeleistungen wurden auch Fortschritte durch die Verlängerung des Pflegefonds von 2016 bis 2021 erzielt. Zwischen 2011 und 2018 wird ein Gesamtbetrag von rund. 2,0 Mrd. Euro zu diesem Zweck übertragen werden. 2015 und 2016 kamen 300 Mio. Euro bzw. 350 Mio. Euro, 2017 kamen 350 Mio. Euro und im Jahr 2018 kamen 366 Mio. Euro zur Auszahlung. Zwei Drittel dieses Betrages werden durch den Bund finanziert und ein Drittel von den Ländern und Gemeinden. Im Sinne der Konsistenz wird zudem vorgeschlagen, die Valorisierung parallel zur Steigerungsrate des Kostendämpfungspfades anzusetzen. (Bundespflegegeldgesetz — BPGG, 2015)

Das BPGG wurde am 02. Juli 2019 im Nationalrat einstimmig geändert und damit das Pflegegeld ab 01. Jänner 2020 valorisiert und jährlich dem Pensionsanpassungsfaktor entsprechend erhöht.

[9] Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz — BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2015

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 mit § 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 01. Jänner 2018 unzulässig ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft (BGBl. I Nr. 125/2017). (Sozialministerium, 2018)

Gemäß § 330b ASVG sind zur Abdeckung der Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses nach § 330a entgehen, vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt 100 Mio. Euro jährlich im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zuzuweisen. (125. Bundesgesetz: Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz - SV-ZG, 2017)

Im Rahmen des Österreichischen Koordinationskomitees gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 fanden im April und Mai 2018 Gespräche - sowohl auf Ebene von Beamtinnen und Beamten als auch auf politischer Ebene - zum Thema Verbot des Pflegeregresses und dessen Kostenersatz durch den Bund statt. Weitere technische Gespräche gab es im September 2018. (Bundeskanzleramt, Erläuterungen zum Gesetzesentwurf betreffend Verbot des Pflegeregresses, 2018)

Auch die Landeshauptleutekonferenz befasste sich am 18. Mai 2018 mit dieser Thematik sowie der Frage des Kostenersatzes durch den Bund. Nach eingehender Erörterung wurde mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz (VSt-7714/27) folgende politische Einigung mit dem Bund festgehalten:

„Für das Jahr 2018 ersetzt der Bund den Ländern die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmenausfälle, Kosten für Menschen mit Behinderung und Entfall der Selbstzahler gemäß Endabrechnung der tatsächlichen

Kosten pro Bundesland, wobei derzeit von einem Höchstbetrag von 340 Mio. Euro ausgegangen wird.

Ab 2019 wird auf den tatsächlich für 2018 ermittelten Kosten (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) als Grundlage für die weitere Abgeltung aufgesetzt.“ (Bundeskanzleramt, Erläuterungen zum Gesetzesentwurf betreffend Verbot des Pflegeregresses, 2018)

Vor diesem Hintergrund sollen mit dem Gesetzesentwurf lt. Ministerratssitzung vom 24. Oktober 2018 insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den vom Bund den Ländern aufgrund des Verbotes des Pflegeregresses gemäß § 330a ASVG zu leistenden Kostenersatzes in einem Höchstbetrag von insgesamt 340 Mio. Euro für das Jahr 2018 gemäß §§ 12 und 13 F-VG 1948.
- Festlegung, dass der Kostenersatz vom Bund den Ländern zur Gänze im Dezember 2018 zur Anweisung zu bringen ist.
- Für die Endabrechnung wird die Zuständigkeit der Buchhaltungsagentur des Bundes festgelegt.
- Die Abrechnungsunterlagen, aus denen sich die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen nachvollziehen lassen, sind von den Ländern der Buchhaltungsagentur bis 31. März 2019 zu übermitteln. (Bundeskanzleramt, Erläuterungen zum Gesetzesentwurf betreffend Verbot des Pflegeregresses, 2018)

Die Länder haben am 22. Oktober 2018 im Wege des Vorsitzlandes Burgenland eine gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7714/35) zum Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes abgegeben. Das Thema stand auch auf der Tagesordnung der Konferenz der Finanzreferenten am 8./9. November 2018. Eindeutig ist, dass keinesfalls von einer Höchstgrenze von 340 Mio. Euro für den Entfall des Pflegeregresses ausgegangen werden kann, sondern, dass es einen Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten nach erfolgter Abrechnung geben muss.

Der Budgetausschuss des Nationalrates hat am 12. September 2019 einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der einen vollen Kostenersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses auch für die Jahre 2019 und 2020 sicherstellt. Berechnungsbasis für die Zuteilung der Mittel bildet die Abrechnung 2018, wobei die

Länder das Geld den betroffenen Gemeinden, Städten, Sozialhilfefonds und Sozialhilfeverbänden weiterzuleiten haben.

Entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 wird ab 2019 auf den tatsächlich für 2018 ermittelten Kosten (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) als Grundlage für die weitere Abgeltung aufgesetzt. Entsprechend dieser zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Landeshauptleutekonferenz getroffenen Einigung ist daher weiterhin davon auszugehen, dass der Prüfbericht lediglich die Grundlage für die weiteren Verhandlungen für die Abgeltung des Pflegeregresses ab dem Jahr 2019 bildet.

Dies umso mehr, als sowohl im Jahr 2018 (nach der oben erwähnten LH-Konferenz), als auch im Jahr 2019 mehrere richtungsweisende Erkenntnisse bzw. Beschlüsse der Höchstgerichte ergangen sind, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Folgewirkung der Abschaffung des Pflegeregresses haben (vgl. hierzu insb. den Beschluss des VfGH vom 10. Oktober 2018, GZ: E 229/2018-17, und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 2019, GZ: Ro 2018/10/0035-4, betreffend die Auslegung des Begriffs „stationäre Pflegeeinrichtung“ im Sinn des § 330a ASVG).

Gerade das zuletzt zitierte Erkenntnis des VwGH spielt für die Frage des Kostenersatzes eine maßgebende Rolle.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei der Prüfung der Auswirkungen der Abschaffung des Pflegeregresses bis dato lediglich der „Einnahmenentfall“ und der „Umstieg von SelbstzahlerInnen auf Sozialhilfe“ berücksichtigt wurden. Die Mehrkosten infolge der gestiegenen Nachfrage wurden bis dato noch nicht berücksichtigt bzw. konnten auch im Jahr 2018 aufgrund der zeitlichen Tangente noch nicht entsprechend berücksichtigt werden.

Davon abgesehen haben die Länder bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das Jahr 2018 aufgrund der verzögerten Wirkung jedenfalls kein repräsentatives Jahr für die Abgeltung des Pflegeregresses darstellt (Schreiben bzgl. Abschaffung Pflegeregress der MA 5 v. 16. September 2019 zum Pflegeregress).

Für die Jahre 2019 und 2020 stellt der Bund den Ländern einen Fixbetrag aus dem Pflegefonds von jeweils 300 Mio. Euro zur Verfügung. (§1 (1) 689 BlgNR XXVI. GP)

Die Landesfinanzreferentenkonferenz erachtet in ihrer Tagung vom 11. Oktober 2019 (VSt-7714/49) diese Beschlussfassung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für inakzeptabel.

Diese einseitige Festlegung widerspricht der von den Ländern mit dem Bund (in der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018) getroffene Vereinbarung, dass

- alle tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden und
- die für 2018 ermittelten Kosten lediglich die Grundlage für Verhandlungen und Festlegung der weiteren Abgeltung für die Jahre ab 2019 bilden.

Schon der seinerzeitige vorläufige Höchstbetrag von 340 Mio. Euro berücksichtigte insbesondere weder die inzwischen vorliegenden richtungsweisenden Erkenntnisse bzw. Beschlüsse der Höchstgerichte noch die gestiegene Nachfrage und auch keine Valorisierung.

5. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

MITTELFRISTIGE PROGNOSE DER ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFT 2019 BIS 2023 (BAUMGARTNER, KANIOVSKI, & PILTIK, 2019 (4), S. 221-230)

Die Weltwirtschaft erreichte den Konjunkturhöhepunkt 2018. In den nächsten Jahren wird eine Abschwächung der Wachstumsdynamik erwartet. Im Durchschnitt der Prognoseperiode 2019/2023 wird die österreichische Wirtschaft um 1,6 % pro Jahr (2014/2018 +1,8% p. a.) wachsen, etwas stärker als der Durchschnitt des Euro-Raumes. Die Steuerentlastung der privaten Haushalte durch den Familienbonus wird die Konsumnachfrage 2019 und vor allem 2020 unterstützen. Im Prognosezeitraum wird von einem durchschnittlichen Wachstum des privaten Konsums von 1,6 % pro Jahr ausgegangen (2014/2018 +1,0 % p. a.). Bis einschließlich 2020 wird die Beschäftigung konjunkturbedingt noch stärker ausgeweitet als das Arbeitskräfteangebot. Die Arbeitslosenquote bleibt bei 7,3 %. Ab 2021 wird das Arbeitskräfteangebot aber wieder stärker zunehmen als die Nachfrage, sodass sich die Arbeitslosenquote bis zum Ende des Prognosezeitraumes auf 7,5 % erhöht.

In die EU, die USA, nach China und in die Schweiz gehen zusammen rund 85 % der österreichischen Ausfuhren. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage expandiert in dieser Ländergruppe - gewichtet mit den heimischen Exportanteilen - auf Basis der Weltprognose 2019/2023 von Oxford Economics Forecasting (Februar 2019) um jährlich gut 2,5 %. Daraus wird ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der österreichischen Exporte von 3,3 % abgeleitet.

Für das Jahr 2020 wird aufgrund der Zunahme der verfügbaren Haushaltseinkommen mit einem Anstieg der Sparquote gegenüber dem Jahr 2018 um 0,3 Prozentpunkte auf 7,5 % gerechnet, da kurzfristig nur etwa die Hälfte des zusätzlichen Einkommens in den Konsum fließt. Für die Folgejahre wird ein leichter Rückgang auf 6,9 % im Jahr 2023 angenommen.

Die Abflachung des Wirtschaftswachstums ab 2019 bremst die Expansion der sehr konjunkturreagiblen Nachfrage nach Ausrüstungsinvestitionen (einschließlich der sonstigen Investitionen; 2019/2023 +2,0 % p. a., 2014/2018 +3,8 % p. a.). Die private Wohnbautätigkeit erhält weiterhin Impulse vom Bevölkerungswachstum (2019/2023 kumuliert knapp +2,5 %; Bevölkerungsprognose von Statistik Austria) und den nach wie vor deutlichen Immobilienpreissteigerungen (2011/2018 +5,7 % p. a.; laut

Statistik Austria, Häuserpreisindex). Die mittelfristigen Investitionspläne von BIG, Asfinag und ÖBB weisen hingegen auf eine Investitionszurückhaltung im Tiefbau hin. Die gesamte Bautätigkeit wird daher 2019/2023 mit jährlich +1,3 % nur verhalten ausgeweitet.

Für die Periode 2019/2023 wird auf Grundlage der hier prognostizierten Entwicklung der BIP-Komponenten ein Wachstum der Gesamtwirtschaft von 1,6 % pro Jahr ermittelt (2014/2018 +1,8 % p. a.). Das Niveau des realen BIP wird 2023 kumuliert um 0,3 % höher sein als in einer Situation ohne die Entlastung der privaten Haushalte durch den Familienbonus. Die vergleichsweise günstige Entwicklung des inländischen privaten Konsums begründet auch den Wachstumsvorsprung gegenüber dem Durchschnitt des Euro-Raumes. Die nominelle Wirtschaftsleistung wird jährlich um 3,5 % zunehmen (2014/2018 +3,6 % p. a.).

Die Expansion der Wirtschaftsleistung von durchschnittlich 1,6 % p. a. wird im Prognosezeitraum eine Ausweitung der unselbständigen aktiven Beschäftigung (laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) um 1,2 % p. a. ermöglichen (2014/2018 +1,5 % p. a.). In den Jahren 2019 und 2020 wird die Beschäftigung auch vom Impuls des Familienbonus auf die Wirtschaftsleistung positiv beeinflusst.

Der Rückgang der Arbeitslosenquote von 8,5 % im Jahr 2017 auf 7,3 % 2019 ist auf die sehr dynamische Konjunktur zurückzuführen. Die Arbeitslosenquote wird bis 2021 auf 7,3 % verharren. In weiterer Folge wird sie durch die Dämpfung der Nachfrage infolge der Konjunkturabschwächung, aber auch durch die Zunahme des Angebotes (u. a. Arbeitsmarktöffnung für kroatische Staatsangehörige Mitte 2020) tendenziell wieder zunehmen und bis 2023 auf rund 7,5 % der unselbständigen Erwerbspersonen (AMS-Definition) bzw. 4,7 % der Erwerbspersonen (Eurostat-Definition) steigen. Im Jahr 2023 wird die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt rund 320.000 betragen.

Trotz der Stagnation der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (laut Bevölkerungsprognose von Statistik Austria vom November 2018) wird ein Anstieg des Arbeitskräfteangebotes von jährlich 1 % prognostiziert (+42.700 p. a., 2014/2018 +1,5 % p. a.). Er resultiert auch in den kommenden Jahren aus der Ausweitung der

Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren (Einschränkung des Zuganges zur vorzeitigen Alterspension seit 2014) und des ausländischen Arbeitskräfteangebotes.

Arbeitslosenquote	Ø 2009/13	Ø 2014/18	Ø 2019/23
in % der Erwerbspersonen[a)]	5,0	5,5	4,6
in % der unselbstständigen Erwerbspersonen[b)]	7,1	8,5	7,3

[a)]…gemäß internationaler Definition
[b)]…gemäß nationaler Definition

Arbeitslosenquote	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in % der Erwerbspersonen[a)]	4,9	4,6	5,0	4,6	4,7	4,7
in % der unselbstständigen Erwerbspersonen[b)]	7,7	7,3	7,3	7,3	7,4	7,5

[a)]…gemäß internationaler Definition
[b)]…gemäß nationaler Definition

Der Inflationsdruck bleibt mittelfristig mäßig, und das positive Inflationsdifferential zum Euro-Raum sollte sich weiter verringern, aber nicht umkehren. Das WIFO rechnet mit einer Inflationsrate gemäß Verbraucherpreisindex von durchschnittlich 1,8 % p. a. Auf der Basis des prognostizierten Konjunkturverlaufes und der angenommenen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wird der Finanzierungssaldo der öffentlichen Haushalte über die Prognoseperiode positiv bleiben und sich leicht verbessern.

Der seit 2011 beträchtliche Inflationsvorsprung gegenüber Deutschland und dem Durchschnitt des Euro-Raumes (Durchschnitt 2011/2017 Deutschland +0,6 Prozentpunkte p. a., Euro-Raum +0,7 Prozentpunkte p. a.) nahm im Jahresverlauf 2018 deutlich ab. Die Dienstleistungspreise (einschließlich der administrierten Preise) werden sich in Österreich aber weiterhin überdurchschnittlich erhöhen, sodass ein Inflationsabstand zu Deutschland und dem Durchschnitt des Euro-Raumes von 0,1 bis 0,25 Prozentpunkten bestehen bleibt.

Insbesondere aufgrund der anhaltend hohen Dynamik der Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, aber auch aufgrund eines strikten Budgetvollzugs, eines gebremsten Wachstums der Sozialausgaben und des anhaltenden Rückganges der Zinsausgaben des öffentlichen Sektors wurde im Jahr 2018 zum ersten Mal seit über 40 Jahren ein ausgeglichener staatlicher Gesamthaushalt nach Maastricht-Definition erreicht. Für den Prognosezeitraum 2019/2023 wird ein durchschnittliches Ausgabenwachstum von 2,5 % erwartet, das somit etwas geringer ausfällt als laut der mittelfristigen WIFO-Prognose vom Oktober 2018 (+2,9 %). Dem steht ein nahezu unverändert prognostiziertes Einnahmenwachstum von 3,0 % p.a. in den Jahren 2019/2023 gegenüber (Prognose vom Oktober 2018 +3,1 %). Damit weist der erwartete Budgetpfad eine stetige Verbesserung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos von +0,4 % des BIP im Jahr 2019 auf +1,1 % des BIP im Jahr 2023 aus.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung noch nicht hinreichend konkretisierte finanzpolitische Maßnahmen, wie die angekündigte Steuer- und Abgabenreform ab dem Jahr 2020 mit Entlastungen im Bereich von Lohn- und Einkommensteuer, Krankenversicherungsbeiträgen und möglicherweise auch Körperschaftsteuer, sind in der Prognose noch nicht eingerechnet. Kurzfristige Kosten und mittelfristige Einsparungen aus der beschlossenen Zusammenlegung von Sozialversicherungsträgern sind gegenwärtig kaum einzuschätzen und werden in den Projektionen ebenfalls nicht quantifiziert. Damit gibt der prognostizierte Pfad von Budgetüberschüssen einen ungefähren Spielraum für mögliche Steuerentlastungen in den kommenden Jahren an, ohne das Ziel eines ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushaltes zu gefährden.

Die Einnahmenprognose für die Jahre 2019/2023 geht von einer unveränderten Rechtslage im gesamten Prognosezeitraum aus. Dabei wirkt sich die unterstellte günstige Entwicklung von Beschäftigung und privatem Konsum weiterhin positiv auf die Steuer- und Abgabeneinnahmen aus. Die Prognose der Lohnsteuereinnahmen ergibt trotz der Einführung des Familienbonus einen Zuwachs von +4,7 % p. a. Die Einnahmendynamik der Körperschaftsteuer wird aufgrund ihrer höheren Konjunkturreagibilität von durchschnittlich +8,5 % (2014/2018) auf +3,4 % (2019/2023) nachlassen. Das Wachstum der Sozialbeiträge verlangsamt sich von jährlich 3,6 % (2014/2018) auf 3,2 % (2019/2023). Die Einnahmen aus der

Umsatzsteuer sollten gleichlaufend mit dem nominellen Konsum der privaten Haushalte im Jahresdurchschnitt 2019/2023 um 3,5 % steigen. Insgesamt ergibt sich in der Projektion ein mäßiger Rückgang der Staatseinnahmenquote von 48,5 % des BIP im Jahr 2018 auf 47,5 % im Jahr 2023. Die Quote ist damit um 0,6 Prozentpunkte höher als laut der mittelfristigen WIFO-Prognose vom Oktober 2018, auch weil sich das nominelle BIP-Wachstum verlangsamt. Die Abgabenquote - die Summe aus Steuereinnahmen und tatsächlichen Sozialbeiträgen gemäß ESVG 2010 in Prozent des BIP - sinkt von 42,1 % (2018) bis 2023 auf 41,6 % und liegt damit ohne Steuerreform um 1,6 Prozentpunkte über dem finanzpolitischen Zielwert von 40 % des BIP.

Die Ausgabenprojektion geht für den Prognosezeitraum 2019/2023 von einer leichten Beschleunigung des Wachstums der monetären Sozialleistungen (+3,0 % p. a.) gegenüber 2014/2018 (+2,3 % p. a.) aus. Hier werden bedingt durch die demographische Entwicklung höhere Ausgaben für Pensionen und Pflege erwartet. Die Konsumausgaben des Staates dürften in diesem Zeitraum um durchschnittlich 2,7 % steigen. Dabei wird angenommen, dass dem relativ hohen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2019 dem Inflationspfad folgend im Prognosezeitraum mäßige Anpassungen folgen. Die Zahl der öffentlich Beschäftigten dürfte nur geringfügig ausgeweitet werden. Das anhaltend niedrige Zinsniveau trägt noch bis 2020 zur weiteren Budgetentlastung bei. Ab 2021 wird der erwartete Anstieg der Sekundärmarktrendite die Zinsbelastung der öffentlichen Haushalte trotz abnehmender Staatsschuldenquote wieder langsam wachsen lassen.

Daraus folgt bis 2023 ein Rückgang der Staatsschuldenquote (Verschuldung des Gesamtstaates in Prozent des nominellen BIP) gegenüber dem Jahr 2018 um rund 17,5 Prozentpunkte auf unter 57 %.

Seit der mittelfristigen Prognose vom Oktober 2018 kündigte die EZB zwei wichtige geldpolitische Schritte an: Sie will den Hauptrefinanzierungssatz frühestens Ende 2019 anheben, und ab September 2019 soll für 1,5 Jahre ein neues (drittes) Kreditprogramm für EU-Banken mit einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren aufgelegt werden (TLTRO III - targeted longer-term refinancing operations: gezielte langfristige Refinanzierungsgeschäfte). Vor diesem Hintergrund wird die Prognose der kurz- und langfristigen Marktzinssätze deutlich revidiert. Für das Jahr 2023 werden ein Dreimonatssatz im Euro-Raum von 1,5 % (Prognose vom Oktober: 2,4 %) und eine

Sekundärmarktrendite für deutsche 10-jährige Bundesanleihen von 2,5 % (3,4 %) prognostiziert.

	Ø 2008/13	Ø 2013/18	Ø 2018/23
Finanzierungssaldo lt. Maastricht-Def.*	-3,3	-1,2	+0,9
Struktureller Budgetsaldo*	-2,6	-0,6	+0,7
Staatsschuld*	81,6	80,8	63,0

* Werte in % des BIP

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzierungssaldo lt. Maastricht-Def.*	0,0	+0,4	+0,7	+0,9	+1,0	+1,1
Struktureller Budgetsaldo*1)	-0,5	+0,1	+0,4	+0,7	+0,9	+1,1
Staatsschuld*	73,9	70,0	66,2	62,8	59,6	56,5

* Werte in % des BIP
1) Methode der Europäischen Kommission

Aus den internationalen Rahmenbedingungen ergeben sich durchwegs Abwärtsrisiken für die vorliegende Prognose 2019 bis 2023. Der Handelskonflikt zwischen den USA und China scheint beigelegt, birgt aber die Gefahr, dass die USA ihre handelspolitische Agenda stärker auf die EU ausrichten werden. Die USA sind nach der EU der wichtigste Handelspartner der exportorientierten österreichischen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Investitionsgüter. Eine Anhebung der Zollsätze oder Einführung anderer Handelsbeschränkungen würde damit unmittelbar die österreichischen Exportmöglichkeiten beeinträchtigen.

Die Wirtschaftsentwicklung in Italien als drittwichtigstem Zielland der österreichischen Ausfuhr ist nach wie vor von großer Bedeutung für die heimische Exportwirtschaft.

Italien geriet 2018 bereits in eine Rezession. In Kombination mit dem deutlichen Anstieg der langfristigen Zinssätze (im Zuge des Regierungswechsels und der Erstellung des öffentlichen Haushaltsplanes) und der hohen Staatsverschuldung besteht für die kommenden Jahre wenig Spielraum für eine fiskalpolitische Gegensteuerung. Eine Verschärfung der Rezession in Italien hätte dann auch unmittelbaren Einfluss auf die Exportmöglichkeiten der heimischen Wirtschaft.

Die ökonomischen Auswirkungen des bevorstehenden Austrittes des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bilden ein weiteres Risiko für die Wirtschaftsentwicklung in der EU. Eine empfindliche Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU infolge eines "harten Brexit" würde sich zwar in erster Linie negativ auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs selbst auswirken, aber auch die Wirtschaftsentwicklung im übrigen Europa würde darunter leiden.

Geopolitische Konflikte im Nahen und Mittleren Osten sowie die Spannungen zwischen Russland und der EU bergen ein Risiko für die Energieversorgung bzw. für einen deutlichen Anstieg der Energiepreise und der Inflation. Darüber hinaus könnte eine Zunahme der Spannungen im Nahen Osten oder zwischen der Türkei und der EU die Flüchtlingsmigration nach Europa wieder verstärken.

Ein Eintreten der oben diskutierten Abwärtsrisiken für die Weltwirtschaft würde die in der Prognose unterstellten Rahmenbedingungen für die heimische Exportwirtschaft verschlechtern und das Wirtschaftswachstum, den Beschäftigungs- und Einkommenszuwachs in Österreich weiter schwächen.

Die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte birgt ebenfalls ein asymmetrisches Risiko einer deutlich schlechteren Entwicklung: Einerseits dürfte sich im Falle des Austrittes des Vereinigten Königreichs aus der EU der Nettobeitrag Österreichs zum EU-Budget erhöhen.

Die in der Prognose ermittelten Haushaltsüberschüsse und der Rückgang der öffentlichen Verschuldung beruhen in hohem Ausmaß auf einer günstigen Einnahmenentwicklung. Sollte sich die Wirtschaftsleistung deutlich schwächer entwickeln als unterstellt, würden die Staatseinnahmen geringer und die Ausgaben höher ausfallen und sich folglich der Budgetsaldo ungünstiger entwickeln als in der vorliegenden Prognose dargelegt.

PROGNOSE FÜR 2018 UND 2019 (GLOCKNER, 2019)

Das Wirtschaftswachstum hat sich in Österreich nach einer Phase der Hochkonjunktur abgekühlt. Zwar sind die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte weiterhin intakt, doch ist die Grundtendenz derzeit verhalten. Dies ist vor allem auf den Abschwung in der Industrie zurückzuführen, die unter der Exportflaute leidet. Die Exporte wiederum entwickeln sich im Einklang mit der Abschwächung der internationalen Konjunktur. Der Konsum der privaten Haushalte wächst hingegen robust und wird dabei von einem anhaltenden Beschäftigungs- und Lohnwachstum gestützt.

In diesem Szenario expandiert das reale Bruttoinlandsprodukt 2019 um 1,7 %. Die Zunahme fällt somit geringer aus als im Vorjahr (+2,7 %). Der bereits hohe Auslastungsgrad wird - auch aufgrund der anhaltenden Investitionssteigerung - nicht weiter zunehmen, sodass sich der gesamtwirtschaftliche Kapazitätsengpass nicht mehr verschärft. 2020 dürfte der Anstieg des BIP mit +1,5 % etwa dem Trendwachstum entsprechen.

Mit der Abkühlung der Konjunktur flaut die Beschäftigungsdynamik ab, und der Abbau der Arbeitslosigkeit gerät ins Stocken. Für den weiteren Verlauf wird mit einer Fortsetzung dieser Tendenz gerechnet. Zwar dürfte die Beschäftigung in beiden Prognosejahren weiter zunehmen, doch wird dies nicht mehr ausreichen, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Insgesamt wird für 2019 ein Zuwachs der Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten um 1,6 % erwartet. 2020 wird die Rate mit +1,0 % geringer ausfallen. 2019 wird die Arbeitslosenquote nur mehr wenig auf 7,4 % sinken und 2020 etwa auf diesem Niveau bleiben.

In der Gesamteinschätzung für das Wirtschaftswachstum dominieren daher die Abwärtsrisiken aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld.

In den Industrieländern und insbesondere in den USA zeichnet sich für den Prognosezeitraum nach einer Phase robusten Wachstums eine Abflachung der Dynamik ab. Das Bild der Vorlaufindikatoren ist deutlich abwärtsgerichtet: Die Auftragseingänge der Exportwirtschaft und der Produktion von Investitionsgütern gingen stark zurück, und das Vertrauen der Unternehmen, insbesondere im

verarbeitenden Gewerbe, befindet sich auf einem niedrigen Niveau. Unter diesen Rahmenbedingungen dürfte die Wirtschaft im Euro-Raum in beiden Prognosejahren mäßig wachsen. Politische Unsicherheit und Handelsspannungen werden weiterhin die Exporte und die privaten Investitionen beeinträchtigen. Der Konsum der privaten Haushalte dürfte, getragen von einer anhaltenden Ausweitung der Beschäftigung sowie einer Festigung des Lohnwachstums, in beiden Prognosejahren expandieren und damit die Konjunktur stützen.

In den für die österreichische Exportwirtschaft wichtigen ostmitteleuropäischen EU-Ländern herrscht vielfach Hochkonjunktur. Der gegenwärtige Aufschwung wird immer mehr durch Angebotsengpässe gebremst, vor allem durch den Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und einen zunehmenden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. In den MOEL 5 dürfte die Wirtschaft 2019 um 3,7 % und 2020 um 3,1 % wachsen.

Für die wichtigsten Exportmärkte der österreichischen Unternehmen prognostiziert das WIFO für 2019 ein Wachstum von 2,4 % und für 2020 von 3,4 %.

Für das Jahr 2019 prognostiziert das WIFO einen gesamtstaatlichen Maastricht-Überschuss von 0,6 % des nominellen BIP. 2020 ist ebenfalls ein Überschuss von 0,6 % des BIP zu erwarten. Der Staatshaushalt profitiert in beiden Jahren weiterhin von niedrigen Zinsausgaben.

Unter den aktuellen internationalen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wird sich die bereinigte Jahreswachstumsrate des realen BIP nach 2,7 % im Jahr 2018 auf 1,6 % im Jahr 2019 und 1,3 % im Jahr 2020 abschwächen, was etwa dem Trendwachstum entspricht. Die mäßige Expansion im Jahr 2019 wird von einem erheblichen Wachstumsüberhang von +0,7 Prozentpunkten aus dem Jahr 2018 unterstützt. Die Jahresverlaufsrate ist hingegen mit +1,4 % deutlich niedriger als im Vorjahr (+2,3 %) und spiegelt die verhaltene unterjährige Dynamik im Quartalsverlauf wider. In der ersten Jahreshälfte 2019 ist die Dynamik noch rückläufig und entspricht damit dem Bild der internationalen Konjunktur. In der zweiten Jahreshälfte ist eine Erholung zu erwarten, bevor die Rate 2020 allmählich auf das Niveau des Trendwachstums sinkt. 2020 prägen sowohl eine vergleichsweise niedrige Jahresverlaufsrate als auch ein nur mäßiger Wachstumsüberhang das Jahresergebnis. Unbereinigt fällt das Wachstum im Jahresdurchschnitt in beiden

Prognosejahren aufgrund der höheren Zahl von Arbeitstagen mit +1,7 % und +1,5 % etwas stärker aus.

Die Konjunkturdynamik wird auf der Nachfrageseite von einer anhaltend lebhaften Binnennachfrage getragen. Dabei prägt ein weiterhin stabiler Verlauf des Konsums der privaten Haushalte die Dynamik.

Im Bereich der Investitionen kündigt sich eine Abschwächung an. Laut WKÖ-Wirtschaftsbarometer liegen die Investitionsabsichten der Unternehmen zwar noch im positiven Bereich, aber auf dem niedrigsten Niveau der letzten zwei Jahre. Die Bauinvestitionen dürften das gesamtwirtschaftliche Wachstum weiter kräftig unterstützen (2019 +2,1 %, 2020 +1,3 %), der Erweiterungscharakter der Ausrüstungsinvestitionen wird aufgrund der abflauenden Überauslastung der Produktionskapazitäten (Output-Gap verkleinert sich) an Bedeutung verlieren, sodass die Zuwächse spürbar geringer ausfallen (2019 +2,2 %, 2020 +1,8 %).

Zudem ist in Ostmitteleuropa sowie in den USA und China eine zyklische Abschwächung der derzeit lebhaften Konjunktur zu erwarten. Darüber hinaus ist aus heutiger Sicht die verhaltene Erholung der deutschen Volkswirtschaft primär binnenwirtschaftlich getrieben (Konsum und Bauwirtschaft), sodass die österreichischen Exporteure von Investitionsgütern davon weniger profitieren. Nach +4,4 % im Jahr 2018 dürften die Exporte insgesamt 2019 um 2,4 % und 2020 um 2,7 % zunehmen. Die Nettoexporte werden daher 2019 und 2020 jeweils leicht positiv zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum beitragen.

Das Arbeitskräfteangebot wird über den gesamten Prognosezeitraum trotz der Konjunkturabschwächung weiter zunehmen. 2019 wird die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten insgesamt um 1,6 % höher sein als im Vorjahr, 2020 wird der Zuwachs mit 1,0 % geringer ausfallen. Die Entwicklung der Arbeitslosenquote dürfte sich im Prognosezeitraum umkehren. Für 2019 zeichnet sich nur mehr ein geringer Rückgang auf 7,4 % ab, für 2020 wird eine Quote von 7,5 % prognostiziert.

Die inländischen Konjunkturrisiken sind aufwärtsgerichtet. Die weiterhin vorteilhafte Beschäftigungs- und damit auch Einkommensentwicklung könnte den privaten Konsum noch stärker wachsen lassen als in der vorliegenden Prognose angenommen. Darüber hinaus könnte auch die in Aussicht gestellte Steuerreform die

verfügbaren Haushaltseinkommen erhöhen und damit dem Konsum der privaten Haushalte positive Impulse geben. In der Gesamteinschätzung für das Wirtschaftswachstum dominieren jedoch die im außenwirtschaftlichen Umfeld bestehenden Abwärtsrisiken.

DIE WIRTSCHAFT IN DEN BUNDESLÄNDERN I. HALBJAHR 2019 (BIERBAUMER-POLLY, 2018) & (SCHEIBLECKER, 2018 (9), S. 615-624)

Mit real +2,7 % wuchs die österreichische Wirtschaft 2018 insgesamt kräftig (2017 +2,6 %). Vor dem Hintergrund einer Abkühlung der Dynamik im Euro-Raum wurde aber der Wachstumshöhepunkt in Österreich bereits zu Jahresbeginn überschritten. Das lebhafte Wirtschaftswachstum ermöglichte 2018 eine deutliche Ausweitung der Beschäftigung. Die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten erhöhte sich mit +2,5 % stärker als im Vorjahr (+2,0 %). Da das Arbeitskräfteangebot sich weniger dynamisch entwickelte (+1,5 %), verringerte sich die Arbeitslosenquote gemäß der nationalen Berechnungsmethode von 8,5 % (2017) auf 7,7 % (2018).

Die Entwicklung verlief in Österreich regional unterschiedlich. Die höchste Wachstumsdynamik verzeichnete im Jahr 2018 die Südregion (+3,6 %), aber auch in der West- (+3,1 %) und der Ostregion (+2,7 %) expandierte die Bruttowertschöpfung im Jahr 2018. In der Südregion trugen dabei sowohl die Steiermark (+3,6 %) als auch Kärnten (+3,5 %) zum günstigen Gesamtergebnis bei. Auch innerhalb der Westregion dürften die Wachstumsraten sehr ähnlich ausgefallen sein (Oberösterreich, Salzburg und Tirol +3,1 %, Vorarlberg +3,2 %). In der Ostregion blieb das Burgenland laut der WIFO Schnellschätzung mit +1,7 % gegenüber dem Vorjahr hinter Wien (+2,5 %) und noch deutlicher hinter Niederösterreich (+3,2 %) zurück.

Die besonders lebhafte Arbeitskräftenachfrage brachte in allen Bundesländern eine weitere Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Sowohl die Beschäftigung als auch das Arbeitskräfteangebot entwickelten sich im Süden und Westen Österreichs leicht überdurchschnittlich. Am kräftigsten stieg die Beschäftigung in der Steiermark (+3,2 %) und in Tirol (+2,6 %), am schwächsten in Kärnten und im Burgenland (+1,9 % bzw. +2,0 %). Diese leicht heterogene Tendenz wurde jedoch durch eine ähnliche regionale Dynamik des Arbeitskräfteangebotes gemildert. So verzeichneten Kärnten (+0,7 %) und das Burgenland (+1,0 %) auch das niedrigste Wachstum des

Arbeitskräfteangebotes, während die Steiermark das zweithöchste Wachstum erreichte (+2,0 %). Lediglich in Vorarlberg entwickelte sich das Arbeitskräfteangebot mit +2,1 % etwas kräftiger. In der Veränderung der Arbeitslosigkeit waren die regionalen Muster etwas stärker ausgeprägt: Die Arbeitslosenquote verringerte sich (gegenüber dem Vorjahr) in der Südregion (Steiermark, Kärnten) etwas stärker als in den anderen Bundesländern. Die Zahl der Arbeitslosen ging in den südlichen Bundesländern mit -12,8 % in der Steiermark und -9,2 % in Kärnten ebenfalls überdurchschnittlich zurück.

1. Halbjahr 2019: Die Schwäche der Weltwirtschaft dämpft die Konjunktur in Österreich. Im II. Quartal 2019 ließ das Exportwachstum merklich nach, das BIP-Wachstum verlangsamte sich auf +0,3 % gegenüber dem Vorquartal. Die österreichische Wirtschaft wuchs im II. Quartal 2019 gegenüber dem Vorquartal um 0,3 % (Trend-Konjunktur-Komponente). Das BIP stieg damit etwas weniger als in den zwei Quartalen davor (IV. Quartal 2018 +0,5 %, I. Quartal 2019 +0,4 %). Unbereinigt lag es um 1,7 % über dem Niveau des Vorjahres. Der Konsum der privaten Haushalte nahm hingegen weiterhin zu und stützte die Konjunktur. Die Aussichten für die österreichische Wirtschaft stabilisierten sich zuletzt.

Die im gesamten produzierenden Bereich auf dem Markt abgesetzten Güter und Leistungen repräsentierten im 1. Halbjahr 2019 einen Wert von insgesamt 147,0 Mrd. Euro und waren damit um 5,5 % höher als in der Vorjahresperiode. Unter Berücksichtigung der Arbeitstage stieg der Produktionswert um 5,9 %. Oberösterreich erwirtschaftete dabei mit einem Anteil von 17,9 % der Betriebe 23,6 % der gesamten abgesetzten Produktion Österreichs, gefolgt von Wien (13,0 % der Betriebe bzw. 17,8 % der abgesetzten Produktion), Niederösterreich (18,7 % bzw. 16,4 %) und der Steiermark (14,8 % bzw. 15,6 %). Dabei waren in Oberösterreich knapp ein Viertel, in Niederösterreich und der Steiermark je rund ein Sechstel und in Wien rund ein Achtel aller unselbständig Beschäftigten tätig.

Für das **Burgenland** konkret stellt sich die wirtschaftliche Lage wie folgt dar:

Das Burgenland wies im II. Quartal 2019 zweistellige Produktionssteigerungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf (+14,2 %), Weiters wurde bei den Auftragsbeständen (österreichische Baubetriebe ohne Baunebengewerbe) der zweithöchste Zuwachs von (+110 %) auf 285,9 Mio. Euro erzielt. Im Bereich der Arbeitslosigkeit wurde im Burgenland ein Rückgang der Arbeitslosigkeit (-1,2 %)

sowie wie in allen Bundesländern ein Anstieg der Beschäftigung (+1,3 %) gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Erfreulich ist auch, dass das Burgenland im Bereich Tourismus im II. Quartal 2019 ein Nächtigungsplus (+4,7 %) gegenüber dem Vorjahr erzielte. Das Burgenland konnte in den Monaten Januar bis August 2019 rd. 793.000 Nächtigungen von Gästen aus dem In- und Ausland verzeichnen.

III. MASSNAHMEN ZUR BUDGETKONSOLIDIERUNG

1. FORTSCHREIBUNG DES ÖSTERREICHISCHEN STABILITÄTSPROGRAMMS

Die maßgeblichen Grundlagen für die Erstellung der Budgets der Länder sind die Maastricht-Vorgaben, die Verpflichtungen nach dem jeweiligen Stabilitätspakt (aktuell: ÖStP 2012) und die Regeln des FAG 2017.

Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger stehen gemeinsam in der Pflicht, die öffentlichen Haushalte strukturell zu konsolidieren und die chronischen Ungleichgewichte zwischen den Ausgaben und Einnahmen dauerhaft zu beseitigen.

Ein wesentlicher Eckpfeiler der Absicherung des Konsolidierungskurses ist das 2012 vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln für alle Ebenen des Staates (BGBl. I Nr. 30/2013). Dieses Regelwerk verpflichtet den Bund, die Länder und die Gemeinden nach einer Übergangsfrist seit 2017 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Die Vereinbarung umfasst folgende Schwerpunkte:

- Eine Regel über einen strukturell ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt („Schuldenbremse“) ab dem Jahr 2017, der mit einem strukturellen gesamtstaatlichen Defizit von höchstens 0,45 % des BIP definiert wird
- Eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- Eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes im Ausmaß von 60 % des BIP nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- Eine Regel über Haftungsobergrenzen, deren Umsetzung im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2017 vereinheitlicht wurde. Haftungsübernahmen des Bundes und der Länder sind ab 2019 bei 175 % und der Gemeinden bei 75 % der Steuereinnahmen begrenzt
- Regeln zur Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Transparenz

Die Fiskalregeln werden durch angemessene Sanktionsbestimmungen abgesichert.

2. ZIELSETZUNG

STRUKTURMAßNAHMEN

Mit dem kommenden Budget soll der eingeschlagene Weg der Budgetkonsolidierung, der seit dem Jahr 2016 einen kontinuierlichen Schuldenabbau vorsieht und bedingt ist durch die kontinuierlich strengeren Maastricht Vorgaben des ÖStP 2012 unter der Einbeziehung des Ergebnisses von ausgegliederten Einheiten weiter intensiviert werden. Die Gestaltung und Umsetzung des Konsolidierungsziels erfolgt dabei unter engagierter Mitarbeit aller Ressorts.

Am 01. Jänner 2016 trat die Steuerreform 2015/2016 in Kraft. Die Steuerreform 2015/2016 zielte auf eine spürbare Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen, eine Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts, eine schrittweise, vollautomatisierte Arbeitnehmerveranlagung und auf eine Konjunkturbelebung durch zusätzliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung ab.

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung treffen sich in regelmäßigen Abständen und informieren in Regierungsklausuren über begonnene bzw. noch umzusetzende Reformmaßnahmen und verfolgen so das Ziel einer möglichst effizienten und wirksamen Verwendung der eingesetzten Budgetmittel.

Von der Burgenländischen Landesregierung werden unter anderem Ziele wie z.B.

- stabile Finanzen,
- ein ausgeglichener Landeshaushalt,
- die Erfüllung der Kriterien des ÖStP 2012,
- sowie ein kontinuierlicher Schuldenabbau ab dem Jahr 2016

verfolgt.

Die Haushaltsergebnisse für das Jahr 2020 zeigen, dass der Prognosewert für den Kernhaushalt bei einem Maastricht-Überschuss von 36,5 Mio. Euro liegt und der Gesamthaushalt unter Einbeziehung der ausgegliederten Einheiten (ESVG) einen Überschuss von rund 88,3 Mio. Euro erreichen wird.

Den bisher eingeschlagenen Pfad von Einsparungs- und Reformmaßnahmen fortsetzend hat sich die Landesregierung in ihrem Übereinkommen 2015 bis 2020 zu einer transparenten, effizienten, modern strukturierten, ressourcenschonenden und professionell geführten öffentlichen Verwaltung bekannt. (Landtag, 2015)

So wurde bis zum Jahr 2016 die Struktur der gesamten Landesverwaltung evaluiert und anhand möglicher Synergieeffekte hinterfragt. Durch Abgrenzungen zwischen strategischen und operativen Bereichen wurden mit Umsetzung der neuen Struktur per 01. Juli 2016 Doppelgleisigkeiten abgestellt und Organisationseinheiten sinnvoll zusammengefasst. Zentrale Dienste („Shared Services“) wurden effizient konzentriert, um Transparenz und Steuerungsfähigkeit zu stärken. Diese Maßnahmen zeigen bereits deutlich ihre ausgabendämpfende Wirkung oder ziehen zumindest langfristige Einsparungseffekte nach sich. (Landtag, 2015)

Um Synergien noch besser zu nutzen, werden entsprechend dem Regierungsprogramm auch sämtliche Beteiligungen des Landes hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz hinterfragt und möglichst klare und schlanke Strukturen geschaffen (Straffung der Struktur im „Konzern Burgenland“). Sofern zweckmäßig, werden Beteiligungen aufgegeben oder zusammengelegt. Hauptziele der Neuausrichtung des Konzerns Burgenland sind die Einführung einer konzernübergreifenden Strategie, die Hebung von Synergien und die Nutzung von Steuervorteilen im Konzern. (Landtag, 2015)

Die Burgenländische Landesregierung hat sich zudem zu klaren politischen Verantwortlichkeiten und zeitgemäßer Ressortverteilung bekannt und erarbeitet gemeinsam mit der Verwaltung, unter Einbindung von Expertinnen und Experten und der Zivilgesellschaft, auf Basis des Regierungsprogramms gemeinsam eine Strategie für das Burgenland. Durch konkrete Aufgabenkritik soll es der Verwaltung ermöglicht werden, bei der Zielerreichung auf notwendige und wesentliche Bereiche fokussiert zu bleiben.

Einige Reformprojekte aus der umfangreichen Agenda der Regierungsmitglieder sind:

- die Entbürokratisierung;
- die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping;
- die Förderung von angewandter Forschung und Innovation;
- die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Burgenland;
- die gezielte Förderung des burgenländischen Tourismus;
- die Förderung der Einrichtung eines bedarfsgesteuerten Verkehrssystems (Mikro-ÖV = Dorfbusse) für Gemeinden mit schlechter Verkehrsanbindung;

- die Einführung eines durchgängigen einheitlichen elektronischen Akteneinführungssystems (ELAK) in der Verwaltung;
- die Modernisierung des Personalentwicklungssystems sowie des Besoldungsschemas im Verwaltungsbereich;
- die Etablierung eines zeitgemäßen Risikomanagementsystems in der Beteiligungsverwaltung. (Landtag, 2015)

Viele dieser Reformprojekte sind bereits umgesetzt oder werden ab 1. Jänner 2020 schlagend wie beispielsweise das neue Besoldungsrecht.

Ein wichtiger Teil des sogenannten „Zukunftspakets Burgenland“ sind die EU-Förderungen in der Gesamthöhe von 750 Mio. Euro, die bis zum Jahr 2020 in das Burgenland fließen werden.

MODERNISIERUNG HAUSHALTSWESEN

Am 24. Jänner 2013 hat Landeshauptmann Hans Nießl im Rahmen der Landtagssitzung angekündigt, auch im Burgenland beruhend auf der Bundeshaushaltsrechtsreform (Saliterer, 2013) und entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes, die Implementierung eines wirkungsorientierten Haushaltswesens mit Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht einzuführen.

Bereits mit Februar 2013 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung 3 – Finanzen installiert, die sich mit Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofs und anderer Bundesländer mit praktischen Implikationen der Umsetzung auseinandersetzt.

Unter anderem fanden mehrere Workshops zu Grundlagen der Doppik in öffentlichen Haushalten mit den Bundesländern Steiermark, Salzburg, Kärnten, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Rechnungshof zu den Themen Doppik, Wirkungsorientierung und praktische Implementierung/Projektorganisation statt. Dieser Informationsaustausch bildete die Grundlage für einen am 10. Dezember 2013 gefassten Regierungsbeschluss über das Projekt „Haushaltsreform im Burgenland“. Nach dem Beschluss wurde ein Projektkernteam installiert und mit der Reformarbeit begonnen.

In einer ersten Etappe wurde unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene insbesondere folgende Bereiche reformiert:

- Anpassung Finanzplan entsprechend innerösterreichischer und EU-Vorgaben,
- Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer Budgetstruktur nach Globalbudgetlogik mit klaren budgetären Verantwortlichkeiten als Basis für die Wirkungsorientierung,
- Installierung einer Anlagenbuchführung,
- Einführung der „Doppik“ bzw. einer integrierten Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen bzw. die VRV 2015 (BGBl. II Nr. 17/2018, Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, Novelle, 2018), welche am 20. Oktober 2015 in Kraft trat.

Ab dem Jahr 2020 sind alle Länder und Gemeinden verpflichtet, die Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. Das Burgenland steigt ab 01. Jänner 2020 auf das neue System um. Ziel dieser Verordnung ist eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht), unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit.

Der Kern dieses Gesetzes basiert auf 40 Paragraphen, welche eine neue Budgetstruktur sowie ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem mit einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vorsieht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist im §1 Abs. 1 VRV 2015 wie folgt geregelt: „Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannte, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.“ Weiters ist der Haushaltsgrundsatz in § 2 VRV 2015 geregelt. Dieser besagt, dass die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts erfolgt. Weiters sind die Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte im § 3 Abs. 1 geregelt. Hier wird festgehalten, dass der Haushalt aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt besteht. Die Gliederung des

Voranschlages ist fortan im § 6 VRV 2015 geregelt. Das Land Burgenland hat sich dementsprechend für eine Gliederung gemäß Absatz 3 entschieden, was bedeutet, dass der Voranschlag entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) gemäß Anlage 2 VRV 2015 zu ordnen ist.

Wie bereits beschrieben, ist ein Ziel dieser Reform die Umstellung des Rechnungssystems der öffentlichen Verwaltung von der Kameralistik hin zur Doppik. Unter Doppik wird jenes Verrechnungssystem verstanden, das durch eine lückenlose Erfassung der Geschäftsfälle das Vermögen, die Schulden und das Kapital sowie die Aufwände und Erträge festhält.

Mit der Umsetzung der Doppik geht auch die Umsetzung eines 3-Komponenten-Systems einher. Dieses beinhaltet den Vermögenshaushalt (Bilanz), den Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Finanzierungshaushalt (Cash-Flow-Rechnung).

In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der VRV 2015 vollzogen. So wurde unter anderem der Voranschlag neu konzipiert, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Wichtig ist, dass sich durch die Umstellung auf ein doppisches System wesentliche Grundzüge der Landeshaushaltsordnung (kurz LHO) verändern. Daher wird im Zuge der Umstellung des Landeshaushaltes auch die LHO novelliert.

Weiters wurden diverse Schulungen für die verschiedenen Interessentengruppen abgehalten, um die Mitarbeiter aber auch die Politik für das Thema zu sensibilisieren, aufzuklären und etwaige Fragen zu beseitigen.

Die Anerkennung der Gleichbehandlung der Geschlechter und des Rechts auf gleiche Teilnahme in allen Bereichen des Lebens ist ein grundlegendes Menschenrecht. Eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Demokratie ist, dass alle Mitglieder der Gesellschaft – Frauen und Männer – die gleiche Chance zur Teilhabe und Teilnahme an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens haben. Erst die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beziehungsweise Privatleben ermöglichen. (Gender Mainstreaming | Budgeting, 2019)

Wenngleich in der Vergangenheit bereits wichtige Schritte in Richtung Verwirklichung der Gleichbehandlung gesetzt wurden, so bestehen in manchen Bereichen immer noch erhebliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern.

Im Jahr 2017 lag das mittlere Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen bei 27.545 Euro, wobei jenes der Frauen mit 21.178 Euro deutlich unterjenem der Männer lag (33.776 Euro). Die Einkommensdifferenz lag damit bei 37,3 %. Am größten war der geschlechtsspezifische Unterschied bei Arbeiterinnen und Arbeitern mit 55,9 % und am geringsten bei Beamtinnen und Beamten mit 3,8 %. (Gesundheit, 2019)

Da der Anteil der Teilzeitbeschäftigten unter den Frauen viel höher ist als bei den Männern, ist es jedoch aussagekräftiger, als Basis die ganzjährig Vollzeitbeschäftigten heranzuziehen:

Demnach verdienen ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen 2017 immerhin um rund 19,7 % weniger. (Gesundheit, 2019)

Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter implementiert, dass auch die Ressourcen des Staates gerecht verteilt werden. Hier setzt das Gender Budgeting an.

Die am weitesten verbreitete Definition von Gender Budgeting stammt vom Europarat: *„Gender budgeting is an application of gender mainstreaming in the budgetory process. It means a gender-based assessment of budgets, incorporating a gender perspective at all levels of the budgetary process and restructuring revenues and expenditures in order to promote gender equality.“* (Europarat, 2004)

Es geht also darum, in allen Phasen des Budgetprozesses, der Planung, Durchführung und Evaluierung, die Ungleichstellung und (unterschiedlichen) Lebenslagen von Frauen und Männern auf allen Budgetebenen zu bedenken und die Einnahmen und Ausgaben so auszurichten, dass die Gleichheit der Geschlechter gefördert wird.

Erstmals mit dem Landesvoranschlag 2011 wurde der Verpflichtung zum Gender Budgeting umfassend nachgekommen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 13 Abs. 3 B-VG, der am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten ist und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushaltswesen als Staatszielbestimmung enthält.

Mit dem Landesvoranschlag 2020 wird die flächendeckende Berichtsform fortgesetzt. Im Zuge der Modernisierung des Haushaltswesens wird Gender Budgeting zudem als Querschnittsmaterie mitberücksichtigt.

3. ENTWICKLUNG DER EINZAHLUNGEN/ERTRÄGE

Insbesondere aufgrund der anhaltend hohen Dynamik der Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, aber auch aufgrund eines strikten Budgetvollzugs, eines gebremsten Wachstums der Sozialausgaben und des anhaltenden Rückganges der Zinsausgaben des öffentlichen Sektors wurde im Jahr 2018 zum ersten Mal seit über 40 Jahren ein ausgeglichener staatlicher Gesamthaushalt nach Maastricht-Definition erreicht. Für den Prognosezeitraum 2019/2023 wird ein durchschnittliches Ausgabenwachstum von 2,5 % erwartet, das somit etwas geringer ausfällt als laut der mittelfristigen WIFO-Prognose vom Oktober 2018 (+2,9 %). Dem steht ein nahezu unverändert prognostiziertes Einnahmenwachstum von 3,0 % p. a. in den Jahren 2019/2023 gegenüber (Prognose vom Oktober 2018 +3,1 %). Damit weist der erwartete Budgetpfad eine stetige Verbesserung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos von +0,4 % des BIP im Jahr 2019 auf +1,1 % des BIP im Jahr 2023 aus.

Die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogrammes für die Jahre 2018/2023 wird an den Europäischen Rat und die Europäische Kommission weitergeleitet. Das Programm beabsichtigt die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltszieles und die Erzielung eines Überschusses des Bundeshaushaltes für

2019. Die Staatsschuldenquote soll 2019 auf 69,6 % des BIP sinken und bis zum Ende der Legislaturperiode unter 60 % des BIP liegen. Die geplante Ausgabendisziplin erlaubt, mittelfristig eine Abgabenquote von 40 % zu erreichen. Dies soll durch eine Steuerreform ohne Belastung des Haushaltes umgesetzt werden. Konjunkturbedingt und wegen der Umsetzung von sozialpolitischen und steuerentlastenden Maßnahmen ist mit einer Dämpfung der Einnahmen des Gesamtstaates zu rechnen. Ziel des Programmes sind die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und eine Absicherung des Wohlstandes künftiger Generationen (Angelina Keil, 2019, WIFO-Monatsbericht (7), S. 501-507).

Die Entlastung der privaten Haushalte durch den Familienbonus wird in den Projektionen für den öffentlichen Haushalt und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage mit rund 600 Mio. Euro im Jahr 2019, ansteigend auf etwa 1,25 Mrd. Euro im Jahr 2020 berücksichtigt (Baumgartner - Fink et al., 2018). Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung noch nicht hinreichend konkretisierte finanzpolitische Maßnahmen wie die angekündigte Steuer- und Abgabenreform ab dem Jahr 2020 mit Entlastungen im Bereich von Lohn- und Einkommensteuer, Krankenversicherungsbeiträgen und möglicherweise auch Körperschaftsteuer sind in der Prognose noch nicht eingerechnet. Kurzfristige Kosten und mittelfristige Einsparungen aus der beschlossenen Zusammenlegung von Sozialversicherungsträgern sind gegenwärtig kaum einzuschätzen und werden in den Projektionen ebenfalls nicht quantifiziert. Damit gibt der prognostizierte Pfad von Budgetüberschüssen einen ungefähren Spielraum für mögliche Steuerentlastungen in den kommenden Jahren an, ohne das Ziel eines ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushaltes zu gefährden.

Die Einnahmenprognose für die Jahre 2019/2023 geht von einer unveränderten Rechtslage im gesamten Prognosezeitraum aus. Dabei wirkt sich die unterstellte günstige Entwicklung von Beschäftigung und privatem Konsum weiterhin positiv auf die Steuer- und Abgabeneinnahmen aus. Die Prognose der Lohnsteuereinnahmen ergibt trotz der Einführung des Familienbonus einen Zuwachs von +4,7 % p. a. Die Einnahmendynamik der Körperschaftsteuer wird aufgrund ihrer höheren Konjunkturreagibilität von durchschnittlich +8,5 % (2014/2018) auf +3,4 % (2019/2023) nachlassen. Das Wachstum der Sozialbeiträge verlangsamt sich von jährlich 3,6 % (2014/2018) auf 3,2 % (2019/2023). Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer sollten gleichlaufend mit dem nominellen Konsum der privaten

Haushalte im Jahresdurchschnitt 2019/2023 um 3,5 % steigen. Insgesamt ergibt sich in der Projektion ein mäßiger Rückgang der Staatseinnahmenquote von 48,5 % des BIP im Jahr 2018 auf 47,5 % im Jahr 2023. Die Quote ist damit um 0,6 Prozentpunkte höher als laut der mittelfristigen WIFO-Prognose vom Oktober 2018, auch weil sich das nominelle BIP-Wachstum verlangsamt. Die Abgabenquote - die Summe aus Steuereinnahmen und tatsächlichen Sozialbeiträgen gemäß ESVG 2010 in Prozent des BIP - sinkt von 42,1 % (2018) bis (2023) auf 41,6 % und liegt damit ohne Steuerreform um 1,6 Prozentpunkte über dem finanzpolitischen Zielwert von 40 % des BIP.

Die Ausgabenprojektion geht für den Prognosezeitraum 2019/2023 von einer leichten Beschleunigung des Wachstums der monetären Sozialleistungen (+3,0 % p. a.) gegenüber 2014/2018 (+2,3 % p. a.) aus. Hier werden bedingt durch die demographische Entwicklung höhere Ausgaben für Pensionen und Pflege erwartet. Die Konsumausgaben des Staates dürften in diesem Zeitraum um durchschnittlich 2,7 % steigen. Dabei wird angenommen, dass dem relativ hohen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2019 dem Inflationspfad folgend im Prognosezeitraum mäßige Anpassungen folgen. Die Zahl der öffentlich Beschäftigten dürfte nur geringfügig ausgeweitet werden. Das anhaltend niedrige Zinsniveau trägt noch bis 2020 zur weiteren Budgetentlastung bei. Ab 2021 wird der erwartete Anstieg der Sekundärmarktrendite die Zinsbelastung der öffentlichen Haushalte trotz abnehmender Staatsschuldenquote wieder langsam wachsen lassen.

Die prognostizierten Budgetüberschüsse und noch zu erwartenden Erlöse aus der Liquidation der Assets bzw. Rückzahlungen von Partizipationskapital von HETA Asset Resolution AG, immigon portfolioabbau AG, Österreichischer Volksbanken-AG und KA Finanz AG ermöglichen im Prognosezeitraum einen weiteren Abbau der Staatsschulden, die bis 2023 voraussichtlich deutlich unter 60 % des BIP sinken werden.

Die wichtigste finanzpolitische Zielgröße im fiskalpolitischen Regelwerk der Europäischen Union ist die Entwicklung des strukturellen Budgetsaldos, dessen Prognose erheblich von der Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Outputlücke abhängt. Berechnet gemäß der Methode der Europäischen Kommission verbessert sich der strukturelle Budgetsaldo von -0,5 % des BIP (2018) auf gut +1 % des BIP

(2023). Gegenüber der mittelfristigen Prognose vom Oktober 2018 ergibt sich eine deutliche Verbesserung des strukturellen Saldos um etwa 0,5 Prozentpunkte.

KOSTENERSATZ FÜR LANDESLEHRERINNEN UND LANDESLEHRER

Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung der unter ihrer Diensthoheit stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer

- an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen 100 % und
- an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 % im Rahmen der genehmigten Stellenpläne (maßgebliche Faktoren: Schülerinnen- und Schülerzahl (derzeit Volksschule 14,5; Neue Mittelschule 10; Polytechnische Schule 9) sowie zweckgebundene Zuschläge).

Gem. § 4 Abs. 8 FAG 2017 leistet der Bund zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen den Ländern in den Jahren 2017 bis 2021 zusätzlich zu oben genanntem Ersatz für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen einen Kostenersatz in Höhe von 25 Mio. Euro jährlich (Burgenland-Anteil rund 3,3 %). Der Kostenersatz ist nach der Volkszahl auf die Länder aufzuteilen. Der Bund finanziert seit dem Schuljahr 2008/09 die Umsetzung der Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen auf einen Richtwert von 25 im Ausmaß des tatsächlichen Bedarfes nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf die Anpassung von Schulstrukturen gelegt werden. Seit dem 01. September 2018 wurde per Gesetz die Festlegung der Klassen- und Gruppenschülerzahlen in die Autonomie des Schulleiters übertragen, die Ressourcenzuteilung bleibt jedoch unverändert. Das Land hat, resultierend aus dem Umstand, dass das Burgenland als ländliche Region viele Kleinschulen hat, einen Lehrerinnen- und Lehrerüberhang, der vom Bund nicht mitfinanziert wird, zu tragen. Seit dem Jahr 2017 wird die Reduzierung des Überhangs und somit eine Entlastung des Landeshaushalts angestrebt und auch bereits umgesetzt.

4. ENTWICKLUNG DER AUSZAHLUNGEN/AUFWENDUNGEN

Die Auszahlungen/Aufwendungen des Landes werden nach Gruppen gegliedert, da so ein besserer Einblick in die Entwicklung möglich ist. Dazu kommt, dass damit in einigen Bereichen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Einzahlungen/Erträgen hergestellt werden kann (das gilt vor allem für den Wohnbau, den Sozialbereich und die Krankenanstalten, teilweise auch für die Schulen).

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die in diesem Ausgabenbereich zusammengefassten Auszahlungen umfassen die Aufwendungen der Voranschlagsgruppen 0 und 8 (inklusive Pensionen) und erreichen im Jahr 2020 eine Höhe von 222,7 Mio. Euro. Knapp 69,7 % dieser Auszahlungen entfallen auf den Personalaufwand inkl. Pensionen, rund 30,3 % auf Sachausgaben, die neben den Aufwendungen für laufende Käufe von Gütern und Leistungen auch die Investitionen enthalten.

PENSIONEN (OHNE LANDESLEHRERINNEN UND LANDESLEHRER)

Diese Ausgaben hängen von der Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten, der jährlichen allgemeinen Pensionserhöhung und dem Struktureffekt ab. Für das Jahr 2020 wird mit einer Steigerung von 2,0 % bzw. mit 3,0 % für Pensionskassenbeiträge gerechnet.

Eine wesentliche verkehrspolitische Initiative des Landes ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Burgenland, um den Bedürfnissen der Pendlerinnen und Pendler, der Bewohnerinnen und Bewohner und des Wirtschaftsstandortes gerecht zu werden.

Eine neue Eisenbahninfrastruktur führt zu mehr Fahrgästen und zusätzlichem Angebot, was entsprechende Kostensteigerungen in den Verkehrsdiensteverträgen mit den Eisenbahn-Verkehrsunternehmen mit sich bringt. Weiters werden die Förderungen an Gemeinden zur Umsetzung von Mikro-ÖV Systemen (Gemeindebusse) zur Verbesserung des Verkehrsangebotes, insbesondere im Süd- und Mittelburgenland, intensiviert.

Im Jahr 2005 wurde der Verkehrsdienstevertrag zwischen dem Land Burgenland und der ÖBB-Personenverkehr AG abgeschlossen. Gefördert werden Leistungen zur Sicherstellung und Finanzierung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs durch die ÖBB-Personenverkehr AG im Burgenland auf den von der ÖBB-Personenverkehr AG im Bereich des Bundeslandes Burgenland befahrenen Eisenbahnstrecken. Die Leistungen sind abrufbar in einem Zeitraum bis 13. Dezember 2020. (Transparenzportal, 2016)

Im September 2014 wurde mit der „Gesamtverkehrsstrategie Burgenland“ eine neue verkehrspolitische Leitlinie ausgearbeitet. Die Gesamtverkehrsstrategie ist auch auf Kooperationen und Partnerschaften mit den Gemeinden und den benachbarten Bundesländern und Staaten im Hinblick auf die verkehrsgeografische Lage des Burgenlandes unter dem Leitsatz „Gemeinsam mehr erreichen. Mobilität für alle Burgenländerinnen und Burgenländer: nachhaltig, innovativ und sicher“ als größtes Bürgerbefragungsmodell, welches das Burgenland je hatte, ausgerichtet.
Für die in der Gesamtverkehrsstrategie vorgesehenen Projekte sind im Finanzplan die entsprechenden Finanzmittel vorzusehen. Die Umsetzung der größeren Projekte wird voraussichtlich ab dem Jahr 2020 und in den Folgejahren erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt kann sich der Finanzbedarf des betroffenen Jahres wesentlich erhöhen, da sich das Land auch bei Investitionen in die Infrastrukturen zu beteiligen hat, und in Folge auch die verstärkten Verkehrsführungen zu bestellen hat.

Auf Basis der aktuellen Prognosen und Planungen ist insbesondere aus folgenden Gründen mit einem deutlichen Anstieg der Kilometerleistung im Schienenverkehr zu rechnen:

- Verschiebungen vom Straßenverkehr auf die Schiene aufgrund weiterer Maßnahmen der Stadt Wien zur Zurückdrängung des Autoverkehrs (Parkraumbewirtschaftung, usw.)
- Die Forcierung des klimaschonenden Verkehrs im Sinne einer Mobilitätswende zur Erreichung der vorgesehenen Klimaziele erfordert Maßnahmen zu Kapazitätserweiterungen im ÖV
- Infrastrukturprojekte führen durch deutliche Fahrzeitverkürzungen und Attraktivierungen der Eisenbahnverbindungen zu einem Anstieg der Fahrgäste
- Bevölkerungsanstieg im Nordburgenland und damit auch Anstieg der Wien-Pendlerinnen und Pendler
- Prognosen der Asfinag zeigen auch bei Umsetzung neuer Straßenprojekte, wie der neuen Donauquerung, eine angespannte Verkehrslage am Straßennetz im Umland von Wien

Derzeit werden im Burgenland rund 2,4 Mio. Kilometer an Schienenverkehrsleistungen durch die ÖBB PV AG erbracht, weitere rund 680.000 km durch die Raaberbahn. Mit Blick auf die oben genannten Entwicklungen gehen die derzeitigen Planungen von einem weiteren wesentlichen Anstieg ab dem Jahr 2024, bzw. ab dem Jahr 2027 aus.

Derzeit werden vom Bund rund 80 % und vom Land Burgenland rund 20 % der Kosten dieser Kilometerleistungen getragen. Der Bund vertrat unter Berufung auf § 7 ÖPNRV-G die Meinung, dass sämtliche Zusatzaufwände hinsichtlich dieser Mehrleistungen von den Ländern zu tragen sind. Verhandlungen zur gemeinsamen Neuvergabe der Verkehrsdienstleistungen im Schienennahverkehr sind im Laufen, mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten für Verkehrsbestellungen im Bahn- und Busbereich vor allem durch Angebotsausweitungen ist zu rechnen, auch wenn es inzwischen deutliche Signale gibt, dass der Bund auch bei den Mehrleistungen eine stärkere finanzielle Beteiligung vorzunehmen gedenkt. Hinkünftig ist angedacht, alle Schienenverkehrsbestellungen, sowohl bei der ÖBB PV AG als auch bei der Raaberbahn AG, über die Schig (eine Tochter des BMVIT) abzuwickeln und

transparent zu bündeln. Eine Grundsatzvereinbarung der Länder Niederösterreich, Wien und dem Burgenland mit dem Bund ist derzeit in Ausarbeitung.

BILDUNG

Um die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt von Menschen mit Bildungsdefiziten zu verbessern, wurde durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, BGBl. I Nr. 39/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2015, ein österreichweit einheitliches, zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Förderprogramm mit der Bezeichnung „Initiative Erwachsenenbildung“ eingerichtet. Dieses Förderprogramm wird in den Jahren 2015 bis 2017 fortgeführt.

Der Burgenländische Landtag hat am 21. September 2017 beschlossen, der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 zuzustimmen. Seitens des Landes Burgenland sind somit die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt.

Der organisatorische Schwerpunkt für eine „Bildungsreform“ besteht in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wurde per 01. Jänner 2019 in jedem Bundesland eingerichtet und löste die dort bestehenden Landesschulräte ab (Bund-Länder-Behörde).

Folgende Verwaltungsmaterien sind in Folge gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 14 B-VG von der Bildungsdirektion ab 01. Jänner 2019 ex lege wahrzunehmen:

1. die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings

Davon umfasst sind unter anderem

   a. alle hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen gem. Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG (zB Aufbau, Organisationsformen / Cluster, Ganztägige Schulformen, Errichtung, Auflassung, Sprengelangelegenheiten, KlassenschülerInnenzahlen, Unterrichtszeit, etc.),
   b. Kommunikationsmanagement (Mediendokumentation, Versand von Informationsmaterial, Mediencenter, etc.),
   c. Datenschutz(beauftragte) im Bereich der Allgemeinbildenden Pflicht- und Berufsschulen lt. DSGVO und

2. die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen (Personalmanagement). Davon umfasst sind unter anderem Personalplanung und –controlling (Landeslehrerpersonal), Planstellenbewirtschaftung, Stellenplan, Recruiting, Administration der Aus- und Fortbildung, Personaladministration und –verrechnung, Dienst- und Besoldungsrecht, Reisemanagement und Bedienstetenschutz.

Die Kompetenzverteilung bleibt dabei unangetastet, woraus folgt, dass die oben aufgezählten Bereiche weiterhin Landeskompetenz sind und daher Teil des Landesstrangs der Bildungsdirektion sind. Außer Betracht zu bleiben haben überdies die den Gemeinden kraft landesausführungsgesetzlicher Regelung übertragenen Schulerhalteragenden.

Um diese Aufgaben ordnungsgemäß ausüben zu können, wurden der Bildungsdirektion die betroffenen Voranschlagsstellen zur Bewirtschaftung zugeteilt.

Im Bereich der Schulen sind unter anderem die Ausgaben für die Pflichtschulen, Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie für die Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zusammengefasst. Der Großteil dieser Ausgaben wird durch zweckgebundene Transfers des Bundes und die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrerinnen und Landeslehrer gedeckt. Zusätzlich werden dem Burgenland durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG zum Ausbau ganztägiger Schulformen aus dem Jahr 2011, sowie der 2013 und 2014 unterzeichneten Zusatzvereinbarungen dazu (Verlängerung der Bundesförderung bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019) seitens des Bundes in den Jahren 2014 bis 2019 rund 16,7 Mio. Euro für den Ausbau ganztägiger Schulformen (schulische Tagesbetreuung) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen und die Finanzierung von Personalkosten für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung.

Mit 01. September 2019 tritt das Bundesgesetz, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 87/2019, als Nachfolgefinanzierung in Kraft. Mit diesem Gesetz stellt der Bund Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen in den Schuljahren 2019/20 bis 2032/33 den Betrag von insgesamt 750 Mio. Euro zur Verfügung, wovon den Ländern als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, ein Betrag in Höhe von insgesamt 428 Mio. Euro zur Verfügung steht. Das Burgenland erhält maximal im Jahr 2020 1,103 Mio. Euro, im Jahr 2021 1,018 Mio. Euro, im Jahr 2022 1,018 Mio. Euro und in den Jahren 2023 bis 2033 1,035 Mio. Euro. Diese Beträge erhöhen sich für das Jahr 2020 um 80 % der je Bundesland nicht verbrauchten Mittel gemäß der auslaufenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen. Auch diese Mittel fließen zur Gänze in die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen und die Finanzierung von Personalkosten für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung.

Mit der Novellierung des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1992 idF LGBl. Nr. 38/2015, wurde ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Gratiskindergartens und damit zur weiteren Optimierung der Kinderförderung im Burgenland gesetzt. Mit den Novellen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, wurde die Basis für einen weiteren Qualitäts- und Ausbauschub gelegt. Am 17. Oktober 2019 wurde in der 59. Landtagssitzung eine weitere Gesetzesnovelle des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 einstimmig beschlossen. Die künftige Entwicklung sieht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VIF) soll für Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland unter anderem bis zur Beendigung der Schulpflicht durch die Verpflichtung der Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Angebot (VIF-konforme Öffnungszeiten) sowie einer Betreuung für schulpflichtige Kinder in den Ferienzeiten (Semester- und Sommerferien) und der Beitragsfreiheit für Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt ermöglicht werden. Durch eine neu aufgesetzte Personalkostenförderung sollen die Rechtsträger dabei unterstützt werden, VIF-konforme Öffnungszeiten und eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu schaffen. Schließlich soll auch die Verpflichtung der Rechtsträger, BIO-Essen im Kindergarten (bis 2021 müssen 50 % und bis 2024 100 % der in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008 stammen) anzubieten.

Mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, in welcher die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, der Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie der halbtägig kostenlose Kindergartenbesuch im letzten Kindergartenjahre zusammengefasst wurden, soll ein höheres Maß an Übersichtlichkeit und an Transparenz sowie an Verwaltungsökonomie auf Seiten des Bundes und der Länder mit sich bringen.

Ziele dieser Vereinbarung sind:

- die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes;

- die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn sowie die Förderung des psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der altersgerechten Bewegungsförderung und der Förderung im künstlerisch- und musisch-kreativen sowie emotionalen Bereich;
- die Erleichterung des Eintritts in die Volksschule im Sinne eines Übergangsmanagements und die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft;
- die Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten empirisch belegten pädagogischen Konzepten unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse;
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden die Gleichstellung der Geschlechter;
- die Anerkennung und Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sowie durch Tagesmütter und -väter (Elementarpädagogik, 2018).

Für den Gratiskindergarten sind im Landesvoranschlag 2020 rund 31,5 Mio. Euro vorgesehen. Für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 wird das Land im Jahr 2020 rund 32 Mio. Euro für die Personalkostenförderung und rund 1,2 Mio. Euro für den Bau (exklusive der Zweckzuschüsse für den Bau und die unter Umständen notwendigen Kofinanzierungsanteile landesseitig für die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik) aufwenden.

ALLGEMEIN

Aufgrund demographischer und medizinischer Entwicklungen werden die Ausgaben im Pflegebereich dynamisch steigen, da durch die zunehmende Alterung der Gesellschaft immer mehr ältere Menschen pflegebedürftig und zu betreuen sind.

Im Bereich der stationären Pflege führt die Abschaffung des Pflegeregresses nicht bloß zu einem Einnahmenentfall, sondern verursacht auch Mehrausgaben, da bisherige Selbstzahlerinnen und Selbstzahler nun überwiegend aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert werden müssen.

Es ist daher notwendig, alle anderen (teilstationären, mobilen und alternativen) Betreuungs- und Pflegeformen (z.B. 24-Stunden-Betreuung, Hauskrankenpflege, Seniorentagesbetreuung, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen Plus) zu fördern, um damit vor allem pflegende Angehörige, die den größten Pflegedienst des Landes darstellen, zu unterstützen. Dadurch wird einerseits den Anforderungen des Pflegefondsgesetzes Rechnung getragen, aber auch dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Großteil der Pflegebedürftigen zuhause betreut werden möchte.

Die 24-Stunden-Betreuung, die oft eine echte Alternative zur Heimunterbringung bietet, wird seit dem Jahr 2018 durch eine neue zusätzliche Landesförderung (zu der bereits bestehenden Förderung über das Sozialministeriumservice, die vom Land schon zu 40 % mitfinanziert wird) stärker gefördert werden, damit diese auch von Menschen mit geringerem Einkommen beansprucht werden kann. Die Förderung wird gut angenommen, sodass davon auszugehen ist, dass im kommenden Jahr die Ausgaben dafür steigen werden. Die Betreuung daheim kommt den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung entgegen und ist auch günstiger als die Unterbringung in einem Pflegeheim.

Mit dem “Zukunftsplan Pflege“ hat das Land Burgenland 2019 einen Katalog von 21 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Pflege- und Betreuungsangebote erarbeitet, auf dessen Basis nicht nur qualitative Verbesserungen und die Verankerung der Gemeinnützigkeit der Leistungsanbieter, sondern auch neue Leistungsangebote, wie insbesondere das Fördermodell für „pflegende Angehörige“, geschaffen werden sollen. Dieses Fördermodell wird in einem Pilotversuch erprobt, und soll eine weitere Unterstützungsmaßnahme für pflegende Angehörige darstellen, damit die betreuungs- und pflegebedürftigen Personen einerseits möglichst lange

zuhause bleiben können und die pflegenden Angehörigen andererseits auch ein angemessenes Gehalt und volle sozialversicherungsrechtliche Absicherung bekommen. Nach zwei Jahren wird eine Evaluierung dieses Fördermodells vorgenommen werden.

Trotz all dieser Maßnahmen wird es unumgänglich sein, den stationären Bereich (Altenwohn- und Pflegeheime) weiter auszubauen. Der „Zukunftsplan Pflege“ stellt auf Basis einer wissenschaftlich fundierten Berechnung der Bevölkerungsentwicklung auch den Bedarf für die Langzeitpflege in stationären und teilstationären Einrichtungen (Seniorentagesbetreuung) von pflegebedürftigen Personen dar und bietet konkrete Vorschläge zur weiteren Entwicklung im Bereich der Betreuung und Pflege im Burgenland.

Für den Ausbau der Hospiz- und Palliativbetreuung sind ebenfalls Mittel bereit zu stellen, wobei Bund, Sozialversicherungsträger und Land jeweils ein Drittel finanzieren.

Die Information über Pflege- und Betreuungsangebot wurde mit dem „Pflegeatlas“ erstmals in übersichtlicher Form geschaffen. Diese Broschüre wird zumindest einmal jährlich aktualisiert und neu aufgelegt werden. Ergänzend dazu sind seit 01. Jänner 2019 Pflege- und Sozialberater auf allen Bezirksverwaltungsbehörden stationiert. Sie informieren und beraten Betroffenen und deren Angehörige persönlich und im Bedarfsfall auch zu Hause.

BEHINDERTENHILFE

Neben zahlreichen bereits bestehenden Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe wie etwa

- Bgld. Schulassistenz (Eingliederungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche – Bereitstellung einer Betreuungsperson), Hilfe zur Schulbildung und Erziehung, Heilpädagogischer Dienst und Frühförderungen, Therapien und Heilbehandlungen, Orthopädische Versorgung, Berufliche Eingliederung),
- teilstationäre Unterbringung mit Beschäftigungstherapie (z.B. in Werkstätten und Tagesheimstätten) für behinderte und suchtkranke sowie für psychisch kranke Menschen,
- stationäre Unterbringung für behinderte und suchtkranke sowie für psychisch kranke Menschen,

- geschützte Arbeit für behinderte Menschen, die ins Berufsleben eingegliedert werden können (Lohnkostenzuschuss),
- Lebensunterhalt und persönliche Hilfen in Form von Zuschüssen (z.B. Betreutes Einzelwohnen, Förderung von Hilfsmitteln, Schulungen für Blinde, behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen, Nachbetreuung von Suchtkranken, Integrationsbegleitung,…),

stellt die schrittweise Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Behinderung“ eine große finanzielle Herausforderung dar.

Eine erste Erweiterung der Maßnahmen der Behindertenhilfe erfolgt mit der Novelle zum Bgld. SHG 2000 mit 01.Oktober 2019. Die persönliche Assistenz für die Freizeit wird nach einer Pilotphase neu geregelt und erweitert. Ebenso wird in Zukunft auch die Anschaffung und Ausbildung Assistenzhunden (bisher nur Blindenhunde) gefördert werden.

KINDER- UND JUGENDHILFE

Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die Beratung von Familien, die Unterstützung bei Erziehungsaufgaben, der Kinderschutz und die Förderung der Entwicklung von Kindern, wenn die Eltern das Kindeswohl nicht oder nicht ausreichend gewährleisten. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und durch zunehmend komplexere Problemkonstellationen in den Familien ist professionelle Hilfe für Eltern immer mehr gefragt, um mit den an sie gestellten Anforderungen in der Erziehung ihrer Kinder zurecht zu kommen. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere in Form von ambulanten und (teil)stationären Erziehungshilfen wie z.B. Familienintensivbetreuung („Unterstützung der Erziehung“) oder der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder sozialpädagogischen bzw. sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften („Volle Erziehung“).

Da es durch ausreichend ambulante Ressourcen längerfristig gelingen kann, dass Kinder und Jugendliche in ihren Familien aufwachsen können und nicht bzw. nicht so lange in sozialpädagogischen bzw. sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebracht werden müssen, ist es vordringliches Ziel, die bestehenden ambulanten Leistungen zu erhöhen und dadurch die Zahl der Fremdunterbringungen zu reduzieren. Im Bereich der „Unterstützung der Erziehung“ wird der Leistungszukauf bei privaten Anbietern in Form eines Vergabeverfahrens seit Jänner

2019 burgenlandweit neu geregelt. Geplant ist, durch die Betreuung von Familien durch die Aufnahme von eigenem Personal in den Bezirksverwaltungsbehörden vermehrt selbst zu übernehmen und die externen Leistungszukäufe zu minimieren.

Noch 2019 soll die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung in Kraft treten, welche die Betreuungsqualität entscheidend verbessern soll. Dies soll u.a. durch eine Senkung der Zahl der betreuten Kinder, durch eine Anhebung der Qualifikationserfordernisse des Betreuungspersonals und durch einen höheren Betreuungsschlüssel erreicht werden. Da v.a. bei jüngeren Kindern die Unterbringung in einer Pflegefamilie einer stationären Unterbringung aus fachlichen Gründen vorzuziehen ist, wird nach wie vor angestrebt, die Zahl der Plätze in Pflegefamilien zu erhöhen. Dies umfasst auch Krisenplätze in Pflegefamilien und soll durch die Möglichkeit einer Anstellung bzw. der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und einer Neuregelung des Pflegekindergeldes erreicht werden. Entsprechend einer Forderung der Volksanwaltschaft ist zusätzlich vorgesehen, Krisenplätze zu schaffen und die Betreuungsqualität in stationären Einrichtungen in Form einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung zu regeln.

ARMUT UND MINDESTSICHERUNG

Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitestgehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben wurde rückwirkend per 1. September 2010 vom Burgenländischen Landtag das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz beschlossen.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs, Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Einer auf hohem Niveau stagnierenden Anzahl an Mindestsicherungsbeziehern stehen Bemühungen gegenüber, durch geeignete Maßnahmen eine rasche (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt und dadurch eine Kostendämpfung zu erreichen. Für die Gruppe der Nichtösterreicher (Drittstaatsangehörige, EU-Bürger und Asylberechtigte) wurde im Jahr 2017 mit der Novelle des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes der Focus auf eine rasche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt durch Einführung von verpflichtenden Erwerb von

Deutschkenntnissen gelegt. Ziel dieser Maßnahme ist ein zielgerichteter Mitteleinsatz.

Eine weitere Novelle des Bgld. MSG wird bedingt durch das vom Bund erlassene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch erfolgen.

ARBEITNEHMERINNEN- UND ARBEITNEHMERFÖRDERUNG

In Wahrnehmung seiner sozialen Verantwortung wird das Land Burgenland die eingeleiteten arbeitsmarktpolitischen Entlastungsmaßnahmen weiterführen.

Im Rahmen der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerförderung setzt das Land Burgenland ebenfalls Schwerpunkte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielt fördern zu können.

Besonders forciert werden dabei konkrete arbeitspolitische Maßnahmen wie das Projekt „Lehre mit Matura“ oder die Arbeitsstiftungen. Für die Lehrausbildung von Jugendlichen sollen die Lehrwerkstätten effektiver genutzt werden. Der Schwerpunkt der Jugendförderungen des Landes liegt im Bereich der sogenannten BAG-Maßnahmen (Maßnahmen nach dem Berufsausbildungsgesetz).

Daneben tragen auch die Leistungen der Burgenländischen Arbeitnehmerförderung (Fahrtkostenzuschuss, Lehrlingsförderung, Wohnkostenzuschuss, Qualifikationsförderung, Semesterticket) dazu bei, das angestrebte Ziel der Entlastung des Arbeitsmarktes zu erreichen.

Darüber hinaus gewährt das Land Burgenland zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten der einkommensschwachen Teile der burgenländischen Bevölkerung einen Heizkostenzuschuss, der auf Basis des aktuellen Energiepreisindex periodisch angepasst wird. Ab dem Jahr 2019 beträgt dieser 165 Euro pro Haushalt.

ASYL

Das Burgenland ist im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG gefordert, Unterbringungsplätze für Asylwerberinnen und Asylwerber zu schaffen. Dies schlug sich auch in den Unterbringungskosten nieder. Im Vergleich zu 2015 hatte sich die Zahl der asylwerbenden Personen in Grundversorgung im Jahr 2016 mehr als verdoppelt. Folglich ergaben sich daraus entsprechende Kostensteigerungen. Die Mitte 2016 erfolgte Erhöhung ausgewählter Kostensätze für Unterbringungen trug ebenso zu diesen höheren Kosten bei.

Seit Beginn des Jahres 2017 ist die Zahl der im Burgenland untergebrachten grundversorgten Fremden wieder im Sinken. Dies bewirkt einen Rückgang der Ausgaben im Bereich der Grundversorgung. Mit September 2019 befinden sich rund 840 Personen in der Grundversorgung, aufgeteilt auf rund 120 Quartiere. Aus der sinkenden Zahl an Asylwerberinnen und Asylwerber in Grundversorgung in den letzten Jahren, haben sich daher auch die Ausgaben im Landesvoranschlag 2020 in diesem Bereich signifikant reduziert.

WOHNBAUFÖRDERUNG

Die burgenländische Wohnbauförderung ist ein kräftiger Motor für Wachstum und Beschäftigung, ein wichtiger Impulsgeber für die heimische Wirtschaft, vor allem aber auch ein soziales Instrument. Um diese Ziele zu erreichen, ist im Landesvoranschlag 2020 hierfür ein Betrag in der Höhe von rund 129,06 Mio. Euro (inkl. Photovoltaik) vorgesehen. Die Angebote der Wohnbauförderung werden laufend adaptiert sowie attraktiviert. Beispielsweise sind der Handwerkerbonus, die Niedrigzinsgarantie, leistbares und sicheres Wohnen, die kostenlose Energie- und Wohnbauberatung sowie Anreize zur Ökologisierung und zum bodenverbrauchssparenden Wohnbau zu nennen. Durch die Vergabe von weiteren Wohnbaudarlehen ist ein Ansteigen der Rückflüsse im Land, somit Aufbau von Darlehensforderungen und daher ein Ansteigen der Einnahmen zu bewirken.

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist auch das Ende 2018 neue gefasste Wohnbauförderungsgesetz. Ziel des neuen Gesetzes ist, dass noch mehr Burgenländerinnen und Burgenländer von der Wohnbauförderung profitieren und auch mehr noch als früher Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Gedanken des bodenverbrauchssparenden Bauens Eingang in die Wohnbauförderung finden. Im Rahmen der Wohnbauförderung werden neben höheren Einkommensgrenzen und erhöhten Fördersummen gerade für die Bezieherinnen und Bezieher kleinerer Einkommen auch mit Förderanreizen auf die Nutzung von Baulücken und die Revitalisierung von alter Bausubstanz hingewirkt. Von zentraler Bedeutung werden auch zusätzliche Anreize für einen sparsamen, nachhaltigen und klimaschonenden Umgang mit Ressourcen im Wohnbau.

Im Bereich der Krankenanstalten sollen begonnene Projekte weitergeführt werden. Das größte Vorhaben in diesem Bereich betrifft den Neubau des LKH Oberwart. Dieser war aufgrund der Analyse von Experten – das derzeit bestehende Haus sei renovierungsbedürftig – unerlässlich und ist aus gesundheitspolitischer Sicht das wichtigste Projekt des Burgenlandes. Die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung zur Verlegung und Neuerrichtung des LKH Oberwart wurde mit Bescheid der Landesregierung vom 02. Juli 2019 erteilt.

Für die Patientinnen und Patienten in der Region Südburgenland gewährleistet das neue Krankenhaus eine Gesundheitsversorgung nach höchsten internationalen Standards, für die Wirtschaft im Südburgenland bedeutet es einen Millionenimpuls und die langfristige Absicherung von über 1.100 Arbeitsplätzen. Ziel ist auch, dass die Belegungstage reduziert und die ambulanten Leistungen weiter ausgebaut werden und damit einhergehend auch die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses erhöht wird.

Zu erwähnen ist auch, dass aufgrund der Empfehlung des Rechnungshofes eine Entkoppelung der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H (KRAGES) und des Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) erfolgte, um eine möglichst unabhängige Organisation der Geschäftsstellen der Landesgesundheitsfonds zu gewährleisten und einer engen organisatorischen und personellen Verflechtung des Fonds mit einem der beiden Krankenanstaltenträger, die er finanzierte und beaufsichtigte, entgegenzuwirken.

Wichtig ist auch, dass die Gesundheitsversorgung im Burgenland auf soliden Beinen steht. Daher wurde bereits mit den Arbeiten am Masterplan Gesundheit gestartet. Das Projekt wird vom BURGEF als Projektträger koordiniert. Der BURGEF finanziert alle fünf Spitalsstandorte im Burgenland, sowohl die vier im Landeseigentum (Oberwart, Oberpullendorf, Güssing und Kittsee) als auch das größte Spital in Eisenstadt, welches unter der Rechtsträgerschaft der Barmherzigen Brüder steht. Konkret wird sich der „Masterplan Burgenlands Spitäler“ einer idealen Abstimmung der Leistungen an den fünf Standorten annehmen. Zusätzlich geht es um die Wohnsitznähe, um die Qualität der Leistungen und um Effizienz im Umgang mit öffentlichen Geldern. Um die Spitalsfinanzierung und das gute Niveau der medizinischen Versorgung im Burgenland im Gesundheitswesen angesichts

allgemein steigender Kosten auch in der Zukunft zu gewährleisten, bedarf es einer Neugestaltung des Systems. Ziel ist es, die hohe Qualität und die Finanzierbarkeit der burgenländischen Spitalsversorgung für die Zukunft abzusichern. Wichtigste Vorgaben dabei sind die Erhaltung aller fünf burgenländischen Spitalsstandorte und aller Arbeitsplätze.

Im Bereich der öffentlichen Gesundheit soll der Schwerpunkt weiterhin auf die Gesundheitsförderung, -erziehung und -prävention entsprechend der Burgenländischen Gesundheitsförderungsstrategie gesetzt werden. Insbesondere ist für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen das Angebot zu erweitern.

Das seit 2012 bestehende Programm „GeKiBu – Gesunde Kindergärten im Burgenland“ sensibilisiert Kinder, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen zum Thema „Gesunde Ernährung“ und hat zum Ziel, das Setting Kindergarten gesundheitsförderlicher zu gestalten. Mit Workshops zur Optimierung der Gemeinschaftsverpflegung soll das Mittagessen in burgenländischen Kinderbetreuungseinrichtungen verbessert werden, auch die Ausweitung auf Volksschulen ist in Planung. Ab dem Jahr 2019 hat GeKiBu den Themenschwerpunkt psychische Gesundheit in Form einer Kooperation mit dem PSD Burgenland und der Umsetzung des Projektes „Kinder fürs Leben stärken“ erweitert. Auch die Kariesprophylaxe wird ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 in das Programm aufgenommen.

In den burgenländischen Volksschulen wird ab dem Schuljahr 2019/2020 nach neunjähriger Pause wieder ein Projekt zur Zahngesundheitsförderung angeboten. Geschulte Zahngesundheitserzieherinnen und Zahngesundheitserzieher bringen den Kindern thematisch aufbauende und dem Alter entsprechende Programminhalte mit passenden Anschauungsmaterialien näher und wecken auf diesem Weg das Bewusstsein für die eigene Mundgesundheit. Das Projekt soll in den Volksschulen flächendeckend umgesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass in den nächsten Jahren 60 % der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension gehen werden, fördert das Land Burgenland nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel mit Stipendien Medizinstudierende, Turnusärztinnen und Turnusärzte und Studentinnen und Studenten der Danube Private University, die bereit sind, nach der Ausbildung als

Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin fünf Jahre im Land Burgenland als Kassenvertragsärztin bzw. Kassenvertragsarzt tätig zu sein.

Ziel des Förderprogrammes ist es, einerseits Medizinstudierende und andererseits Turnusärztinnen und Turnusärzte frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken in der allgemeinmedizinischen Versorgung zu vermeiden.

Als dritte Schiene des Förderprogramms werden die Eröffnung von Landarztpraxen für Allgemeinmedizinerinnen oder Allgemeinmediziner sowie Fachärztinnen oder Fachärzte in ländlichen Gebieten mit unzureichender ärztlicher Versorgung unterstützt.

KLIMASCHUTZ UND FORSCHUNG

Ziel des Landes ist es, verstärkt den sinnvollen und effizienten Einsatz von Energie im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich zu fördern. Dadurch soll ein Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der burgenländischen Bevölkerung geleistet sowie eine gesunde Entwicklung des Lebensraumes erreicht werden. Der Klimaschutz ist dabei eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Das Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 den gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Quellen zu decken. Dadurch soll der burgenländische Beitrag geleistet werden, um die globale Klimaerwärmung auf maximal 2°C einzudämmen. Mit der Erstellung einer Klima- und Energiestrategie wird hierzu ein konkretes Maßnahmenprogramm festgelegt, um diese Ziele zu erreichen.

Ein „high-level-Event für Maßnahmen zur Stärkung des Klimas“ fand am 14. Oktober 2019 in Pamhagen statt. Die Veranstaltung im Rahmen des internationalen Symposiums zu diesem Thema wurde vom Land Burgenland in Kooperation mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem bilateralen österreichisch-deutschen Freundschaftsbund sowie mit Unterstützung des UN Klimasekretariats organisiert. Höhepunkt war die Verabschiedung einer „Burgenland Deklaration zum Klimaschutz“, mit deren Unterzeichnung sich Vertreter von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zum Klimaschutz in ihrem Einflussbereich verpflichten.

In der „FTI-Strategie Burgenland 2025“ sind neben dem Schwerpunktfeld „Nachhaltige Energie“ auch die Themen „Nachhaltige Lebensqualität“ sowie „Intelligente Prozesse, Technologien und Produkte“ definiert. Außerdem wurde ein strategisches Maßnahmenprogramm entwickelt. Durch die Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms soll es zu einer deutlichen Steigerung der Forschungsaktivitäten und somit der Forschungsquote im Burgenland kommen. Darüber hinaus sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue, insbesondere „wissensbasierte“ Arbeitsplätze geschaffen werden. Besonders sollen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) in bestehenden Unternehmen gefördert und innovative Firmenneugründungen angestoßen werden.

Die Forschung Burgenland (FB), ein Tochterunternehmen der Fachhochschule Burgenland GmbH, hat als Aufgaben unter anderem die Energieförderung, die Energieforschung sowie die Nutzung neuer Technologien. Insbesondere die Nutzung heimischer, regenerierbarer Energie sowie die Rückgewinnung von Energie sollen durch den Forschungsleitbetrieb unterstützt werden. Mit der Eröffnung des Energetikums im März 2015 durch die Forschung Burgenland in Pinkafeld wird die bereits bestehende gute Forschungsarbeit – vor allem im Bereich Gebäude- und Energietechnik – nicht nur abgesichert, sondern auch weiter ausgebaut und Forschung am Puls der Zeit ermöglicht. Mit Hilfe dieser „state of the art“ Forschungsinfrastruktur konnten innerhalb der ersten Betriebsjahre Förderprojekte mit mehr als 3,5 Mio. Euro aus nationalen und EU-Forschungsförderprogrammen eingeworben werden, was es erlaubt, am Standort Pinkafeld hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und sich als kompetenter Kooperationspartner für die regionalen Wirtschaftsunternehmen zu profilieren. Seit 2019 ist Pinkafeld auch Digital Innovation Hub für den Bereich Gebäudetechnik. Es werden hier in Zukunft maßgeschneiderte Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Digitalisierung im Gebäude für KMU’s entwickelt. Im Jahr 2018 konnten darüber hinaus durch Infrastruktur-Investitionen im Bereich Industrie 4.0 und Digitalisierung am Standort Eisenstadt die Voraussetzungen für zukünftige Forschungsprojekte realisiert werden. Diese bestehende Infrastruktur soll ab 2020 durch zwei weitere Forschungsgebäude zu den Themen Digitalisierung und Gebäudetechnik erweitert werden. Weitere Meilensteine sind die Durchführung von Smart-City-Projekten in Eisenstadt, Pinkafeld und Neusiedl am See. Die Projekte zielen darauf ab, sichtbare Umsetzungsmaßnahmen in urbanen Räumen zu initiieren, in denen bestehende

bzw. bereits weitgehend ausgereifte Technologien und Methoden, Systeme sowie Prozesse zu innovativen interagierenden Gesamtenergiesystemen integriert werden. Außerdem wird gemeinsam mit der Energie Burgenland und weiteren Partnern im Rahmen der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ des Klima- und Energiefonds an der Umsetzung von großformatigen Lösungen im Bereich der effizienten und vorrangig auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energieversorgung geforscht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beteiligung des Landes an der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (JR GmbH) zu erwähnen. Diese ist mit einem Forschungs- und Innovationsstandort auch im Burgenland (Technologiezentrum Pinkafeld) aktiv. Mit dem Engagement von Joanneum Research soll die Internationalisierung des burgenländischen Forschungssektors forciert, die Marktchancen heimischer Unternehmen im Bereich Optoelektronik verbessert und die Forschungsquote im Land nachhaltig erhöht werden. Zweck der JR GmbH ist unter anderem Unternehmen bei der Entwicklung von Technologien und Prozessen zu unterstützen, um damit einen zentralen Beitrag zur Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs-, Innovations- und Wissenschaftsstandortes zu leisten. Eine bedeutende Aufgabe des Unternehmens liegt in der Vernetzung, Innovation und dem Wissenstransfer in enger Abstimmung mit Universitäten, Fachhochschulen, der öffentlichen Hand sowie Unternehmen.

STRAßEN UND BRÜCKEN

Nach dem Burgenländischen Straßengesetz ist das Land für den Bau und die Erhaltung von Landesstraßen zuständig. Die Ausgaben für den Bau inkludieren neben dem Neu-, Aus- und Umbau auch die Instandsetzung von Landesstraßen und -brücken. Darüber hinaus werden die für die Umsetzung von Baumaßnahmen notwendigen Ausgaben unter anderem in den Bereichen Planung und Projektierung, Grundeinlöse und Vermessung getätigt.

Ziel im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der betrieblichen und baulichen Erhaltung von Landesstraßen sind die Fahrbahninstandhaltung, die Erhaltung und Wartung von Brücken und Mauern, die gesamte Straßenausrüstung (inkl. Bodenmarkierung und Wegweisung), der

Winterdienst, die Pflege von Grünanlagen und die Wartung und Erhaltung des landeseigenen Geräte- und Fuhrparks.

SACHVERSTÄNDIGENDIENST

Die Budgetmittel werden hauptsächlich für die Benutzung von Werkstätten für KFZ-Überprüfungen, Entschädigungen für Fahrprüfer, Kosten im Bereich Bautechnik und Gewerbe, sowie für Kosten von Spezial-Software, Normen und Messgeräten aufgewendet.

WASSER, UMWELT

Für den Ausbau und die Sanierung einer gesicherten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und für den Bereich der Schutzwasserwirtschaft (insbesondere an Flüssen und Bächen) leistet das Land an Gemeinden und Verbände einen finanziellen Beitrag. Ebenso wird der Bereich der Grundlagenforschung bezüglich der Grund- und Oberflächengewässerbewirtschaftung sowie der Ausbau des Wasserinformationssystems mitfinanziert. Weiters wird im Bereich der Hydrografie ein Messstellennetz betreut.

LÄNDLICHE STRUKTUR (GÜTER-, FORST- UND RADWEGE; FORSTINSPEKTION, LÄNDLICHE NEUORDNUNG)

Der Neu- und Ausbau, die Instandsetzung und die Erhaltung von Güter-, Forst- und Radwegen wird seitens der Baudirektion organisiert und gefördert.

Die Agrarischen Operationen (Kommassierungen) sowie der Bodenschutz und die waldbaulichen Maßnahmen tragen wesentlich zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei und werden ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Der überwiegende Teil der Ausgaben in diesem Bereich basiert auf dem Programm „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“. Die Maßnahmen dieses Programms konzentrieren sich auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Umwelt, eine flächendeckende Landbewirtschaftung sowie die Lebensqualität und die Diversifizierung der Tätigkeiten im ländlichen Raum.

Im Rahmen dieses Programms wird der Situation der abgelegenen ländlichen Gebiete, die durch Abwanderung und wirtschaftliche Stagnation gekennzeichnet sind, bis hin zu stadtnahen ländlichen Gebieten, die unter zunehmendem Druck urbaner Zentren stehen, Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden zusätzlich zum ELER-Programm und dem EMFF-Programm auch andere Ausgaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landeshaushalt bestritten.

So wird die Unterstützung und Förderung der landwirtschaftlichen Beratung, der Vermarktung, Verarbeitung, und Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen, der erforderlichen Koordination, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten sowie der Abwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Förderwesens forciert.

Am 12. Dezember 2014 wurde das Programm für Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. Bis 2020 stehen dem Burgenland als Übergangsregion rund 445 Mio. Euro durch ELER zur Verfügung. (BMLFUW, 2016)

Den zunehmenden witterungsbedingten Katastrophen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird durch Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden einerseits sowie durch die Ausweitung des Versicherungsumfanges für Schäden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, wie z. B. Hagel, Frost, Stürme, Dürre etc., andererseits Rechnung getragen. Es ist durch die Erweiterung und durch die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden

ungünstigen Wetterkapriolen ein Ansteigen der - vom Bund und Land bezuschussten - Ausgaben für Prämien und Katastrophenfondsunterstützung zu erwarten.

Ausgehend von der Absicht des Landes eine Bio-Wende einzuleiten, soll das Burgenland zum Bio-Vorzeigeland in Österreich werden und die Landwirtschaft nach dem Vorbild landesnaher Betriebe auf Glyphosat verzichten. Künftig werden daher verstärkt landwirtschaftliche Betriebe gefördert, welche auf eine ökologische Bewirtschaftung umsteigen. Den steigenden Auswirkungen von wetterbedingten Katastrophen wird durch eine verstärkte Förderung im Bereich Schutz vor Naturgefahren und einer Adaptierung der Katastrophenfondsrichtlinie Rechnung getragen.

SICHERHEIT

Das Thema Sicherheit bildet auch im Budget 2020 einen wesentlichen Teilbereich. Der Wunsch nach Sicherheit ist ein fundamentales Bedürfnis – es gilt die Sorgen der Burgenländerinnen und Burgenländer ernst zu nehmen. Auch wenn das Burgenland das sicherste Bundesland Österreichs ist, entsteht nur auf einer ständigen sicheren Basis das Vertrauen, künftige Herausforderungen bewältigen zu können.

Die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Sicherheit des Landes ist daher eines der vorrangigen Ziele. Es gilt wirksame Behördenstrukturen für den Krisen- und Katastrophenfall zu schaffen sowie die Hilfs- und Rettungsorganisationen zu unterstützen und zu stärken - zukünftig wird es unter anderem einzelnen Organisationen möglich sein, auf die digitalen Katastrophenschutzpläne zuzugreifen.

Der Landesverband Burgenland der Österreichischen Wasserrettung und die Landesgruppe Burgenland der Österreichischen Rettungshundebrigade wurden in das Burgenländische Rettungsgesetz aufgenommen. Des Weiteren soll mit dem „Leuchtturmprojekt" in jeder Gemeinde die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle eines „Black-Outs" eine zentrale Anlaufstelle für die notwendige Erstversorgung zu garantieren.

Die Politik des Landes muss sich an den Interessen der Menschen im Burgenland orientieren und das subjektive Sicherheitsgefühl im Rahmen einer umfassenden Sicherheitspolitik berücksichtigen. Innerhalb der Landesverwaltung wurde deshalb 2016 ein eigenes Hauptreferat „Sicherheit“ geschaffen, in welchem die

Sicherheitsaufgaben des Landes gebündelt und damit strukturierter wahrgenommen werden können. Gemeinsam mit der Landessicherheitszentrale (LSZ) steht somit für die burgenländischen Einsatzorganisationen eine zentrale Anlaufstelle für die anstehenden Sicherheitsfragen zur Verfügung.

Das aktuelle Landespolizeistraf-Gesetz wird durch ein modernes Landessicherheitsgesetz ersetzt, welches den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht. So sind nun etwa auch Regelungen für Drohnen und auffällige Hunde vorgesehen. Des Weiteren wird das Feuerwehrgesetz nahezu vollinhaltlich überarbeitet, um sowohl den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen als auch eine Demokratisierung des Feuerwehrsystems zu gewährleisten.

Als eine wesentliche Aufgabe wurde 2016 das Gemeinde-Sicherheitskonzept „Sicherheit in unserer Gemeinde“ entwickelt. Nach einer Pilotphase soll ein wissenschaftlich fundiertes Sicherheits- und Servicekonzept entstehen und der Tätigkeitsbereich der sogenannten „Sicherheitspartner" sukzessive auf alle Bezirke des Burgenlandes ausgedehnt werden.

Zur Unterstützung der Entscheidungsträger des Landes Burgenland in strategischen Sicherheitsfragen und zur regelmäßigen operativen Abstimmung mit den burgenländischen Blaulichtorganisationen (Landesfeuerwehrkommando, Landespolizeidirektion, Rettungsorganisationen) sowie dem Militärkommando Burgenland wurde ein Landessicherheitsrat eingerichtet. Dieser ist ein beratendes Gremium sowie eine Koordinationsplattform und bereitet erforderlichenfalls Entscheidungen für die zuständigen Organe vor. Zudem tagt zweimal jährlich ein Sicherheitsgipfel mit allen relevanten Entscheidungsträgern im Bereich Sicherheit. Eine im Jahr 2018 zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Land Burgenland unterzeichnete „Sicherheitsleitlinie" sollte dabei den Stellenwert „Sicherheit" deutlich machen.

Darüber hinaus wird jedes Jahr ein „Tag der Sicherheit" mit sämtlichen Blaulicht- und Einsatzorganisationen abgehalten, bei dem Sicherheit „vor Ort" präsentiert wird. Beim jährlich stattfindenden Sicherheitspreis werden Mitglieder von Einsatzorganisationen für besondere Leistungen gewürdigt und geehrt. Nicht zuletzt wurde 2018 erstmals eine „Sicherheitsmesse" ausgerichtet, wo rund 30 Aussteller (neben Blaulicht- und Einsatzorganisationen auch private Unternehmen) ihre

Beiträge zum Thema Sicherheit zur Schau stellten. Auch diese Attraktion soll beibehalten und ausgebaut werden.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Im Rahmen der burgenländischen Wirtschaftsförderung sollen Unternehmen in allen Phasen – von der Grundidee über die Umsetzung bis zur Finanzierung und Vermarktung – unterstützt werden. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Unterstützung der Finanzierung durch Haftungen und Risikokapital gelegt.

Hinsichtlich der positiven Wirtschaftsentwicklung (Wirtschaftswachstum, Bruttowertschöpfung) soll auch in den kommenden Jahren der bisher beschrittene erfolgreiche Weg in der Wirtschaftsförderung weiter verfolgt werden. Aufgrund des Aufholbedarfes in Forschung, Entwicklung und Innovation wird in den kommenden Jahren in diesen Bereichen ein Schwerpunkt gelegt. Die speziellen Erfordernisse der Klein- und Mittelbetriebe werden hier besonders berücksichtigt.

Auch in Zukunft sollen den heimischen Unternehmen durch die europäischen Förderungsmaßnahmen gepaart mit Bundes- und Landesförderungen beste wirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung und der damit verbundenen Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen geboten werden.

Nach dem Auslaufen der Phasing Out Förderperiode 2007-2013 erhält das Burgenland als Übergangsregion im Zeitraum 2014-2020 Mittel von der Europäischen Kommission zur Kofinanzierung von Projekten – diesmal in Höhe von 72,3 Mio. Euro. Das Übergangsprogramm 2014-2020 trägt dazu bei, die Nachhaltigkeit bisher getroffener Maßnahmen zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Burgenland abzusichern.

Seit Ende 2014 hat das Land beim Bund bis Ende 2017 für kürzer- und mittelfristige Laufzeiten von 2,5 bis ca. 5 Jahren Kredite zu negativen Zinssätzen, welche bis zu ca. -0,4 % Effektivzinssatz p.a. betragen, aufgenommen. Ab dem Jahr 2018 nimmt das Land Kredite mit längeren Laufzeiten von ca. 43 Jahren auf, um langfristig das niedrige Zinsniveau abzusichern.

Die historisch abgeschlossenen Zinsabsicherungsgeschäfte sind Gegenstand einer Prüfung, da das Land bemüht ist, einen entsprechenden Ausstieg herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu erwähnen, dass sich das Burgenland zur risikoaversen Veranlagung bekennt und daher das Spekulationsverbot im Artikel 37 der Landesverfassung bereits seit 2013 verankert hat. Zusätzlich wurde am 21. September 2017, wie im FAG-Paktum 2017 vereinbart, ein Landesgesetz zu den näheren Bestimmungen des Spekulationsverbotes verabschiedet (siehe dazu LGBl. Nr. 67/2017 Burgenländisches Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz – Bgld. FGSVG)

Der Gesamtschuldenstand im Kernhaushalt soll ab 2016 kontinuierlich bis auf den Wert von 267 Mio. Euro per 31. Dezember 2020 sinken. Der Gesamtschuldenstand nach ESVG inklusive ausgegliederter Einheiten beträgt laut aktueller Erwartung per Stand 31. Dezember 2020 1.027 Mio. Euro.

Im Veranlagungsbereich wird schon seit 2012 anstelle von Fremdveranlagung durch eine Landesgesellschaft, der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG), in eigene Landes-Tochtergesellschaften unter Beachtung von EU-Wettbewerbsregeln veranlagt. Wie bereits angekündigt, wurden nach Evaluierung (September 2016) diese Aufgaben der Landesholding Burgenland GmbH übertragen, indem Gesamtmittel in zwei Kreditlinien in der Höhe von 225 Mio. Euro an diese vergeben wurden. Die Landesholding Burgenland GmbH reicht diese Kreditmittel, soweit nicht selbst benötigt, an die übrigen Landesgesellschaften als Kredite weiter.

Seitens der LHB wurde die Umsetzung der BLRH-Empfehlungen betreffend die Prüfung der BVOG aus dem Jahr 2016, durch die gesellschaftseigene Interne Revision (kurz „IR“) einer Evaluierung unterzogen. Das Ergebnis dieser Überprüfung zeigte ein besonders hohes Problempotential hinsichtlich der Interessenskonflikte

bzw. Unvereinbarkeiten bedingt durch Personenidentitäten in der Geschäftsführung sowie teilweise auch im Aufsichtsrat der LHB und der BVOG.

Grundgedanke eines Lösungsvorschlages ist, den 99%-Anteil, welcher von der LHB an der BVOG gehalten wird, auf eine Gesellschaft, die außerhalb des Konzerns direkt unter dem Land angesiedelt ist, abzuspalten. Zu diesem Zweck wurde nun die „Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH“ (kurz „VBB“) gegründet.

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 wurde auch die Thematik des Genussrechtes erneut begutachtet. Ab dem Jahr 2020 wird dieses Genussrecht als Hybridkapital in der Bilanz des Landes dargestellt. Hybridkapital bedeutet, dass diese Mittel sowohl schuldrechtliche (Fremdkapital) als auch gesellschaftsrechtliche (Eigenkapital) Merkmale aufweisen und nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzurechnen sind.

Weiters ist geplant, dass die Kreditlinie in der Höhe von 125 Mio. Euro an das Land (in mehreren Tranchen) zurückfließt. Das seit 2008 bei Standard & Poor‘s vorgenommene Rating des Landes wurde im Jahresupdate Oktober 2019 mit „Long Term“ (AA) und „Short Term“ (A-1+) bei Outlook „stable“ wieder bestätigt.

Die „key rating factors“ stellten sich dabei wie folgt dar:

Institutional Framework	2
Economy	2
Financial Management	2
Budgetary Performance	3
Liquidity	1
Debt Burden	1

SONSTIGE AUSGABEN

Die sonstigen Ausgaben umfassen insbesondere die Ausgaben in den Aufgabenbereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, aber auch im Bereich der Umwelt und des Naturschutzes sowie Aufwendungen für die verschiedenen betriebsähnlichen Einrichtungen, für Mieten bzw. Liegenschaften.

5. HAFTUNGSOBERGRENZEN

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) sind der Bund und die Länder (Länder auch für die Gemeinden) ab 1. Jänner 2012 verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken. Der Bund kam mit den Ländern überein, gemäß Artikel 15a B-VG die Vereinbarung betreffend vereinheitlichten Haftungsobergrenzen zu beschließen. (Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung; StF: BGBl. I Nr. 134/2017). Diese Vereinbarung trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Weiters wird im Artikel 13 ÖStP 2012 festgelegt, dass die Höhe der vom Land Burgenland und die Höhe der von im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) zu übernehmenden Haftungen - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (Bürgschaft, Garantie etc.) - einen Höchstbetrag gesamt, der sich gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 56/2017 ergibt, nicht übersteigen darf.

Das Land Burgenland hat sich schon vor dieser Vereinbarung im Rahmen des ÖStP 2012 verpflichtet, in der mehrjährigen Finanzplanung Haftungsobergrenzen festzulegen. Bereits im Jahr 2015 wurde eine absolute Höchstgrenze festgelegt. Gemäß Punkt 2.9 des Beschlusses zum Landesvoranschlag 2020 entsprechend der obziterten Vereinbarung darf die Höhe der zu übernehmenden Haftungen – unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (Bürgschaft, Garantie etc.) – einen Höchstbetrag von rund 957,4 Mio. Euro nicht übersteigen.

Die Anrechnung von Haftungen hat gemäß Artikel 4 der HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 56/2017, zu erfolgen. Gemäß Artikel 13 Abs. 6 ÖStP 2012 werden im Land Burgenland Risikogruppen mit vergleichbarem Risiko hinsichtlich Risikovorsorgebildung geclustert. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte.

6. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung ist in der Burgenländischen Landesverfassung verankert: Artikel 39 L-VG idF LGBl. Nr. 64/2014 legt fest, dass „die Landesregierung anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen Finanzplan über die Grundlagen der Veranschlagung für den Zeitraum der nächsten 5 Jahre vorzulegen hat“.

Artikel 1 ÖStP 2012 verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden, bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben und ihre Haushaltsführung entsprechend zu koordinieren. Vorgaben zur mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung finden sich in Artikel 1 Abs. 1 ÖStP 2012, wonach „Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen“ haben.

Wie die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung konkret zu gliedern ist, regelt Anhang 2.1a zum ÖStP 2012. Demnach sind der Maastricht-Saldo, der strukturelle Saldo sowie der Schulden- und Haftungsstand inklusive der ausgegliederten Einheiten (Sektor Staat) auszuweisen.

7. FÖRDERPROGRAMME DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Fördermillionen der Programmperioden 1995-2000 bzw. 2000-2006, die im Rahmen der Ziel-1-Förderung ausgeschöpft wurden, machten den späteren Aufschwung des Burgenlandes erst möglich. Im nachfolgenden Phasing-Out-Programm 2007-2013 sorgten 444 Mio. Euro für stabiles Wachstum trotz weltweit schwieriger Wirtschaftslage. (RMB, Übergangsregion 2014-2020, 2015)

Mit den Förderprogrammen der Übergangsregion 2014-2020 soll die „Erfolgsgeschichte“ des Burgenlandes fortgesetzt werden. Für nachstehende Programme liegen die Genehmigungen seitens der Europäischen Kommission vor:

- Operationelles Programm Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung (ELER)
- Operationelles Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Interreg V-A Österreich-Ungarn
- Interreg V-A Slowakei-Österreich
- Interreg V-A Slowenien-Österreich
- Transnationale Kooperation
- Interregionale Kooperation

In den Jahren 2015 und 2016 wurden die oben genannten Förderprogramme der Übergangsregion 2014-2020 in das Landesbudget des Burgenlands implementiert und die Jahreswerte festgelegt.

Entsprechend den europäischen Vorgaben der ESI-Fonds-Verordnungen fokussiert sich die thematische Konzentration des Burgenlandes als Übergangsregion im Sinne der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum („Europa 2020“).[10]

Parallel dazu wurden auf Burgenland-Ebene fünf übergeordnete Querschnittsziele in der „Strategie Burgenland 2020“ definiert, die im Rahmen der Entwicklung des

[10] Die EU-Rechtsvorschriften sehen vor, dass alle bisherigen „strukturellen“ EU-Fonds unter dem Dach des Gemeinsamen Strategischen Rahmens als Europäische Struktur- und Investitionsfonds „ESI-Fonds“ geführt werden. Diese sind daher: EFRE, ESF, ELER, EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds), KF (Kohäsionsfonds), wobei in Österreich die Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF wirksam sind.

Burgenlandes in allen Themen zu beachten sind (RMB, Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, 2012):

- Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen und Gender Mainstreaming
- Barrierefreiheit – Zugang für alle zu allem
- nachhaltige Entwicklung – ökologische, soziale, wirtschaftliche Nachhaltigkeit
- umfassende Sicherheit
- Kooperation und regionale Zusammenarbeit

Derzeit wird an der Umsetzung der neuen Förderperiode 2021 – 2027 gearbeitet.

INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG (IWB) EFRE UND ESF 2014 – 2020

Konkret werden im EFRE-Programm Burgenland 2014-2020 – wie österreichweit vereinbart – insgesamt drei thematische Ziele unterstützt. Innerhalb des thematischen Ziels 1 werden die Investitionsprioritäten FTEI Infrastruktur und Investition in F&I und Synergien angesprochen. Die Förderungen im Rahmen des thematischen Ziels 2 unterstützen Wachstum und Innovationsprozesse von KMUs. Innerhalb des thematischen Ziels 4 sollen Energieeffizienz und erneuerbare Energie in Unternehmen als Maßnahmen zur Senkung des CO_2-Ausstoßes der Wirtschaft und Forschung und Entwicklung/Innovation für Technologien zur CO_2-Reduktion gefördert werden. (RMB, Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, 2012)

Im ESF-Programm Burgenland 2014-2020 werden ebenso drei thematische Ziele unterstützt. Innerhalb des thematischen Ziels 8 werden die Investitionsprioritäten Zugang zur Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, Gleichstellung von Frauen und Männern, Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen aber auch Unternehmerinnen und Unternehmer an den Wandel und aktives und gesundes Altern gefördert.

Im Ziel 9 wird die aktive Inklusion und insbesondere die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit unterstützt. Ziel 10 konzentriert sich auf die Investitionspriorität Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des Zugangs zu lebenslangem Lernen. (ÖIR, 2014)

Für die beiden genannten Programme „Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB)“ EFRE und ESF stehen dem Burgenland als Übergangsregion insgesamt 72,3 Mio. Euro zur Verfügung (65 % EFRE, 35 % ESF).

ÖSTERREICHISCHES PROGRAMM FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES (ELER) 2014 – 2020

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes für die Periode 2014-2020 (ELER) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Dem Land Burgenland stehen im Rahmen dieses Programms in den Jahren 2014-2020 insgesamt rund 443 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Maßnahmen dieses Programms gliedern sich inhaltlich in sechs Prioritäten, die wie folgt definiert sind:

- Wissenstransfer und Innovation
- Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Landwirtschaft
- Lebensmittelkette und Risikomanagement in der Landwirtschaft
- Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
- Ressourceneffizienz und Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft
- Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung

GRENZÜBERSCHREITENDE, TRANSNATIONALE PROGRAMME UND INTERREGIONALE PROGRAMME

Die grenzüberschreitenden Programme Österreich-Ungarn, Slowakei-Österreich und Slowenien-Österreich 2014-2020 bzw. die transnationalen Programme (Central Europe, Alpine Space und Danube Transnational) und das interregionale Netzwerkprogramm Interreg IV-C wurden bereits von der Europäischen Kommission genehmigt und von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen.

Dem Land Burgenland stehen für die genannten Programme in den Jahren 2014-2020 insgesamt rund 40 Mio. Euro zur Verfügung.

IV. PRÄMISSEN FÜR DEN FINANZPLAN

Die mittelfristige Entwicklung basiert auf den folgenden volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Annahmen:

- Die Prognose der Einnahmen basiert einerseits auf der Einnahmenentwicklung der letzten Jahre und andererseits auf den Gegebenheiten des geltenden Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2017) bzw. des ÖStP 2012. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen waren daher entsprechend einzusetzen.
- Die Einnahmen wurden den Ausgaben gegenübergestellt. Durch den eingeschlagenen Sparkurs wurde seit dem Jahr 2016 bereits ein Schuldenabbau verzeichnet. Dieser Weg soll auch in den folgenden Jahren 2019-2020 kontinuierlich verfolgt werden.

Die Entwicklung des Schuldendienstes erfolgte unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den tatsächlichen Darlehensaufnahmen und den Vorgaben des praktizierten Kreditmanagements.

V. ERGEBNISSE DES MITTELFRISTIGEN FINANZPLANS 2016-2020

1. ENTWICKLUNG DER EINZAHLUNGEN/ERTRÄGE

Die Einzahlungen des Landesvoranschlages 2020 werden unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Prognosen auf 1.358,0 Mio. Euro im Finanzierungsvoranschlag ansteigen. Im Ergebnisvoranschlag belaufen sich die prognostizierten Erträge auf 1.192,9 Mio. Euro.

2. ENTWICKLUNG DER AUSZAHLUNGEN/AUFWENDUNGEN

Die Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages 2020 werden auf 1.358,0 Mio. Euro ansteigen. Die Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag belaufen sich auf 1.240,7 Mio. Euro. In diesen Summen sind die Auszahlungen bzw. Aufwendungen laut Finanztabelle für die Programme der Übergangsregion 2014-2020 (siehe Punkt Förderprogramme der europäischen Union) berücksichtigt.

3. ENTWICKLUNG DER SCHULDEN

Der Schuldenstand im Kernhaushalt (budgetrelevante Schulden) wird im Jahr 2020 voraussichtlich 268,0 Mio. Euro betragen.

VI. FESTSTELLUNG DER ABWEICHUNGEN

Aufgrund der eingetretenen Entwicklungen weicht die 4. Fortführung des Finanzplans 2016-2020 vom Finanzplan 2016-2020, 3. Fortführung, wie folgt ab:

Finanzplan 2016-2020 3. Fortführung				**Finanzplan 2016-2020 4. Fortführung**		
Jahr	Ausgaben	Einnahmen		Jahr	Ausgaben	Einnahmen
	ordentlicher Haushalt				ordentlicher Haushalt	
2016	1.254.836.841	1.254.836.841		2016	1.254.836.841	1.254.836.841
2017	1.173.341.650	1.173.341.650		2017	1.173.341.650	1.173.341.650
2018	1.130.560.200	1.130.560.200		2018	1.195.713.577	1.195.713.577
2019	1.161.437.300	1.161.437.300		2019	1.161.437.300	1.161.437.300
2020	1.191.678.300	1.191.678.300		2020	1.357.973.800	1.357.973.800
	ausserordentlicher Haushalt				ausserordentlicher Haushalt	
2016	46.290.260	46.290.260		2016	46.290.260	46.290.260
2017	43.740.522	43.740.522		2017	43.740.522	43.740.522
2018	27.610.300	27.610.300		2018	38.726.844	38.726.844
2019	25.214.900	25.214.900		2019	25.214.900	25.214.900
2020	23.081.000	23.081.000		2020		
	Schuldenstand				Schuldenstand	
	per 1.1.	per 31.12.			per 1.1.	per 31.12.
2016	278.000.000	276.000.000		2016	278.000.000	276.000.000
2017	276.000.000	274.000.000		2017	276.000.000	274.000.000
2018	274.000.000	272.000.000		2018	274.000.000	272.000.000
2019	272.000.000	270.000.000		2019	272.000.000	268.980.000
2020	270.000.000	268.000.000		2020	268.980.000	267.000.000
	Schuldendienst				Schuldendienst	
	Tilgung	Zinsen			Tilgung	Zinsen
2016	103.000.000	7.239.017		2016	103.000.000	7.239.017
2017	76.000.000	7.553.078		2017	76.000.000	7.553.078
2018	75.000.000	6.600.000		2018	75.000.000	6.315.000
2019	80.500.000	7.355.900		2019	80.500.000	7.355.000
2020	73.000.000	8.994.400		2020	82.680.000	8.673.900

Der Landeshauptmann:

Mag. Hans Peter Doskozil

VII. QUELLENVERZEICHNIS

125. Bundesgesetz: Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz - SV-ZG. (01. August 2017). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Abschaffung Pflegeregress: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_1363649/REGV_COO_2026_100_2_1363649.html.

58. BGBl., Pflegegeldreformgesetz 2012. (29. Juli 2011). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von BGBl. für die Republik Österreich: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_58/BGBLA_2011_I_58.pdf.

Baumgartner, J., Kaniovski, S., & Piltik. (2019 (4)). *Update der mittelfristigen Prognose der österreichischen Wirtschaft 2019 bis 2023.* Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung - WIFO.

BGBl. II Nr. 17/2018, Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, Novelle. (2018). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von BGbl. für die Republik Österreich.

Bierbaumer-Polly, J. (2018). *Guter Konjunkturverlauf im II. Quartal 2018: Wirtschaft wächst um 0,7 Prozent.* Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung - WIFO.

BMF. (24. April 2019). *Österreichisches Stabilitätsprogramm - Fortschreibung für die Jahre 2018 bis 2023.* Abgerufen am 29. Oktober 2019 von https://www.bmf.gv.at/wirtschaftspolitik/in-oesterreich/54_19_Stabilitaetsprogramm.pdf?6y26h4.

BMLFUW, B. f.-u. (2016). *Ländliche Entwicklung*. Abgerufen am 29. Oktober 2018 von Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 – Programmtext nach 1. Programmänderung (Version 2.1): http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html.

Bundeskanzleramt. (30. Oktober 2018). *Erläuterungen zum Gesetzesentwurf betreffend Verbot des Pflegeregresses.* Von https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/1069256/32_12_erlaeu.pdf/71c3977c-84fc-4bcc-9153-c626e121d757.

Bundesministerium für Frauen, F. u. (4. Oktober 2019). *Gender Mainstreaming | Budgeting*. Abgerufen am 22. Oktober 2019 von https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gender-mainstreaming-budgeting.html.

Bundespflegegeldgesetz — BPGG. (2015). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von BGBl. Nr. 110/1993 geändert durch BGBl. I Nr. 12/2015: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008859.

Elementarpädagogik, G. (30. Oktober 2018). *Gesetzesentwurf gem. Art. 15a B-VG (Elementarpädagogik).* Von Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.

Europarat. (2004). *EG S GB 2004, RAP FIN.*

FAG 2017. (2017). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009764&FassungVom=2021-12-31.

Gesundheit, M. F. (2019). *Gleichstellung in Zahlen: Gender Index 2018.* Abgerufen am 22. Oktober 2019 von Geschlechterspezifische Statistiken: http://www.imag-gmb.at/cms/imag/attachments/5/4/5/CH0618/CMS1536936457191/gender-index-2018.pdf.

Glockner, C. (2019). *Prognose für 2019 und 2020: Abschwächung der Weltkonjunktur dämpft Wachstum in Österreich.* Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung - WIFO.

Landtag, B. (5. Juni 2015). *Übereinkommen zwischen SPÖ und FPÖ für die XXI. Gesetzgebungsperiode 2015-2020 des Burgenländischen Landtages.* Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Neue Wege für den weiteren Aufstieg des Burgenlandes!: http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Politik/Landesregierung/Neue_Wege_fuer_den_weiteren_Aufstieg_des_Burgenlandes.pdf.

LGBl. Bgld. Nr. 5/2013. (30. Januar 2013). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_BU_20130130_5/LGBL_BU_20130130_5.pdf.

ÖIR, Ö. I. (März 2014). *IWB ESF 2014-2020, Programmprioritäten des ESF-Programms Burgenland 2014-2020.* Wien. Von – Beitrag zum operationellen Programm IWB/ESF Österreich 2014-2020.

ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013. (2013). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008232.

Paktum FAG 2017. (1. Jänner 2017). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Paktum FAG 2017: https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/Paktum_FAG_2017.pdf?5te3bd.

Pflegefondsgesetz. (2011). Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Pflegefondsgesetz: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007381.

RMB, R. B. (2012). *Entwicklungsstrategie Burgenland 2020.* Abgerufen am 29. Oktober 2019 von http://www.eu-service.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren/Burgenland_2020_LowRes.pdf.

RMB, R. B. (2015). *Übergangsregion 2014-2020.* Abgerufen am 29. Oktober 2019 von Alles klar. Wir helfen weiter.: http://www.eu-service.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren/Uebergangsregion_web.pdf.

Saliterer, I. (2013). Einheitliche Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden - Implikationen und Vorschläge für die VRV Neu (Teil 1). *Zeitschrift der Gesellschaft für das Öffentliche Haushaltswesen, 1-3*(Jahrgang 54(2013)), S. 1-15.

Scheiblecker, M. (2018 (9)). *Robuste Konjunktur trotz zunehmender Risiken im internationalen Handel.* Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung - WIFO.

Sozialministerium. (30. Oktober 2018). *Verbot des Pflegeregresses.* Von https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/9/3/CH3434/CMS1521469286664/faqs_zum_entfall_des_pflegeregress.pdf.

Statistik Austria. (2019). *Bericht vom 30. September 2019.*

Transparenzportal. (2016). Abgerufen am 25. Oktober 2016 von Verkehrsdienstevertrag ÖBB PV: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1030634.html.

VIII. ANHANG

Für die Darstellung der Beilagen und Grafiken ist wichtig zu erwähnen, dass ab dem Jahr 2020 die VRV 2015 anzuwenden ist. Die gesamten Daten für den Anhang betreffend dem Jahr 2020 basieren auf dem Finanzierungsvoranschlag, da dieser der maßgebende Haushalt ist, auf welchem die Budgetprüfung künftig stattfindet.

Beilage 1: Finanzplan 2016-2020 3. Fortführung | Gesamtübersicht

Beilage 2: Gliederung nach Gruppen

Beilage 3: Gliederung nach Gebarungsgruppen

Beilage 4: Hauptausgabequellen und Haupteinnahmequellen

Beilage 5: Schuldenstand und Schuldendienst

Beilage 6: Voranschlagsquerschnitt 2016-2020

Beilage 7: Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung – Land Burgenland (lt. Anhang 2.1b zum ÖStP 2012)

Grafik 1: Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes

Grafik 2: Entwicklung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben

Grafik 3: Entwicklung des Finanzierungssaldos „Maastricht-Ergebnis“ Gesamt

Grafik 4: Schuldenstand und Schuldendienst

Grafik 5: Aufwendungen für Krankenanstalten

Grafik 6: Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen im Sozialbereich

Grafik 7: Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Sozialhilfe

Grafik 8: Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Behindertenhilfe

Grafik 9: Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Jugendwohlfahrt

Beilage 1

Finanzplan 2016 - 2020

Gesamtübersicht

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Ordentlicher Haushalt					
Ausgaben	1.254.836.841 EUR	1.173.341.650 EUR	1.195.713.577 EUR	1.161.437.300 EUR	1.357.973.800 EUR
Einnahmen	1.254.836.841 EUR	1.173.341.650 EUR	1.195.713.577 EUR	1.161.437.300 EUR	1.357.973.800 EUR
Abgang/Überschuss Ordentlicher Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Außerordentlicher Haushalt					
Ausgaben	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-
Einnahmen	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-
Abgang/Überschuss Außerordentl. Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	-

Gesamtabgang	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Gliederung nach Gruppen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Ordentlicher Haushalt - Ausgaben					
Gruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	184.772.485 EUR	193.025.056 EUR	195.803.706 EUR	197.579.800 EUR	221.928.100 EUR
Gruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.994.374 EUR	8.098.832 EUR	8.401.940 EUR	9.559.800 EUR	6.094.100 EUR
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	265.057.704 EUR	272.890.462 EUR	279.865.965 EUR	277.152.300 EUR	290.431.700 EUR
Gruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus	22.707.986 EUR	22.522.144 EUR	23.726.338 EUR	26.510.300 EUR	19.049.800 EUR
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	340.916.400 EUR	327.415.480 EUR	338.670.621 EUR	357.646.500 EUR	373.282.400 EUR
Gruppe 5 - Gesundheit	236.647.845 EUR	121.751.327 EUR	119.077.864 EUR	116.841.100 EUR	172.551.500 EUR
Gruppe 6 - Straßen und Wasserbau, Verkehr	69.630.697 EUR	62.864.223 EUR	60.545.130 EUR	51.797.500 EUR	51.757.100 EUR
Gruppe 7 - Wirtschaftsförderungen	28.216.588 EUR	45.980.848 EUR	31.913.278 EUR	29.394.600 EUR	46.607.700 EUR
Gruppe 8 - Dienstleistungen	1.202.793 EUR	1.152.420 EUR	1.357.244 EUR	700.500 EUR	790.100 EUR
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	98.689.971 EUR	117.640.857 EUR	136.351.492 EUR	94.254.900 EUR	175.481.300 EUR
Summe Ausgaben	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen					
Gruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	17.622.147 EUR	20.083.949 EUR	22.006.998 EUR	13.580.400 EUR	17.400.700 EUR
Gruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.008.178 EUR	463.303 EUR	190.204 EUR	121.900 EUR	100 EUR
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	213.794.490 EUR	220.121.791 EUR	224.298.761 EUR	227.137.100 EUR	240.383.400 EUR
Gruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus	2.995.647 EUR	2.500.480 EUR	2.602.347 EUR	2.317.700 EUR	2.454.200 EUR
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	219.038.043 EUR	212.844.536 EUR	228.840.553 EUR	220.504.300 EUR	240.436.300 EUR
Gruppe 5 - Gesundheit	117.764.919 EUR	19.200.074 EUR	6.774.319 EUR	4.665.800 EUR	4.986.500 EUR
Gruppe 6 - Straßen und Wasserbau, Verkehr	26.409.789 EUR	13.786.420 EUR	19.134.347 EUR	4.393.300 EUR	4.785.800 EUR
Gruppe 7 - Wirtschaftsförderungen	5.263.316 EUR	15.349.245 EUR	6.798.013 EUR	488.200 EUR	175.900 EUR
Gruppe 8 - Dienstleistungen	736.861 EUR	711.069 EUR	1.399.624 EUR	746.500 EUR	746.400 EUR
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	650.203.452 EUR	668.280.783 EUR	683.668.410 EUR	687.482.100 EUR	846.604.500 EUR
Summe Einnahmen	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Abgang/Überschuss Ordentlicher Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Gliederung nach Gruppen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben					
Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-
Summe Ausgaben	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**	**-**

Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen					
Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung	22.788.844 EUR	16.553.318 EUR	12.323.644 EUR	7.400 EUR	-
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	23.501.417 EUR	27.187.205 EUR	26.403.200 EUR	25.207.500 EUR	-
Summe Einnahmen	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**	**-**

Abgang/Überschuss Außerordentl. Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**-**

Gesamtabgang	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Gliederung nach Gebarungsgruppen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Ordentlicher Haushalt - Ausgaben					
Gebarungsgr.: 0 Leistungen für Personal	350.692.521 EUR	242.331.261 EUR	248.662.418 EUR	250.802.900 EUR	278.532.000 EUR
Gebarungsgr.: 1 Amtssachausgaben	28.894.772 EUR	35.645.886 EUR	32.076.642 EUR	35.808.300 EUR	34.636.700 EUR
Gebarungsgr.: 2 Ausgaben für Anlagen, Pflichtausgaben	1.440.034 EUR	14.248.738 EUR	197.352 EUR	100 EUR	-
Gebarungsgr.: 3 Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	29.368.891 EUR	16.623.583 EUR	61.700.492 EUR	19.183.700 EUR	17.309.000 EUR
Gebarungsgr.: 4 Förderungsausgaben - lfd. Gebarung, Pflichtausg.	195.643.931 EUR	208.729.605 EUR	209.243.445 EUR	216.905.900 EUR	412.066.300 EUR
Gebarungsgr.: 5 Förderungsausgaben - lfd. Gebarung, Ermess.ausg.	47.207.463 EUR	59.399.346 EUR	47.933.902 EUR	46.551.900 EUR	95.681.100 EUR
Gebarungsgr.: 6 Förderungsausgaben - Vermögen, Pflichtausgaben	62.367.966 EUR	71.038.365 EUR	55.237.474 EUR	66.908.100 EUR	93.212.500 EUR
Gebarungsgr.: 7 Förderungsausgaben - Vermögen, Ermessensausg.	2.144.796 EUR	2.530.883 EUR	2.079.942 EUR	1.426.900 EUR	79.137.100 EUR
Gebarungsgr.: 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	440.829.950 EUR	424.335.602 EUR	445.412.089 EUR	430.191.600 EUR	161.449.600 EUR
Gebarungsgr.: 9 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	96.246.516 EUR	98.458.380 EUR	93.169.821 EUR	93.657.900 EUR	185.949.500 EUR
Summe Ausgaben	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen					
Gebarungsgr.: 0 Zweckg. lfd. Einn., mit Ausgabenverpflichtung	290.586.978 EUR	307.432.023 EUR	322.460.352 EUR	320.521.800 EUR	307.226.100 EUR
Gebarungsgr.: 1 Zweckg. lfd. Einn., mit Zweckwidmung	159.232.323 EUR	66.668.975 EUR	65.744.908 EUR	51.568.600 EUR	42.439.600 EUR
Gebarungsgr.: 2 Zweckg. Einn. d. Vermögensgeb. mit Ausgabenverpfl.	1.022.687 EUR	3.463.780 EUR	-	100 EUR	29.392.000 EUR
Gebarungsgr.: 3 Zweckg. Einn. d. Vermögensgeb. mit Zweckwidmung	45.776.677 EUR	23.216.506 EUR	11.601.420 EUR	337.800 EUR	-
Gebarungsgr.: 4 Sonst. lfd. Einn.: Vergüt. zw. Verw.zw. mit Gegenrg.	4.828.738 EUR	2.891.626 EUR	2.317.761 EUR	454.200 EUR	-
Gebarungsgr.: 5 Sonst. lfd. Einn.: Allgemeine Deckungsmittel	722.544.335 EUR	744.294.021 EUR	770.732.126 EUR	784.633.600 EUR	843.185.000 EUR
Gebarungsgr.: 6 Sonst. lfd. Einnahmen zum Haushaltsausgleich	1.087.052 EUR	1.066.373 EUR	6.629.218 EUR	972.300 EUR	-
Gebarungsgr.: 7 Sonst. Einn. d. Vermögensgeb. mit Gegenverrechng.	20.500 EUR	-	-	-	-
Gebarungsgr.: 8 Sonst. Einn. d. Vermögensgeb.: Allg. Deckungsmittel	26.718.892 EUR	22.894.967 EUR	14.731.135 EUR	2.848.600 EUR	135.731.000 EUR
Gebarungsgr.: 9 Sonst. Einn. d. Vermögensgeb. z. Haushaltsausgleich	3.018.659 EUR	1.413.378 EUR	1.496.656 EUR	100.300 EUR	100 EUR
Summe Einnahmen	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Abgang/Überschuss Ordentlicher Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Gliederung nach Gebarungsgruppen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben					
Gebarungsgr.: 5 Förderungsausgaben - lfd. Gebarung, Ermess.ausg.	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-
Summe Ausgaben	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**	**-**

Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen					
Gebarungsgr.: 5 Sonst. lfd. Einn.: Allgemeine Deckungsmittel	22.788.844 EUR	16.553.318 EUR	12.323.644 EUR	7.400 EUR	-
Gebarungsgr.: 9 Sonst. Einn. d. Vermögensgeb. z. Haushaltsausgleich	23.501.417 EUR	27.187.205 EUR	26.403.200 EUR	25.207.500 EUR	-
Summe Einnahmen	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**	**-**

Abgang/Überschuss Außerordentl. Haushalt	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**-**

Gesamtabgang	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Haupteinnahmequellen und Hauptausgabequellen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Ordentlicher Haushalt					
Einnahmen					
Abgaben/Steuern					
Ausschließliche Landesabgaben	9.334.002 EUR	10.378.784 EUR	37.552.607 EUR	36.996.100 EUR	38.913.800 EUR
Ertragsanteile	518.985.560 EUR	528.459.261 EUR	527.034.781 EUR	542.747.100 EUR	563.667.000 EUR
Landesumlage	19.280.726 EUR	19.403.063 EUR	20.060.080 EUR	20.635.400 EUR	21.625.000 EUR
Summe Abgaben/Steuern	547.600.287 EUR	558.241.109 EUR	584.647.468 EUR	600.378.600 EUR	624.205.800 EUR
Kostenersätze - Personal	196.475.874 EUR	201.188.857 EUR	207.824.133 EUR	208.179.700 EUR	213.534.800 EUR
Kostenersätze - Personal, KRAGES	115.073.412 EUR	2.578.396 EUR	2.549.178 EUR	2.687.200 EUR	2.631.500 EUR
Summe Personal	311.549.286 EUR	203.767.253 EUR	210.373.311 EUR	210.866.900 EUR	216.166.300 EUR
Ersätze - Sozial-/Behindertenhilfe/Jugendwohlfahrt	115.583.529 EUR	120.486.941 EUR	128.594.948 EUR	131.738.400 EUR	148.167.000 EUR
Ersätze WBF und WVG	89.635.536 EUR	76.115.953 EUR	87.370.196 EUR	78.950.000 EUR	84.338.400 EUR
Bedarfszuweisungen und Finanzzuweisungen	33.050.031 EUR	40.565.737 EUR	39.193.710 EUR	36.884.400 EUR	37.990.800 EUR
Sonstige Anstalten und Betriebe	6.430.479 EUR	7.293.789 EUR	6.777.707 EUR	4.233.900 EUR	5.427.100 EUR
Sonstige Einnahmen Ordentlicher Haushalt	150.987.692 EUR	166.870.868 EUR	138.756.237 EUR	98.385.100 EUR	241.678.400 EUR
Summe Einnahmen Ordentlicher Haushalt	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Haupteinnahmequellen und Hauptausgabequellen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Ordentlicher Haushalt					
Ausgaben					
Leistungen für Personal, Aktive, Pensionisten, Land	350.692.521 EUR	242.331.261 EUR	248.662.418 EUR	250.802.900 EUR	275.900.500 EUR
Leistungen für Personal, Aktive, Pensionisten, KRAGES	115.137.415 EUR	2.643.931 EUR	2.622.148 EUR	2.687.200 EUR	2.631.500 EUR
Amtssachausgaben	28.894.772 EUR	35.645.886 EUR	32.076.642 EUR	35.808.300 EUR	34.636.700 EUR
Ausgaben für Anlagen - Pflicht	1.440.034 EUR	14.248.738 EUR	197.352 EUR	100 EUR	0 EUR
Ausgaben für Anlagen - Ermessen	29.368.891 EUR	16.623.583 EUR	61.700.492 EUR	19.183.700 EUR	17.309.000 EUR
Förderungsmaßnahmen - Pflicht	258.011.897 EUR	279.767.971 EUR	264.480.919 EUR	283.814.000 EUR	420.850.400 EUR
Förderungsmaßnahmen - Ermessen	49.352.259 EUR	61.930.229 EUR	50.013.844 EUR	47.978.800 EUR	112.515.000 EUR
Sonstige Sachausgaben - Pflicht	213.514.936 EUR	311.933.069 EUR	338.793.328 EUR	325.639.700 EUR	161.449.600 EUR
BURGEF, Betr.Zuschuss f.Kranken- und Pflegeanstalten	70.498.700 EUR	78.357.289 EUR	79.805.521 EUR	82.168.500 EUR	84.428.500 EUR
Errichtung und Ausgestaltung Krankenanstalten	28.418.525 EUR	17.439.608 EUR	11.273.387 EUR	5.500.200 EUR	55.400.200 EUR
Beitrag an den Bundesstrukturfonds	6.021.357 EUR	6.408.626 EUR	6.602.704 EUR	6.840.000 EUR	6.903.000 EUR
Beitrag Wasserwirtschaftsfonds				100 EUR	0 EUR
Sonstige Sachausgaben - Ermessen	96.246.516 EUR	98.458.380 EUR	93.169.821 EUR	93.657.900 EUR	177.275.500 EUR
Schuldendienst	7.239.017 EUR	7.553.078 EUR	6.315.000 EUR	7.355.900 EUR	8.673.900 EUR
Summe Ausgaben Ordentlicher Haushalt	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**	**1.357.973.800 EUR**

Haupteinnahmequellen und Hauptausgabequellen

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020
Außerordentlicher Haushalt					
Ausgaben	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	46.290.260 EUR	43.740.522 EUR	38.726.844 EUR	25.214.900 EUR	-

Gesamteinnahmen	**1.301.127.101 EUR**	**1.217.082.172 EUR**	**1.234.440.421 EUR**	**1.186.652.200 EUR**	**1.357.973.800 EUR**
Gesamtausgaben	**1.301.127.101 EUR**	**1.217.082.172 EUR**	**1.234.440.421 EUR**	**1.186.652.200 EUR**	**1.357.973.800 EUR**
Bruttoabgang des ordentl. u. außerordentlichen Haushaltes	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Schuldenstand und Schuldendienst

Zusammenfassung 2016						
Bezeichnung	**Darlehensstand per 01.01.2016**	**Zugang**	**Tilgung**	**Zinsen**	**Gesamtannuität**	**Darlehensrest per 31.12.2016**
Darlehen						
Landesdarlehen	278.000.000 EUR	101.000.000 EUR	103.000.000 EUR	7.239.017 EUR	110.239.017 EUR	276.000.000 EUR
Summe Darlehen	**278.000.000 EUR**	**101.000.000 EUR**	**103.000.000 EUR**	**7.239.017 EUR**	**110.239.017 EUR**	**276.000.000 EUR**
Zusammenfassung 2017						
Bezeichnung	**Darlehensstand per 01.01.2017**	**Zugang**	**Tilgung**	**Zinsen**	**Gesamtannuität**	**Darlehensrest per 31.12.2017**
Darlehen						
Landesdarlehen	276.000.000 EUR	74.000.000 EUR	76.000.000 EUR	6.005.000 EUR	82.005.000 EUR	274.000.000 EUR
Summe Darlehen	**276.000.000 EUR**	**74.000.000 EUR**	**76.000.000 EUR**	**6.005.000 EUR**	**82.005.000 EUR**	**274.000.000 EUR**
Zusammenfassung 2018						
Bezeichnung	**Darlehensstand per 01.01.2018**	**Zugang**	**Tilgung**	**Zinsen**	**Gesamtannuität**	**Darlehensrest per 31.12.2018**
Darlehen						
Landesdarlehen	274.000.000 EUR	73.000.000 EUR	75.000.000 EUR	6.315.000 EUR	81.315.000 EUR	272.000.000 EUR
Summe Darlehen	**274.000.000 EUR**	**73.000.000 EUR**	**75.000.000 EUR**	**6.315.000 EUR**	**81.315.000 EUR**	**272.000.000 EUR**
Zusammenfassung 2019						
Bezeichnung	**Darlehensstand per 01.01.2019**	**Zugang**	**Tilgung**	**Zinsen**	**Gesamtannuität**	**Darlehensrest per 31.12.2019**
Darlehen						
Landesdarlehen	272.000.000 EUR	77.480.000 EUR	80.500.000 EUR	7.355.000 EUR	87.855.000 EUR	268.980.000 EUR
Summe Darlehen	**272.000.000 EUR**	**77.480.000 EUR**	**80.500.000 EUR**	**7.355.000 EUR**	**87.855.000 EUR**	**268.980.000 EUR**
Zusammenfassung 2020						
Bezeichnung	**Darlehensstand per 01.01.2020**	**Zugang**	**Tilgung**	**Zinsen**	**Gesamtannuität**	**Darlehensrest per 31.12.2020**
Darlehen						
Landesdarlehen	268.980.000 EUR	80.700.000 EUR	82.680.000 EUR	8.673.900 EUR	91.353.900 EUR	267.000.000 EUR
Summe	**268.980.000 EUR**	**80.700.000 EUR**	**82.680.000 EUR**	**8.673.900 EUR**	**91.353.900 EUR**	**267.000.000 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Ordentlicher Haushalt

ORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Eigene Steuern	28.922.273 EUR	29.770.050 EUR	57.569.086 EUR	57.599.000 EUR
Ertragsanteile	518.985.560 EUR	528.459.261 EUR	527.034.781 EUR	542.747.100 EUR
Einnahmen aus Leistungen	10.849.071 EUR	10.085.857 EUR	9.761.890 EUR	10.397.200 EUR
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	23.876.288 EUR	23.224.905 EUR	23.333.519 EUR	24.241.500 EUR
Lfd. Transferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts	385.464.988 EUR	400.855.949 EUR	426.325.232 EUR	419.405.200 EUR
Sonstige laufende Transfereinnahmen	57.567.961 EUR	59.503.932 EUR	59.498.987 EUR	66.665.300 EUR
Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	135.419.723 EUR	20.471.782 EUR	10.093.627 EUR	8.299.800 EUR
Summe: Laufende Einnahmen	**1.161.085.863 EUR**	**1.072.371.736 EUR**	**1.113.617.122 EUR**	**1.129.355.100 EUR**
AUSGABEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Leistungen für Personal	350.741.249 EUR	241.122.248 EUR	247.097.121 EUR	250.862.400 EUR
Pensionen und sonstige Ruhebezüge	121.275.541 EUR	124.430.751 EUR	127.203.727 EUR	132.481.200 EUR
Bezüge der gewählten Organe	5.755.444 EUR	5.819.109 EUR	5.519.713 EUR	5.941.900 EUR
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.469.967 EUR	8.245.555 EUR	8.514.420 EUR	9.254.600 EUR
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	196.240.649 EUR	201.220.402 EUR	192.287.408 EUR	208.955.400 EUR
Zinsen für Finanzschulden	15.345.525 EUR	15.849.845 EUR	14.655.702 EUR	15.655.900 EUR
Lfd. Transferzahlungen an Träger d.öffentl.Rechts	153.072.772 EUR	172.299.225 EUR	169.953.487 EUR	169.709.600 EUR
Sonstige laufende Transferzahlungen	217.992.012 EUR	228.440.924 EUR	227.266.657 EUR	244.402.200 EUR
Summe: Laufende Ausgaben	**1.067.893.158 EUR**	**997.428.059 EUR**	**992.498.235 EUR**	**1.037.263.200 EUR**
ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	**93.192.705 EUR**	**74.943.678 EUR**	**121.118.887 EUR**	**92.091.900 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Ordentlicher Haushalt

ORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	56.536 EUR	14.091 EUR	3.246 EUR	8.100 EUR
Veräußerung von beweglichem Vermögen	69.155 EUR	39.390 EUR		75.000 EUR
Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten				
Veräußerung von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts	1.513.191 EUR	8.062.582 EUR	2.049.316 EUR	1.498.900 EUR
Sonstige Kapitaltransfereinnahmen				
Summe: Vermögensgebarung - Einnahmen	**1.638.882 EUR**	**8.116.064 EUR**	**2.052.562 EUR**	**1.582.000 EUR**
AUSGABEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Erwerb von unbeweglichem Vermögen	9.600.016 EUR	7.147.561 EUR	17.318.028 EUR	13.765.000 EUR
Erwerb von beweglichem Vermögen	3.371.660 EUR	5.367.539 EUR	4.685.651 EUR	4.905.600 EUR
Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten			51.437 EUR	200.600 EUR
Erwerb von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen an Träger d.öffentl.Rechts	6.190.045 EUR	9.152.080 EUR	9.552.180 EUR	3.728.800 EUR
Sonstige Kapitaltransferzahlungen	26.020.477 EUR	21.972.254 EUR	21.425.261 EUR	24.461.100 EUR
Summe: Vermögensgebarung - Ausgaben	**45.182.198 EUR**	**43.639.434 EUR**	**53.032.557 EUR**	**47.061.100 EUR**
ERGEBNIS DER VERMÖGENSGEBARUNG	**-43.543.316 EUR**	**-35.523.370 EUR**	**-50.979.995 EUR**	**-45.479.100 EUR**
SUMME: LAUFENDE + VERMÖGENSGEBARUNG	**49.649.389 EUR**	**39.420.307 EUR**	**70.138.892 EUR**	**46.612.800 EUR**
= MAASTRICHT-DEFIZIT (-) / ÜBERSCHUSS	**49.649.389 EUR**	**39.420.307 EUR**	**70.138.892 EUR**	**46.612.800 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren				100 EUR
Invest.- u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Entnahmen aus Rücklagen	71.899.663 EUR	70.264.587 EUR	51.976.561 EUR	5.034.600 EUR
Einn.aus d.Rückzahlung v.Darlehen an Tr.d.öff.Rechts	2.053.674 EUR	773.371 EUR	790.188 EUR	920.000 EUR
Einn.aus d.Rückzahlung v.Darlehen an sonst.Unternehm.	18.158.760 EUR	21.815.892 EUR	27.277.143 EUR	24.545.300 EUR
Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern d.öff.Rechts				
Aufnahme von sonstigen Finanzschulden				200 EUR
Einnahmen aus der Rückzahlung v. Haftungsinanspruchnahmen				
Aufnahmen von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Einnahmen	**92.112.096 EUR**	**92.853.850 EUR**	**80.043.892 EUR**	**30.500.200 EUR**
AUSGABEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren			35.000 EUR	500 EUR
Invest.- u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Zuführungen an Rücklagen	76.649.883 EUR	54.835.705 EUR	99.683.657 EUR	613.000 EUR
Gewährung von Darlehen an Träger d.öff.Rechts	980.125 EUR	1.106.728 EUR	123.689 EUR	1.835.000 EUR
Gewährung von Darlehen an sonst.Untern.u.Haushalte	60.689.191 EUR	60.080.734 EUR	48.140.835 EUR	72.661.700 EUR
Rückzahlung von Finanzschulden bei Tr.d.öff.Rechts	2.002.252 EUR	2.002.252 EUR	2.002.252 EUR	2.002.700 EUR
Rückzahlung von Finanzschulden bei sonst.Unternehm.	1.440.034 EUR	14.248.738 EUR	197.352 EUR	100 EUR
Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen				
Rückzahlung von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Ausgaben	**141.761.485 EUR**	**132.274.157 EUR**	**150.182.785 EUR**	**77.113.000 EUR**
ERGEBNIS DER FINANZTRANSAKTIONEN	**-49.649.389 EUR**	**-39.420.307 EUR**	**-70.138.892 EUR**	**-46.612.800 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Ordentlicher Haushalt

ORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
GEBARUNGSERGEBNIS (ohne gebuchte Abwicklung)				
EINNAHMEN	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**
AUSGABEN	**1.254.836.841 EUR**	**1.173.341.650 EUR**	**1.195.713.577 EUR**	**1.161.437.300 EUR**
JAHRESÜBERSCHUSS / ABGANG (-)	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Außerordentlicher Haushalt

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Eigene Steuern				
Ertragsanteile				
Einnahmen aus Leistungen				
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	23.530.820 EUR	27.187.205 EUR	26.403.200 EUR	25.207.500 EUR
Lfd. Transferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts				
Sonstige laufende Transfereinnahmen	1.215.272 EUR	6.271.614 EUR	5.896.963 EUR	500 EUR
Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen				
Summe: Laufende Einnahmen	**24.746.092 EUR**	**33.458.819 EUR**	**32.300.163 EUR**	**25.208.000 EUR**
AUSGABEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Leistungen für Personal				
Pensionen und sonstige Ruhebezüge				
Bezüge der gewählten Organe				
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren				
Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
Zinsen für Finanzschulden				
Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts				
Sonstige laufende Transferzahlungen	19.510.919 EUR	24.850.118 EUR	25.295.430 EUR	25.208.200 EUR
Summe: Laufende Ausgaben	**19.510.919 EUR**	**24.850.118 EUR**	**25.295.430 EUR**	**25.208.200 EUR**
ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	**5.235.173 EUR**	**8.608.702 EUR**	**7.004.733 EUR**	**-200 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Außerordentlicher Haushalt

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Veräußerung von unbeweglichem Vermögen				
Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten				
Veräußerung von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts				
Sonstige Kapitaltransfereinnahmen				
Summe: Vermögensgebarung - Einnahmen				
AUSGABEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Erwerb von unbeweglichem Vermögen				
Erwerb von beweglichem Vermögen				
Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten				
Erwerb von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts				
Sonstige Kapitaltransferzahlungen				
Summe: Vermögensgebarung - Ausgaben				
ERGEBNIS DER VERMÖGENSGEBARUNG				
SUMME: LAUFENDE + VERMÖGENSGEBARUNG	**5.235.173 EUR**	**8.608.702 EUR**	**7.004.733 EUR**	**-200 EUR**

= MAASTRICHT-DEFIZIT (-) / ÜBERSCHUSS	**5.235.173 EUR**	**8.608.702 EUR**	**7.004.733 EUR**	**-200 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Außerordentlicher Haushalt

EINNAHMEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren				
Invest.- u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Entnahmen aus Rücklagen	21.544.168 EUR	10.281.703 EUR	6.426.680 EUR	6.900 EUR
Einn. aus d. Rückzahlung v. Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts				
Einn. aus d. Rückzahlung v. Darlehen an sonstige Unternehm.				
Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern d.öff.Rechts				
Aufnahme von sonstigen Finanzschulden				
Einnahmen aus der Rückzahlung v. Haftungsinanspruchnahmen				
Aufnahmen von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Einnahmen	**21.544.168 EUR**	**10.281.703 EUR**	**6.426.680 EUR**	**6.900 EUR**
AUSGABEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren				
Invest.-u.Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Zuführungen an Rücklagen	26.779.341 EUR	18.890.405 EUR	13.431.414 EUR	6.700 EUR
Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts				
Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehm. u. Haushalte				
Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts				
Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen				
Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen				
Rückzahlung von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Ausgaben	**26.779.341 EUR**	**18.890.405 EUR**	**13.431.414 EUR**	**6.700 EUR**
ERGEBNIS DER FINANZTRANSAKTIONEN	**-5.235.173 EUR**	**-8.608.702 EUR**	**-7.004.733 EUR**	**200 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Außerordentlicher Haushalt

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
GEBARUNGSERGEBNIS (ohne gebuchte Abwicklung)				
EINNAHMEN	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**
AUSGABEN	**46.290.260 EUR**	**43.740.522 EUR**	**38.726.844 EUR**	**25.214.900 EUR**
JAHRESÜBERSCHUSS / ABGANG (-)	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Fonds

FONDS	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Eigene Steuern				
Ertragsanteile				
Einnahmen aus Leistungen				
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit		117 EUR		
Lfd. Transferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts	311.722 EUR	252.285 EUR	226.500 EUR	253.500 EUR
Sonstige laufende Transfereinnahmen				
Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen				
Summe: Laufende Einnahmen	**311.722 EUR**	**252.402 EUR**	**226.500 EUR**	**253.500 EUR**
AUSGABEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Leistungen für Personal				
Pensionen und sonstige Ruhebezüge				
Bezüge der gewählten Organe				
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren				
Verwaltungs- und Betriebsaufwand		263.502 EUR		20.300 EUR
Zinsen für Finanzschulden				
Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts				
Sonstige laufende Transferzahlungen	311.032 EUR	300.962 EUR	206.714 EUR	233.200 EUR
Summe: Laufende Ausgaben	**311.032 EUR**	**564.464 EUR**	**206.714 EUR**	**253.500 EUR**
ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	**690 EUR**	**-312.061 EUR**	**19.786 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Fonds

FONDS	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Veräußerung von unbeweglichem Vermögen				
Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten				
Veräußerung von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts		-6.450.000 EUR		
Sonstige Kapitaltransfereinnahmen				
Summe: Vermögensgebarung - Einnahmen	**0 EUR**	**-6.450.000 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**
AUSGABEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Erwerb von unbeweglichem Vermögen				
Erwerb von beweglichem Vermögen				
Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten				
Erwerb von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen an Träger d.öffentl.Rechts	3.378.250 EUR			
Sonstige Kapitaltransferzahlungen				
Summe: Vermögensgebarung - Ausgaben	**3.378.250 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**
ERGEBNIS DER VERMÖGENSGEBARUNG	**-3.378.250 EUR**	**-6.450.000 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**
SUMME: LAUFENDE + VERMÖGENSGEBARUNG	**-3.377.560 EUR**	**-6.762.061 EUR**	**19.786 EUR**	**0 EUR**
= MAASTRICHT-DEFIZIT (-) / ÜBERSCHUSS	**-3.377.560 EUR**	**-6.762.061 EUR**	**19.786 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Fonds

EINNAHMEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren				
Invest.- u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Entnahmen aus Rücklagen	3.500.942 EUR	6.880.152 EUR	116.578 EUR	
Einn. aus d. Rückzahlung v. Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts				
Einn. aus d. Rückzahlung v. Darlehen an sonstige Unternehm.				
Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern d. öffentlichen Rechts				
Aufnahme von sonstigen Finanzschulden				
Einnahmen aus der Rückzahlung v. Haftungsinanspruchnahmen				
Aufnahmen von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Einnahmen	**3.500.942 EUR**	**6.880.152 EUR**	**116.578 EUR**	**0 EUR**
AUSGABEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren				
Invest. -u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Zuführungen an Rücklagen	123.383 EUR	118.090 EUR	136.364 EUR	
Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts				
Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehm. u. Haushalte				
Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts				
Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen				
Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen				
Rückzahlung von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Ausgaben	**123.383 EUR**	**118.090 EUR**	**136.364 EUR**	**0 EUR**
ERGEBNIS DER FINANZTRANSAKTIONEN	**3.377.560 EUR**	**6.762.061 EUR**	**-19.786 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Fonds

FONDS	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
GEBARUNGSERGEBNIS (ohne gebuchte Abwicklung)				
EINNAHMEN	**3.812.665 EUR**	**682.554 EUR**	**343.078 EUR**	**253.500 EUR**
AUSGABEN	**3.812.665 EUR**	**682.554 EUR**	**343.078 EUR**	**253.500 EUR**
JAHRESÜBERSCHUSS / ABGANG (-)	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Gesamt

GESAMT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Eigene Steuern	28.922.273 EUR	29.770.050 EUR	57.569.086 EUR	57.599.000 EUR
Ertragsanteile	518.985.560 EUR	528.459.261 EUR	527.034.781 EUR	542.747.100 EUR
Einnahmen aus Leistungen	10.849.071 EUR	10.085.857 EUR	9.761.890 EUR	10.397.200 EUR
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	47.407.108 EUR	50.412.227 EUR	49.736.719 EUR	49.449.000 EUR
Lfd. Transferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts	385.776.710 EUR	401.108.234 EUR	426.551.732 EUR	419.658.700 EUR
Sonstige laufende Transfereinnahmen	58.783.233 EUR	65.775.547 EUR	65.395.950 EUR	66.665.800 EUR
Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	135.419.723 EUR	20.471.782 EUR	10.093.627 EUR	8.299.800 EUR
Summe: Laufende Einnahmen	**1.186.143.678 EUR**	**1.106.082.958 EUR**	**1.146.143.786 EUR**	**1.154.816.600 EUR**
AUSGABEN DER LAUFENDEN GEBARUNG				
Leistungen für Personal	350.741.249 EUR	241.122.248 EUR	247.097.121 EUR	250.862.400 EUR
Pensionen und sonstige Ruhebezüge	121.275.541 EUR	124.430.751 EUR	127.203.727 EUR	132.481.200 EUR
Bezüge der gewählten Organe	5.755.444 EUR	5.819.109 EUR	5.519.713 EUR	5.941.900 EUR
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.469.967 EUR	8.245.555 EUR	8.514.420 EUR	9.254.600 EUR
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	196.240.649 EUR	201.483.904 EUR	192.287.408 EUR	208.975.700 EUR
Zinsen für Finanzschulden	15.345.525 EUR	15.849.845 EUR	14.655.702 EUR	15.655.900 EUR
Lfd. Transferzahlungen an Träger d.öffentl.Rechts	153.072.772 EUR	172.299.225 EUR	169.953.487 EUR	169.709.600 EUR
Sonstige laufende Transferzahlungen	237.813.963 EUR	253.592.003 EUR	252.768.801 EUR	269.843.600 EUR
Summe: Laufende Ausgaben	**1.087.715.109 EUR**	**1.022.842.640 EUR**	**1.018.000.380 EUR**	**1.062.724.900 EUR**
ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	**98.428.569 EUR**	**83.240.318 EUR**	**128.143.406 EUR**	**92.091.700 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Gesamt

GESAMT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
EINNAHMEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	56.536 EUR	14.091 EUR	3.246 EUR	8.100 EUR
Veräußerung von beweglichem Vermögen	69.155 EUR	39.390 EUR		75.000 EUR
Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten				
Veräußerung von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen von Trägern d.öffentl.Rechts	1.513.191 EUR	1.612.582 EUR	2.049.316 EUR	1.498.900 EUR
Sonstige Kapitaltransfereinnahmen				
Summe: Vermögensgebarung - Einnahmen	**1.638.882 EUR**	**1.666.064 EUR**	**2.052.562 EUR**	**1.582.000 EUR**
AUSGABEN DER VERMÖGENSGEBARUNG				
Erwerb von unbeweglichem Vermögen	9.600.016 EUR	7.147.561 EUR	17.318.028 EUR	13.765.000 EUR
Erwerb von beweglichem Vermögen	3.371.660 EUR	5.367.539 EUR	4.685.651 EUR	4.905.600 EUR
Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten			51.437 EUR	200.600 EUR
Erwerb von Ersatzteilen				
Kapitaltransferzahlungen an Träger d.öffentl.Rechts	9.568.295 EUR	9.152.080 EUR	9.552.180 EUR	3.728.800 EUR
Sonstige Kapitaltransferzahlungen	26.020.477 EUR	21.972.254 EUR	21.425.261 EUR	24.461.100 EUR
Summe: Vermögensgebarung - Ausgaben	**48.560.448 EUR**	**43.639.434 EUR**	**53.032.557 EUR**	**47.061.100 EUR**
ERGEBNIS DER VERMÖGENSGEBARUNG	**-46.921.566 EUR**	**-41.973.370 EUR**	**-50.979.995 EUR**	**-45.479.100 EUR**
SUMME: LAUFENDE + VERMÖGENSGEBARUNG	**51.507.002 EUR**	**41.266.947 EUR**	**77.163.411 EUR**	**46.612.600 EUR**
= MAASTRICHT-DEFIZIT (-) / ÜBERSCHUSS	**51.507.002 EUR**	**41.266.947 EUR**	**77.163.411 EUR**	**46.612.600 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Gesamt

EINNAHMEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren				100 EUR
Invest.- u.Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Entnahmen aus Rücklagen	96.944.773 EUR	87.426.442 EUR	58.519.820 EUR	5.041.500 EUR
Einn.aus d.Rückzahlung v.Darlehen an Tr.d.öff.Rechts	2.053.674 EUR	773.371 EUR	790.188 EUR	920.000 EUR
Einn.aus d.Rückzahlung v.Darlehen an sonst.Unternehm.	18.158.760 EUR	21.815.892 EUR	27.277.143 EUR	24.545.300 EUR
Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern d.öff.Rechts				
Aufnahme von sonstigen Finanzschulden				200 EUR
Einnahmen aus der Rückzahlung v. Haftungsinanspruchnahmen				
Aufnahmen von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Einnahmen	**117.157.206 EUR**	**110.015.705 EUR**	**86.587.151 EUR**	**30.507.100 EUR**
AUSGABEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN				
Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren			35.000 EUR	500 EUR
Invest.- u. Tilgungszuschüsse zwischen Untern. u. marktbest. Betr.				
Zuführungen an Rücklagen	103.552.607 EUR	73.844.200 EUR	113.251.435 EUR	619.700 EUR
Gewährung von Darlehen an Träger d.öff.Rechts	980.125 EUR	1.106.728 EUR	123.689 EUR	1.835.000 EUR
Gewährung von Darlehen an sonst.Untern.u.Haushalte	60.689.191 EUR	60.080.734 EUR	48.140.835 EUR	72.661.700 EUR
Rückzahlung von Finanzschulden bei Tr.d.öff.Rechts	2.002.252 EUR	2.002.252 EUR	2.002.252 EUR	2.002.700 EUR
Rückzahlung von Finanzschulden bei sonst.Unternehm.	1.440.034 EUR	14.248.738 EUR	197.352 EUR	100 EUR
Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen				
Rückzahlung von sonstigen Schulden				
Summe: Finanztransaktionen - Ausgaben	**168.664.209 EUR**	**151.282.652 EUR**	**163.750.562 EUR**	**77.119.700 EUR**
ERGEBNIS DER FINANZTRANSAKTIONEN	**-51.507.002 EUR**	**-41.266.947 EUR**	**-77.163.411 EUR**	**-46.612.600 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2016 - 2019

Gesamt

GESAMT	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019
GEBARUNGSERGEBNIS (ohne gebuchte Abwicklung)				
EINNAHMEN	**1.304.939.766 EUR**	**1.217.764.726 EUR**	**1.234.783.499 EUR**	**1.186.905.700 EUR**
AUSGABEN	**1.304.939.766 EUR**	**1.217.764.726 EUR**	**1.234.783.499 EUR**	**1.186.905.700 EUR**
JAHRESÜBERSCHUSS / ABGANG (-)	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**	**0 EUR**

Voranschlagsquerschnitt 2020

Landeshaushalt

	Zuordnung der MVAG	Ausnahmen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG
Voranschlagsquerschnitt			EUR	EUR	EUR
[-] Mittelaufbringung (Erträge/Einz. u erhaltene Kap.-Transfers)					
Erträge aus Leistungen und Miet- und Pachtertrag	2114, 2115		57.412.800,00	57.412.800,00	
Erträge aus Veräußerungen und sonst. Erträge	2116	ohne Konto 8016, 8017 und 8294	60.666.900,00	60.546.900,00	120.000,00
Nicht-finanzierungswirksame operative Erträge	2217	ohne Konto 8190, 8191, 8195-8199, 8910			
Erhaltene Transfers (ohne Kapitaltransfers)	212x	ohne Konto 8193	428.315.300,00	428.315.300,00	
Einnahmen aus dem Besitz von Finanzvermögen	213x	ohne Konto 8194, 8197, 8205 und 8292	20.312.200,00	20.312.200,00	
Eigene Abgaben	3111		61.758.800,00	61.758.800,00	
Ertragsanteile	2112		563.667.000,00	563.667.000,00	
Erhaltene Kapitaltransfers	333x				
Summe 1 (Mittelaufbringung)			1.192.133.000,00	1.192.013.000,00	120.000,00
[-] Mittelverwendung (Aufwendungen)					
Ge- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, Verw. u Betriebsaufw.	2221, 2222		13.490.200,00	13.370.200,00	120.000,00
Leasing- und Mietaufwand, Instandhalt. u. sonst. Sachaufwand	2223 - 2225		85.385.000,00	85.385.000,00	
Verluste a. Abgang v. AV u. Rückstell. f. ausst. Rechnungen	2226	nur Konto 6830 und Konto 6880			
(Kap.-)Transfers an Träger ö. Rechts, Beteil. u. Unternehmen	2231, 2232, 2233, 2236		430.770.200,00	430.770.200,00	
Transfer an priv. Haush., priv. Org. o. Erwerbszw. u Ausland	2234, 2235		312.028.600,00	312.028.600,00	
Personal- und Sozialaufwand u. Dotierung v. Pensionsrückst.	2211, 2212, 2213, 2237	ohne Konto 6960 und 7608	278.532.000,00	278.532.000,00	
Zinsaufwand, Dividenden	224x	ohne Konto 6520, 6550, 6572, 6580, 6581, 6820, 6910, 6940, 6990 und 8201	18.129.300,00	18.129.300,00	
Summe 2 (Mittelverwendung)			1.138.335.300,00	1.138.215.300,00	120.000,00

[-] Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang)	341x	ohne Gruppe (Konto) 080-093	17.309.000,00	17.309.000,00	
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang)	331x	ohne Gruppe (Konto) 080-083 und 801	-8.000,00	-8.000,00	
Vorräte (Saldo)	3221	ohne Unterklasse 40-48			
Summe 3 (Vermögensbildung)			17.301.000,00	17.301.000,00	
Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3			36.496.700,00	36.496.700,00	0,00
Überrechnung Quasi-KG außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG					0,00
Finanzierungssaldo (Voranschlag)				36.496.700,00	

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung - Land Burgenland (lt. Anhang 2.1b zum ÖStP 2012)

Kernhaushalt LAND	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
I. QUERSCHNITT (RA/LVA/FPL)								
Einnahmen der laufenden Gebarung (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	1.185.831.956	1.105.830.556	1.145.917.286	1.154.563.100	1.191.937.300	1.228.638.000	1.272.305.900	1.313.220.500
Ausgaben der laufenden Gebarung (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	1.087.404.077	1.022.278.176	1.017.793.665	1.062.471.400	1.041.492.100	1.080.529.600	1.113.874.400	1.143.371.900
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	**98.427.879**	**83.552.379**	**128.123.621**	**92.091.700**	**150.445.200**	**148.108.400**	**158.431.500**	**169.848.600**
Einnahmen der Vermögensgebarung (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	1.638.882	8.116.064	2.052.562	1.582.000	83.700	83.700	83.700	83.700
Ausgaben der Vermögensgebarung (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	45.182.198	43.639.434	53.032.557	47.061.100	114.032.200	113.532.200	69.532.200	75.175.800
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	**-43.543.316**	**-35.523.370**	**-50.979.995**	**-45.479.100**	**-113.948.500**	**-113.448.500**	**-69.448.500**	**-75.092.100**
ohne Finanztransaktionen								
Einnahmen aus Finanztransaktionen (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	113.656.264	103.135.553	86.470.573	30.507.100	165.832.800	139.955.500	66.699.700	43.466.000
Ausgaben aus Finanztransaktionen (ordentlicher und ausserordentlicher Haushalt)	168.540.826	151.164.562	163.614.199	77.119.700	202.329.500	174.615.400	155.682.700	138.222.500
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	**-54.884.562**	**-48.029.009**	**-77.143.626**	**-46.612.600**	**-36.496.700**	**-34.659.900**	**-88.983.000**	**-94.756.500**
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
II. FINANZIERUNGSSALDO								
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen								
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis"-Kernhaushalt)	**54.884.562**	**48.029.009**	**77.143.626**	**46.612.600**	**36.496.700**	**34.659.900**	**88.983.000**	**94.756.500**

Krankenanstalten	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten am Jahresende:								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.268.082	45.503.460	53.003.220	57.150.535	55.996.643	54.833.769	53.666.030	52.493.377
Verbindlichkkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde								
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen								
Sonstige Verbindlichkeiten								
a) Summe Verbindlichkeiten	**43.268.082**	**45.503.460**	**53.003.220**	**57.150.535**	**55.996.643**	**54.833.769**	**53.666.030**	**52.493.377**
Personal:								
b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	**1.627**	**1.689**	**1.723**	**1.757**	**1.793**	**1.828**	**1.865**	**1.902**

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten am Jahresende:								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.920.500	83.367.511	88.618.500	89.408.596	88.817.436	99.034.935	99.247.822	99.956.023
Verbindlichkkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde								
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	75.750.000	79.500.000	78.250.000	88.520.000	85.975.372	83.191.621	80.386.591	77.559.774
Sonstige Verbindlichkeiten								
c) Summe Verbindlichkeiten	**163.670.500**	**162.867.511**	**166.868.500**	**177.928.596**	**174.792.808**	**182.226.556**	**179.634.413**	**177.515.797**
Personal:								
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	**25**	**27**	**27**	**26**	**28**	**28**	**28**	**28**

Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten)	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
absolut in Mio. EUR	**107,01**	**56,63**	**77,71**	**40,97**	**88,26**	**86,43**	**90,77**	**96,53**
in % BIP	0,030	0,015	0,020	0,010	0,021	0,020	0,021	0,021
Einmalmaßnahmen (in Mio. EUR) im Sinne der EK, Code of Conduct	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
für Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
für Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Struktureller Saldo	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
absolut	**105,40**	**62,37**	**61,48**	**28,66**	**80,53**	**80,14**	**87,52**	**96,53**
in % BIP	0,030	0,017	0,016	0,007	0,020	0,019	0,020	0,021
Schulden und Haftungen (in Mio. EUR)	RA 2016	RA 2017	RA 2018	LVA 2019	LVA 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023
a) Stand der Schulden am Jahresende	**1.030,000**	**1.015,000**	**1.017,000**	**1.007,000**	**1.027,000**	**1.057,000**	**1.073,000**	**1.088,000**
(Maastricht-Schuldenstand inkl. ausgl. Einheiten)								
b) Stand der Haftungen am Jahresende	**1.208,557**	**500,022**	**431,889**	**431,889**	**431,889**	**431,889**	**431,889**	**431,889**
für Kreditinstitute	694,154	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
sonstige Haftungen	514,403	500,022	431,889	431,889	431,889	431,889	431,889	431,889
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten	**759,107**	**723,076**	**685,282**	**642,530**	**597,581**	**550,769**	**501,874**	**450,945**

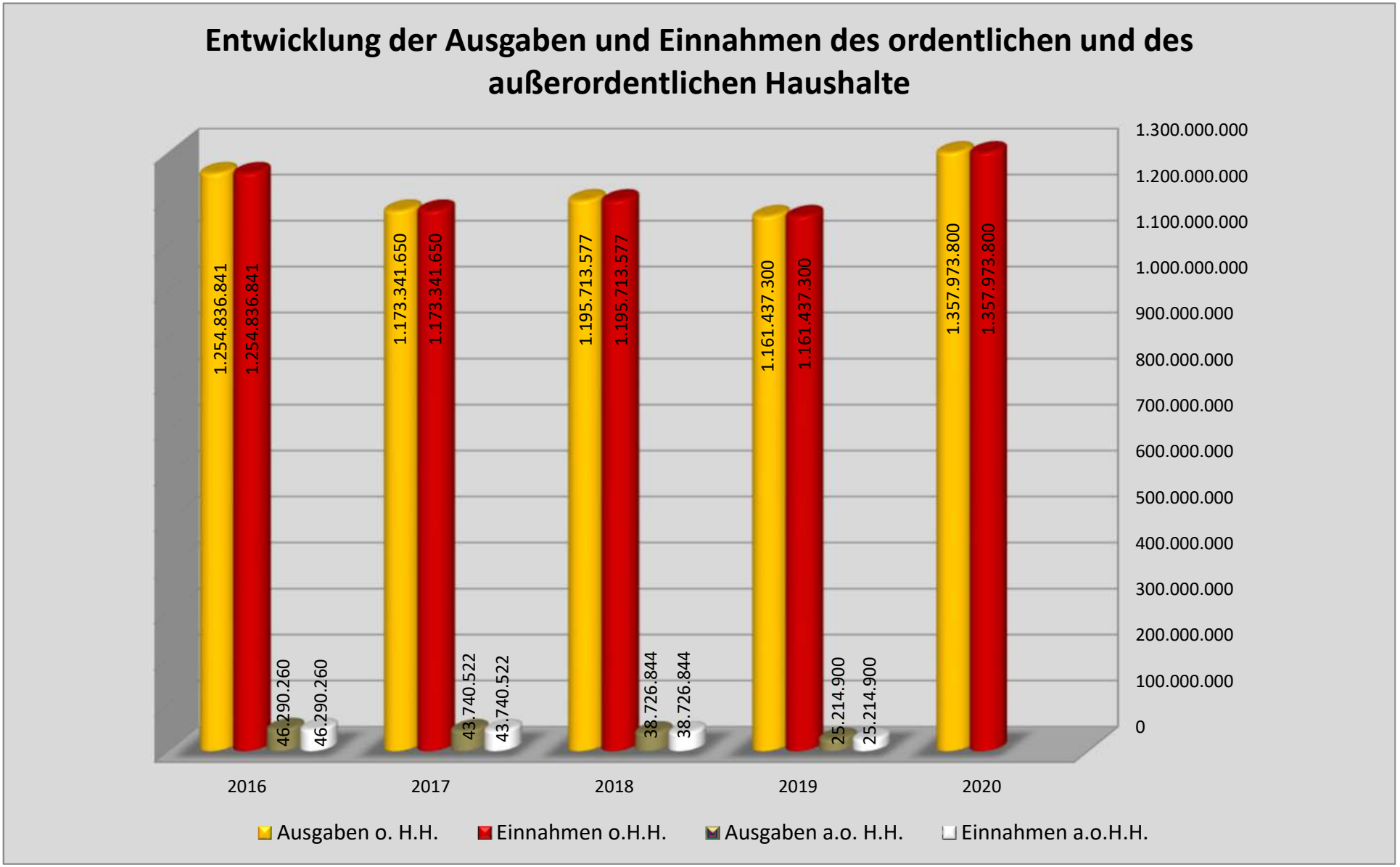
Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalte
1.300.000.000
1.200.000.000
1.100.000.000
1.000.000.000
900.000.000
800.000.000
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
0
1.254.836.841
1.254.836.841
46.290.260
46.290.260
1.173.341.650
1.173.341.650
43.740.522
43.740.522
1.195.713.577
1.195.713.577
38.726.844
38.726.844
1.161.437.300
1.161.437.300
25.214.900
25.214.900
1.357.973.800
1.357.973.800
2016
2017
2018
2019
2020
Ausgaben o. H.H.
Einnahmen o.H.H.
Ausgaben a.o. H.H.
Einnahmen a.o.H.H.

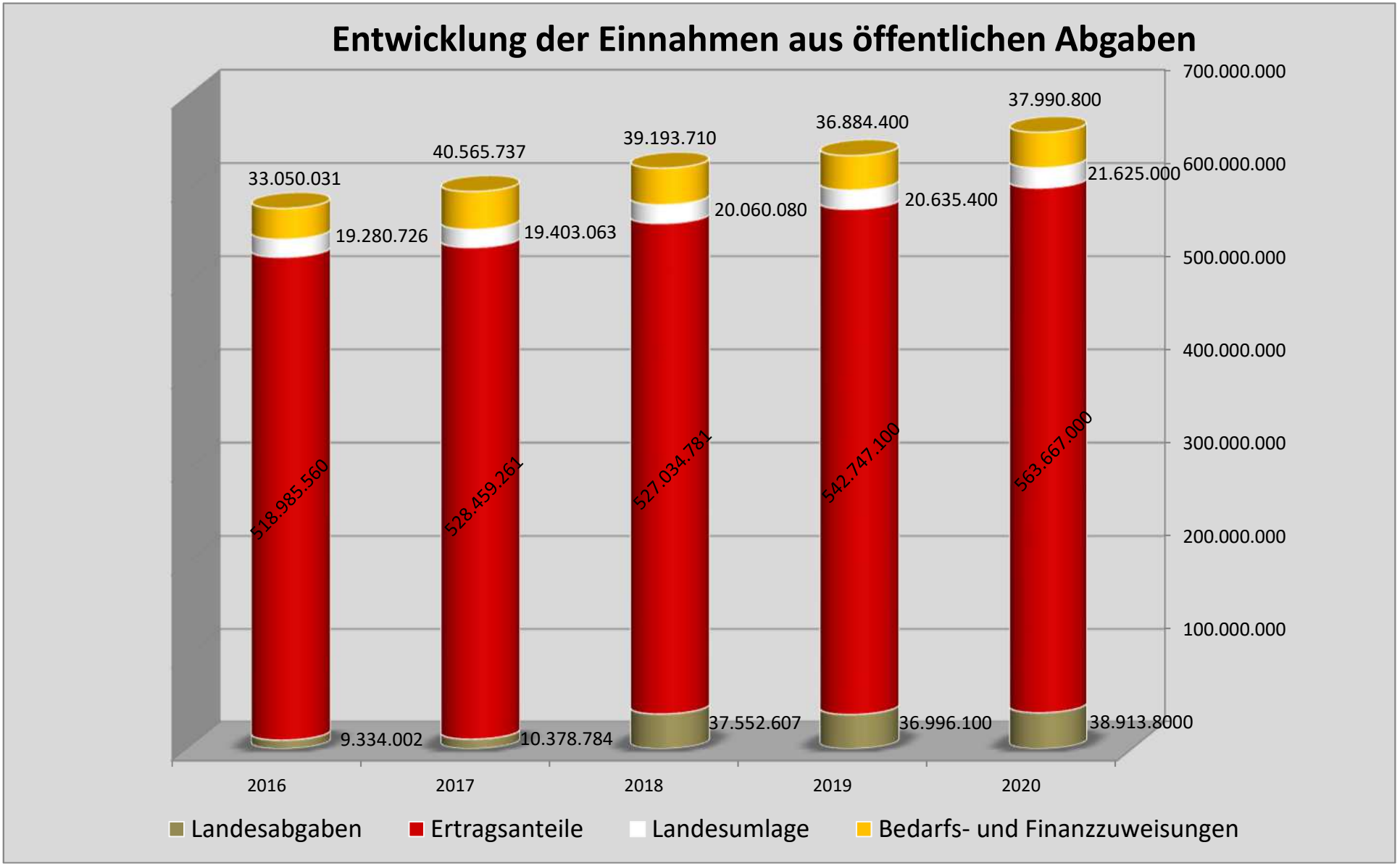
Entwicklung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
33.050.031
40.565.737
39.193.710
36.884.400
37.990.800
19.280.726
19.403.063
20.060.080
20.635.400
21.625.000
518.985.560
528.459.261
527.034.781
542.747.100
563.667.000
9.334.002
10.378.784
37.552.607
36.996.100
38.913.8000
2016
2017
2018
2019
2020
Landesabgaben
Ertragsanteile
Landesumlage
Bedarfs- und Finanzzuweisungen

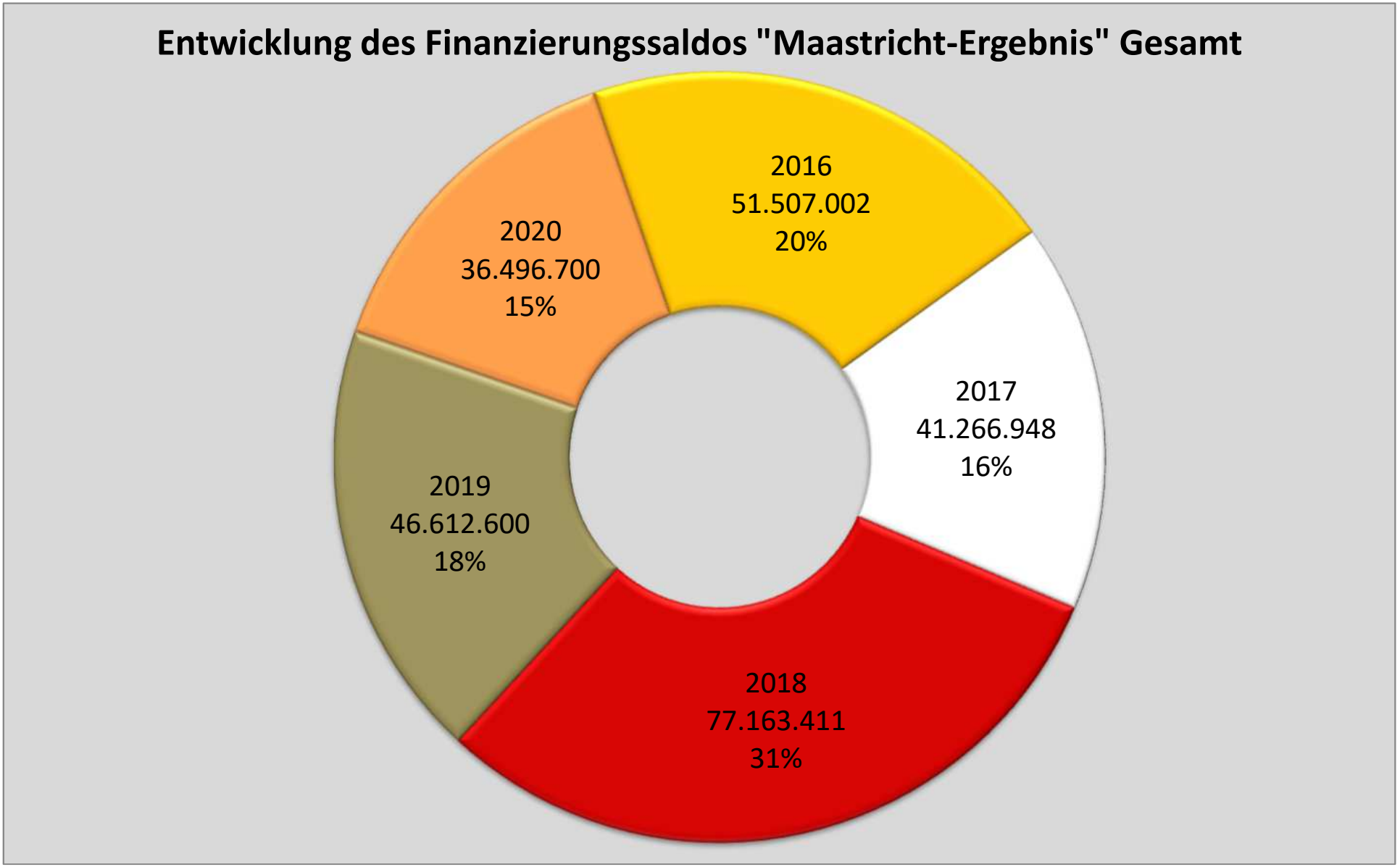
Entwicklung des Finanzierungssaldos "Maastricht-Ergebnis" Gesamt
2016
51.507.002
20%
2017
41.266.948
16%
2018
77.163.411
31%
2019
46.612.600
18%
2020
36.496.700
15%

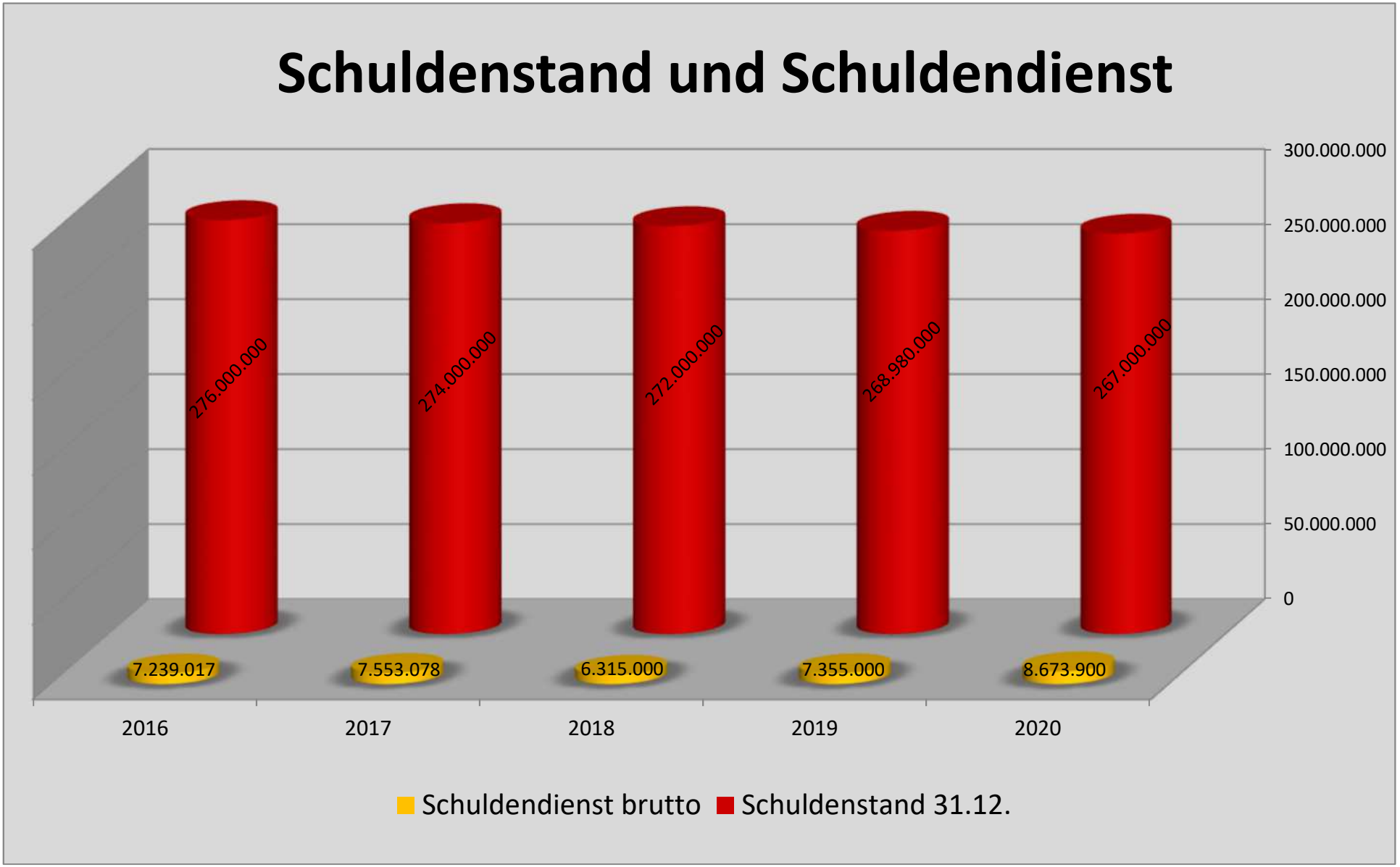
Schuldenstand und Schuldendienst
300.000.000
250.000.000
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
276.000.000
274.000.000
272.000.000
268.980.000
267.000.000
7.239.017
7.553.078
6.315.000
7.355.000
8.673.900
2016
2017
2018
2019
2020
Schuldendienst brutto
Schuldenstand 31.12.

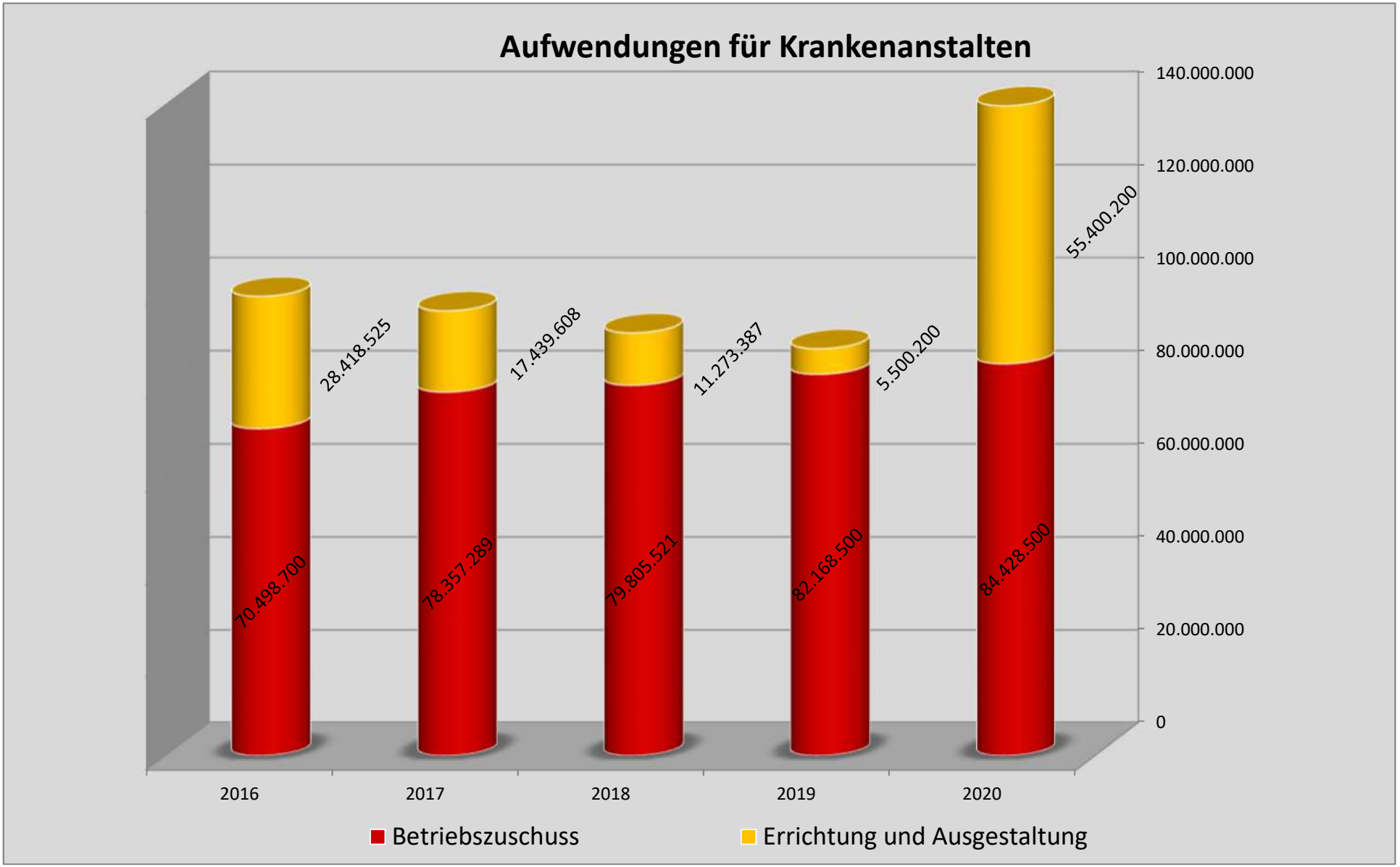
Aufwendungen für Krankenanstalten
140.000.000
120.000.000
100.000.000
80.000.000
60.000.000
40.000.000
20.000.000
0
28.418.525
17.439.608
11.273.387
5.500.200
55.400.200
70.498.700
78.357.289
79.805.521
82.168.500
84.428.500
2016
2017
2018
2019
2020
Betriebszuschuss
Errichtung und Ausgestaltung

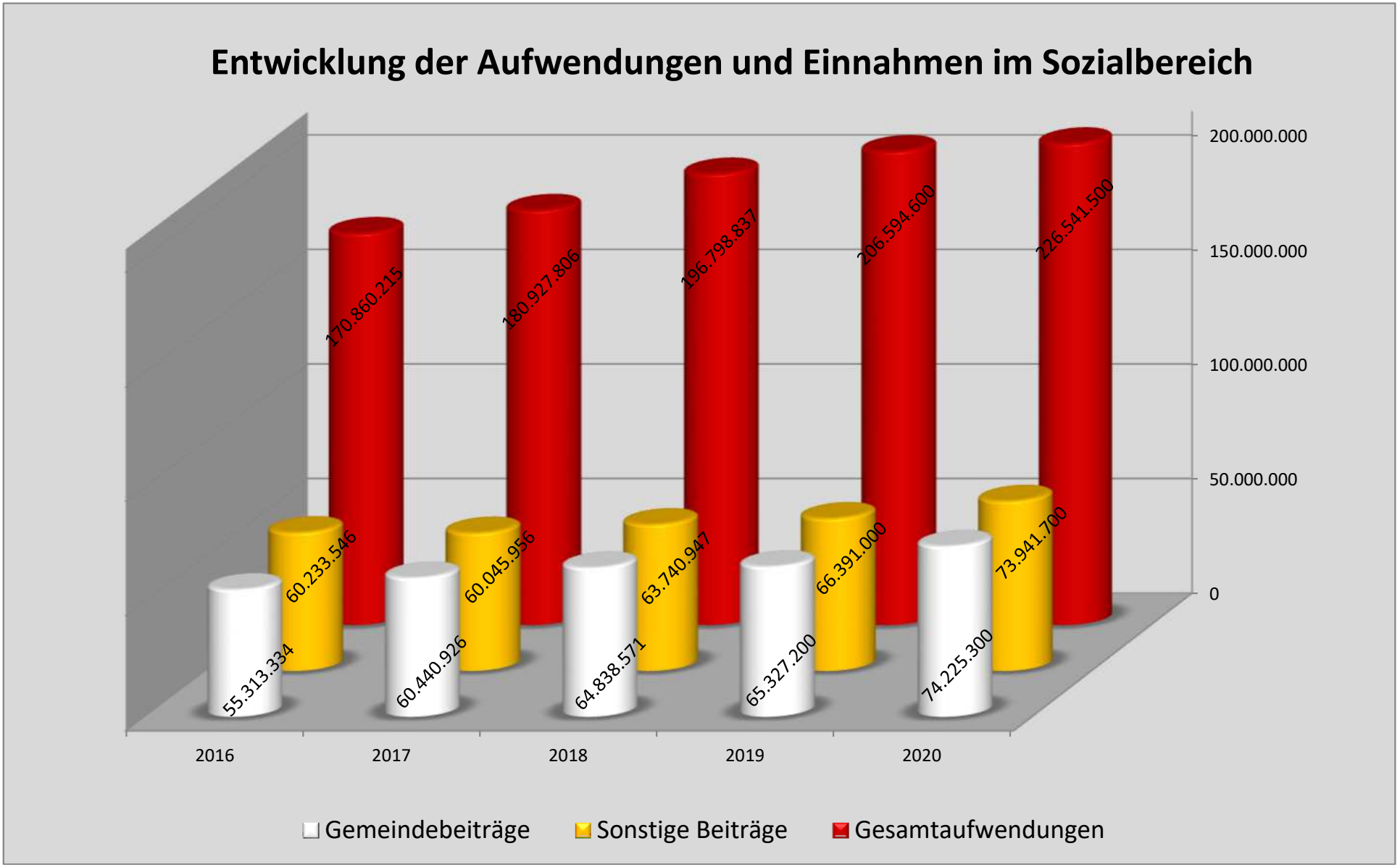
Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen im Sozialbereich
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
170.860.215
180.927.806
196.798.837
206.594.600
226.541.500
60.233.546
60.045.956
63.740.947
66.391.000
73.941.700
55.313.334
60.440.926
64.838.571
65.327.200
74.225.300
2016
2017
2018
2019
2020
Gemeindebeiträge
Sonstige Beiträge
Gesamtaufwendungen

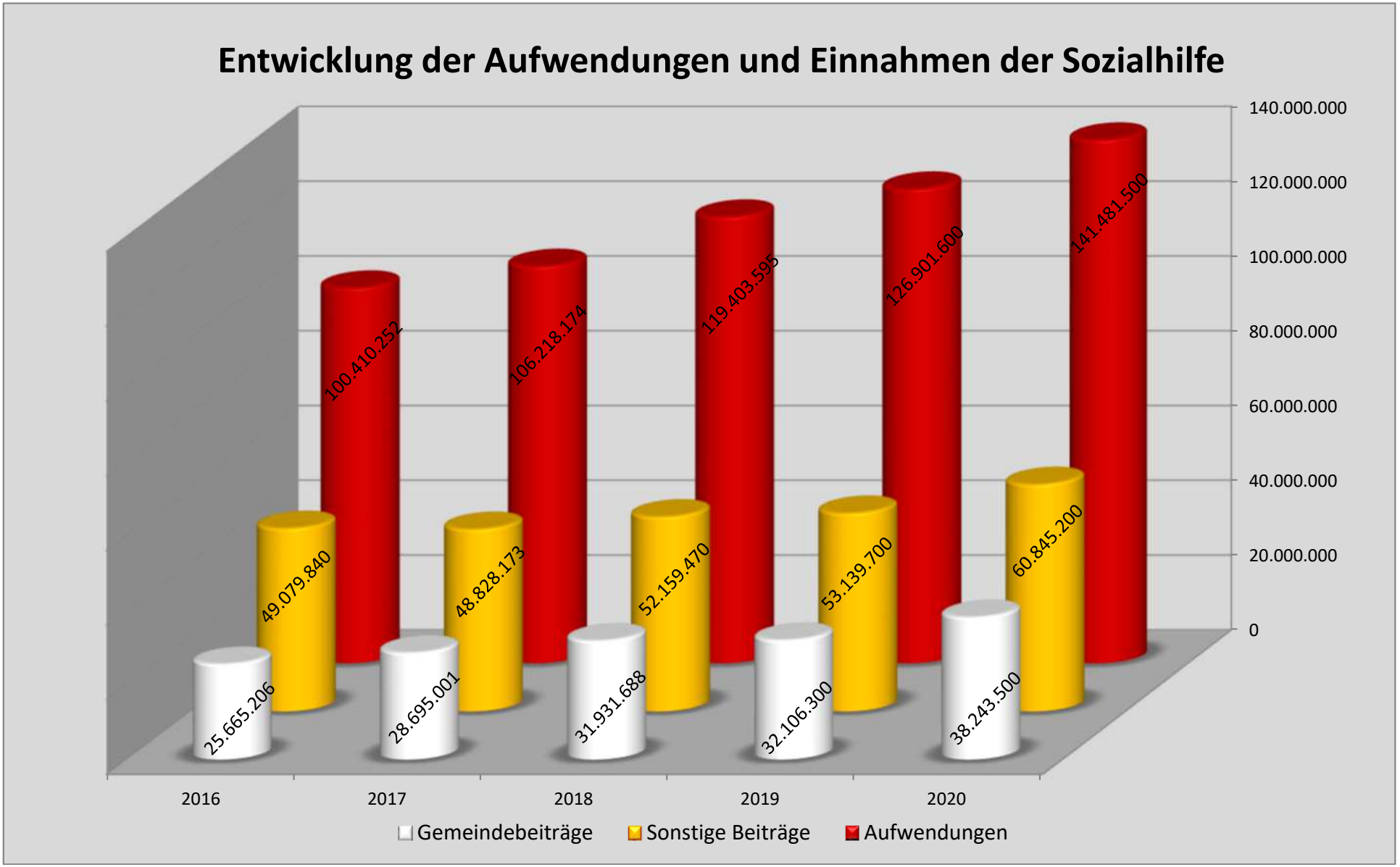
Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Sozialhilfe
140.000.000
120.000.000
100.000.000
80.000.000
60.000.000
40.000.000
20.000.000
0
100.410.252
106.218.174
119.403.595
126.901.600
141.481.500
49.079.840
48.828.173
52.159.470
53.139.700
60.845.200
25.665.206
28.695.001
31.931.688
32.106.300
38.243.500
2016
2017
2018
2019
2020
Gemeindebeiträge
Sonstige Beiträge
Aufwendungen

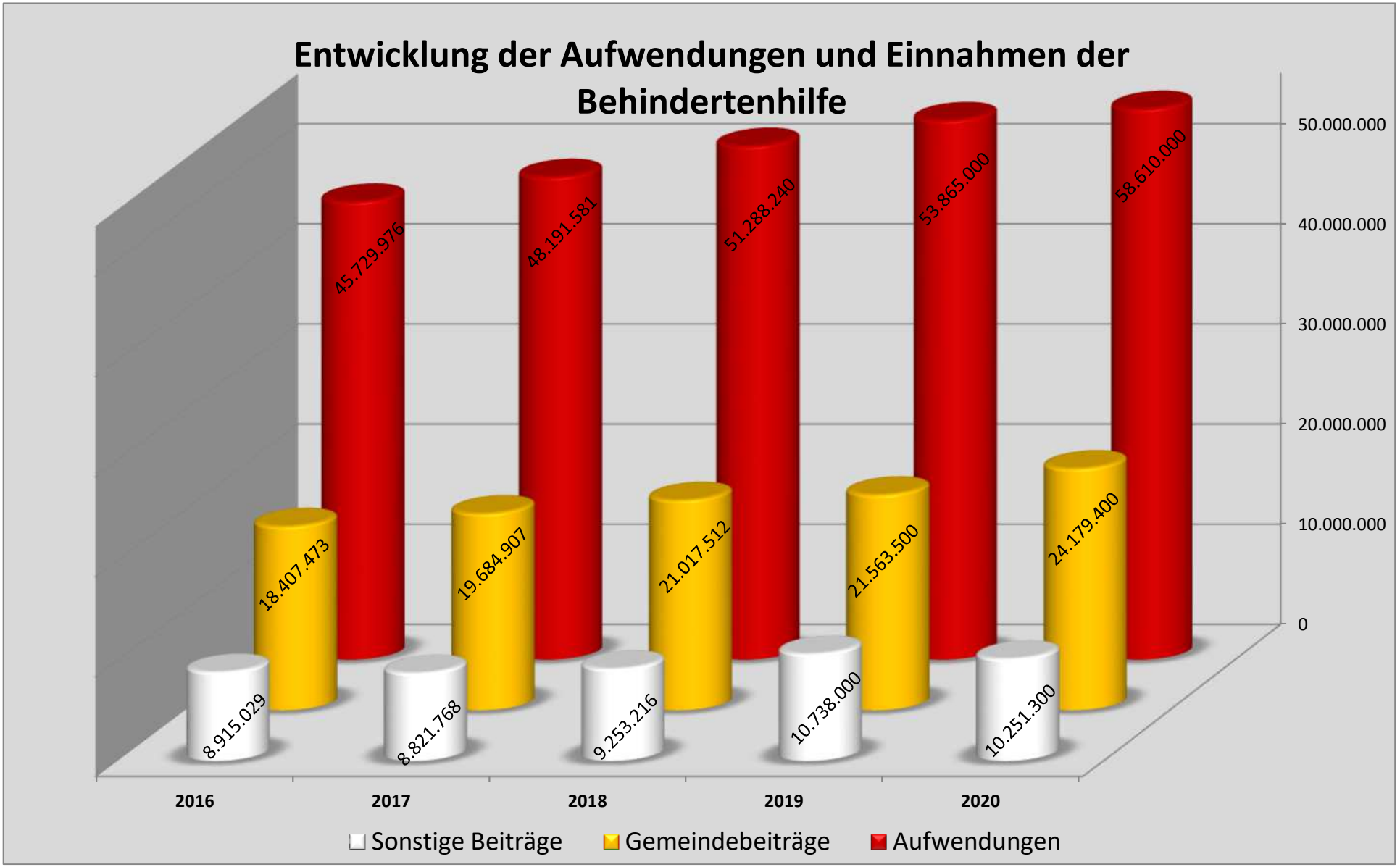
Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Behindertenhilfe
50.000.000
40.000.000
30.000.000
20.000.000
10.000.000
0
45.729.976
48.191.581
51.288.240
53.865.000
58.610.000
18.407.473
19.684.907
21.017.512
21.563.500
24.179.400
8.915.029
8.821.768
9.253.216
10.738.000
10.251.300
2016
2017
2018
2019
2020
Sonstige Beiträge
Gemeindebeiträge
Aufwendungen

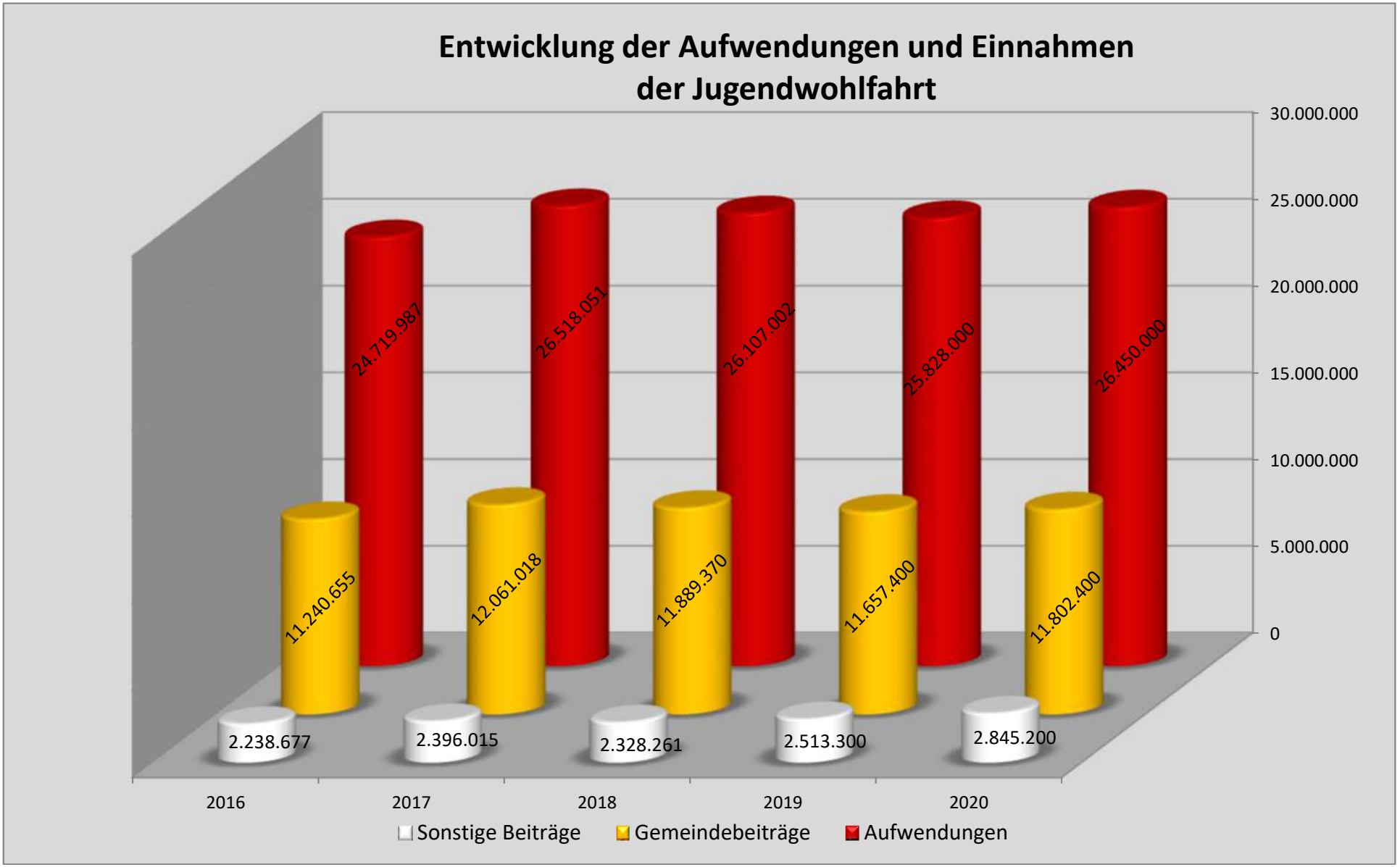
Entwicklung der Aufwendungen und Einnahmen der Jugendwohlfahrt
30.000.000
25.000.000
20.000.000
15.000.000
10.000.000
5.000.000
0
24.719.987
26.518.051
26.107.002
25.828.000
26.450.000
11.240.655
12.061.018
11.889.370
11.657.400
11.802.400
2.238.677
2.396.015
2.328.261
2.513.300
2.845.200
2016
2017
2018
2019
2020
Sonstige Beiträge
Gemeindebeiträge
Aufwendungen